



Kapitel 3

*Städtische Autonomie und Verfassung*





Die an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert einsetzende Stadtgründungswelle ist ein mitteleuropäisches Phänomen, das vor allem auf der ab dem 11. Jahrhundert sprunghaft zunehmenden Bevölkerung, der damit verbundenen Spezialisierung und dem Entstehen neuer Berufe, aber auch dem zunehmenden Handel und dem Anwachsen der Verkehrswirtschaft beruht. Im Land ob der Enns setzte der Urbanisierungsprozess erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein, da sich erst um diese Zeit eine das ganze Land umfassende landesfürstliche Gewalt durchzusetzen begann. Bis zum 14. Jahrhundert waren die Städtegründungen im Raum des heutigen Österreich im Wesentlichen abgeschlossen. Die wichtigsten Städtegründer in Österreich waren die vier letzten Babenberger, König Ottokar II. von Böhmen und der Habsburger Albrecht I. Ab dem 14. Jahrhundert ist die Zahl der Städte nur mehr geringfügig angewachsen. Allerdings lebten bis ins 18. Jahrhundert noch zwischen 80 und 90 Prozent der oberösterreichischen Bevölkerung auf dem Land<sup>122</sup>.

## **Vöcklabruck im Verband der landesfürstlichen Städte des Landes ob der Enns**

Da die Entwicklungsphase der Städte im Land ob der Enns mit der Entstehung des Landes zusammenfiel, waren die wichtigsten Städte im Besitz des Landesfürsten. Bevor im Jahre 1779 das Innviertel zu Oberösterreich kam, gab es neben den sieben landesfürstlichen Städten Linz, Steyr, Wels, Freistadt, Enns, Gmunden und Vöcklabruck mit Ebensee, Hallstatt, Ischl, Lauffen, Mauthausen und Perg noch fünf landesfürstliche Märkte. Dazu kamen noch fünf grundherrliche Städte und zwar Eferding (schon 1222 als »civitas« genannt), Grein (1491 zur Stadt erhoben), Steyregg (spätestens seit 1504 Stadt), Grieskirchen (seit 1613 Stadt) und Schwanenstadt (der 1627 auf Bitten Adam Graf Herberstorffs zur Stadt erhobene Markt Schwans). Daneben gab es noch 82 patrimoniale Märkte, von denen 19 einen geistlichen und 63 einen weltlichen Grundherrn hatten.<sup>123</sup>

Landesfürstliche Städte und Märkte waren im allgemeinen mit größeren Freiheiten und Privilegien ausgestattet, da den patrimonialen Orten nur solche Rechte verliehen wurden, aus denen der Grundherr selbst einen Nutzen zog. Außerdem konnten sich eine Stadt oder ein Markt um so freier und unabhängiger verwalten, je weiter die Obrigkeit entfernt war, woraus die landesfürstlichen Städte und Märkte zusätzlichen Vorteil zogen.

Bereits unter den Babenbergern ist das landesfürstliche Bestreben festzustellen, ihre Städte und Märkte als Handelszentren für die weitere Umgebung in ihr Herzogtum einzugliedern, ein Vorhaben, das von den Habsburgern in verstärktem Ausmaß fortgesetzt wurde. Zu den wichtigsten Privilegien aller Städte zählte das alleinige Recht ihrer Bürger zur Ausübung des Handels, da dieser Handel auf dem Land lediglich auf befreiten Jahrmärkten und Kirchtagen ausgeübt werden konnte. Nur den Stadtbürgern war es erlaubt, mit Waren innerhalb und außerhalb der Stadt zu handeln.<sup>124</sup>

Den in das Land kommenden fremden Händlern - im Vöcklabrucker Stadtbuch und anderen spätmittelalterlichen Quellen meist als Gäste bezeichnet - war es nur in den Städten erlaubt, bei den Bürgern zu verkaufen und unter deren Vermittlung Handel zu treiben. Alle

auf dem Land produzierten und nicht zum Selbstverbrauch bestimmten Waren durften nur in den Städten auf den Markt gebracht werden. Weder dem inländischen Verbraucher noch dem ausländischen Händler war der Fürkauf, also der direkte Einkauf beim Produzenten erlaubt. Da dieses Verbot des Fürkaufs in der Praxis häufig umgangen wurde, führten die Städte darüber beim Landesfürsten laufend Beschwerde und verlangten Abhilfe.<sup>125</sup>

Jede Stadt benötigte zu ihrer Lebensfähigkeit ein Umfeld, in dem sie ihr Handelsmonopol ausüben konnte. In diesem Gebiet, das Bannmeile genannt wurde, hatten nur die Stadtbürger das Recht auf Handel und Gewerbe sowie zum Ausschank von Wein und Bier. Ein weiteres Recht zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Städte war der Straßenzwang, der den Händlern vorschrieb, auf bestimmten festgesetzten Routen zu reisen. Die Städte konnten daraus einerseits Nutzen aus der Gastung und Beherbergung durchreisender Kaufleute ziehen, andererseits wurde dadurch der Handelsverkehr für bestimmte Inhaber von Maut- und Zollrechten zu einer wichtigen Einnahmequelle. Das Mautrecht war ursprünglich wie alle Rechte ein Hoheitsrecht des Königs, das wie die meisten Regalien von den Landesfürsten ab der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts immer mehr selbst in Anspruch genommen wurde. Maut wurde an nahezu allen wichtigen Verkehrswegen und Brückenübergängen eingehoben. Das Recht zur Einhebung wurde nicht direkt vom Landesfürsten wahrgenommen, sondern entweder verpachtet oder als Privileg meist an landesfürstliche Städte verliehen. Da die zahlreichen Mautstellen und die nicht unbedeutlichen Mautsätze für die Händler eine große Erschwernis bildeten, waren sie bestrebt, die Mautstellen zu umgehen. Durch das System des Straßenzwangs sollte diesen Umgehungen ein Riegel vorgeschoben werden. Der erste Hinweis auf einen Straßenzwang durch eine »strata legitima« stammt bereits aus dem Zollweistum von Raffelstetten (zwischen 903 und 906).<sup>126</sup>

#### Zollweistum von Raffelstetten.

Aus dem Kopialbuch des Passauer Bischofs Otto von Lonsdorf (1256-1265).

Die Vöcklabrucker Bürger genossen auf Grund eines Privilegs von Herzog Albrecht III. aus dem Jahre 1390 das Recht der Mautfreiheit und durften daher ihre Waren mit Ausnahme von Salz bei allen Mautstätten der habsburgischen Länder durchführen. Mit gleicher Urkunde war ihnen vom Herzog auch seine Maut in Lambach zur Ausbesserung von Wegen und Brücken sowie der Stadttore verliehen worden.<sup>127</sup> Kaiser Friedrich III. erlaubte der Stadt Vöcklabruck 1489 zur Beschleunigung der Befestigungsarbeiten auch noch eine eigene Stadtmaut einzuheben.<sup>128</sup>

Noch wichtiger als der Straßenzwang war der Niederlagszwang oder das Stapelrecht für die Städte. Mit diesem Privileg gewährte der Landesfürst einer Stadt für bestimmte Waren oder Warengruppen das Recht, einen durchziehenden Kaufmann zu zwingen, seine Waren eine bestimmte Zeit lang den Bürgern zum Verkauf zu festgesetzten Preisen anzubieten. Erst nach dieser Zeit konnte er wieder weiterziehen. Vöcklabruck besaß ein Niederlagsrecht für Wein, sodass jeder Kaufmann, der hier seinen Wein durchführte, ihn drei Tage lang auf Scheitern liegen lassen und zum Verkauf anbieten musste. Nur was er nicht verkaufen konnte, durfte er weiter transportieren.<sup>129</sup>

Eine wesentliche Vergünstigung für die Handelsbürger der sieben landesfürstlichen Städte ob der Enns stellte das von Herzog Albrecht III. 1372 verbriefte Recht dar, im Handel mit Venedig die Straße über den Pyhrnpass und die Zeiring zu benutzen. Da seit 1335 auch Kärnten den Habsburgern gehörte, kam diesem Verkehrsweg nach Süden gesteigerte Bedeutung zu. Fremde Kaufleute mussten hingegen die Straße über Wien und den Semmering oder über Salzburg und die Tauern nach Italien benutzen.<sup>130</sup>

Von den sieben landesfürstlichen Städten ob der Enns lagen vier, nämlich Linz, Wels, Steyr und Enns am Rande des Zentralraumes, Freistadt am Weg nach Böhmen, Vöcklabruck an der wichtigen Straße nach Salzburg, während Gmunden den Vorort des Salzkammergutes bildete.<sup>131</sup> Neben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung dienten die landesfürstlichen Städtegründungen überwiegend dazu, die Landschaften, in denen man Grundbesitz erworben hatte, organisatorisch zu erfassen und damit auch zu beherrschen, da die Stadt eine besondere Art der Befestigung darstellte, die sich überdies mit ihrer zahlreichen Mannschaft selbst erhalten konnte. Außerdem bot die Stadt mit ihren wehrhaften Mauern in Kriegs- und Krisenzeiten auch eine Zuflucht für die Bewohner der Umgebung. Da das Herzogtum Bayern immer wieder versuchte, das Land ob der Enns zurück zu gewinnen, und auch die Grafen von Schaunberg bestrebt waren, für ihren Machtbereich die Landesherrschaft zu erringen, blieben nicht nur Vöcklabruck, sondern auch die übrigen Städte ob der Enns das ganze Mittelalter hindurch in ihrer Funktion als wehrhafte Stützpunkte für die Landesfürsten von großer Bedeutung.

Wels besaß noch einen Mauergürtel aus der Zeit, als Ovilava Hauptort der Provinz Ufer-noricum war. Da die von der Mauer umschlossene Fläche zu groß war, um im Mittelalter verteidigt werden zu können, wurde in die Südostecke der Befestigung eine Burg eingebaut, an die sich allmählich die Siedlung anschloss, die ursprünglich den Grafen von Lambach gehörte und von diesen an das Bistum Würzburg kam. Für diese Siedlung (die 1222 erstmals als *civitas* bezeichnet wurde) ist eine Marktrechtsverleihung aus dem Jahre 1061 überliefert.<sup>132</sup>

In Linz hatte lediglich ein befestigtes römisches Kastell bestanden, in das sich das spätrömische Leben zurückziehen konnte. Der 799 »locus Linze« genannte Ort ist bereits um 900 als wichtiger Handelsort bezeugt. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war das Geschlecht der Herren von Haunspurg, das seinen Stammsitz nahe der Stadt Salzburg hatte, im Besitz von Linz, von denen es an die Babenberger überging. Unter der Regierung Leopold VI. (1198-1230) erlangte die Siedlung Stadtcharakter. Die Bezeichnung *civitas* wird für Linz erstmals in den »Annales sancti Rudberti Salisburgenses«<sup>133</sup> gebraucht, als im Zuge der Auseinandersetzungen des letzten Babenbergers Friedrich II. mit seinem kaiserlichen Namensvetter Linz zwar belagert wurde, aber nicht erobert werden konnte. In einer weiteren Urkunde aus dem Jahr 1240 werden nicht nur Linzer Bürger namentlich angeführt, sondern auch ein Stadtrichter und das Stadtsiegel erwähnt.<sup>134</sup>

Steyr entstand wie Enns aus einer Burganlage, die 985 erstmals als »Styrapurck« genannt wird. Sie war vermutlich gleichzeitig mit der Ennsburg zum Schutz gegen die Magyareneinfälle errichtet worden. An ihrem Fluss entwickelte sich nach der endgültigen Sicherung des Grenzgebietes eine Handelsniederlassung. Als Stammsitz der steirischen Otakare, die das Bergregal am Erzberg besaßen, konnte der Ort das Eisengewerbe an sich ziehen und damit die wirtschaftliche Grundlage für die Stadtwerdung um die Mitte des 13. Jahrhunderts schaffen.<sup>135</sup>

Für Enns gibt es keine Hinweise auf den Weiterbestand einer römischen Stadt als Mittelpunkt eines Bistums und Verwaltungssprengels. Die »Anesapurck« genannte Ennsburg entstand um 900 als Schutzburg gegen die Ungarn. Bei dieser Befestigung, die schon während des ganzen 9. Jahrhunderts dem Präfekten des Ostlandes als Stützpunkt gedient hatte und nur mit einer Mauer umgeben wurde, muss es sich nach den archäologischen Spuren um das alte Legionslager gehandelt haben. Die Burgsiedlung kam zunächst an das Bistum Passau, von dort als passauisches Lehen an die steirischen Otakare und schließlich 1192 an die Babenberger. Am 22. April 1212 stellte Herzog Leopold VI. den Bürgern von Enns das Stadtrechtsdiplom aus, das als ältestes auf österreichischem Boden im Original erhaltenes Stadtrecht gilt. Bei dieser Stadtrechtsurkunde handelt es sich um die schriftliche Beurkundung alter schon lange in Gebrauch stehender Rechtssatzungen, nicht um die konstitutive Zuerkennung neuer Rechte an die Bürger. Schließlich hatte die Siedlung, die um die Ennsburg entstanden war, zu dieser Zeit schon ein Vierteljahrtausend Geschichte hinter sich.<sup>136</sup>

Die städtebauliche Anlage von Freistadt verweist auf eine planmäßige Gründung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die älteste Erwähnung unter der Bezeichnung »de libera civitate« lässt sich in den Zeitraum zwischen 1200 und 1220 einordnen. Die ursprünglich deutsche Namensform bezeichnet die Ansiedlung freier Leute. Ein maßgebliches Element für den Aufstieg der Stadt war sicherlich die wirtschaftliche und militärische Sperrfunktion gegen Böhmen. Dafür spricht auch das auf König Rudolf I. zurückgehende Stapelrecht aus dem Jahre 1277.<sup>137</sup>

Die Salzgewinnung im Ischlland, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts einen starken Aufschwung nahm, war die Ursache für den Aufstieg der landesfürstlichen Stadt Gmunden. Der Ort, der auf einem ursprünglich dem Kloster Traunkirchen gehörigen Grund entstand, leitet seinen Namen vom althochdeutschen »gamundi« (= Mündung) ab, weil die Traun damals deltaförmig aus dem See floss.<sup>138</sup> Die Siedlung, deren Anlage mit dem rechteckigen Straßenplatz dem Gründungstyp der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entspricht, nahm zwischen 1230 und 1276 Stadtcharakter an. 1324 ist von »purger« und »stat« die Rede. 1334 wird Gmunden als »civatula« bezeichnet. Da die Aufsicht über die Erzeugung und den Vertrieb des Salzes einschließlich der SalzschiFFfahrt auf der Traun einem landesfürstlichen Pfleger oder Salzamtman n oblag, der seinen Amtssitz in Gmunden hatte, erlangte die Stadt zentrale Bedeutung für den Salzhandel im Land ob der Enns.<sup>139</sup>

## Die Entstehung der Landschaft ob der Enns

Zum Wesen des mittelalterlichen Landes gehörte neben dem Herrscher eine aus adeligen Landleuten bestehende und mit ihm zusammenwirkende Heeres- und Gerichtsgemeinde. In ihren Gerichtsversammlungen bildete sich das spezifische Landrecht des betreffenden Landes. Daher machten erst Landesgemeinde und eigenes Landrecht zusammen mit dem Herrscher das Land als Ganzes aus.

Die Errichtung der Hauptmannschaft ob der Enns und die damit verbundene Ausbildung einer Gerichtsgemeinde ob der Enns in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war daher der entscheidende Schritt im Werden des Landes. Als Vorläufer dieses Amtes können eigene Landrichter (iudices) angesehen werden, die unter den letzten Babenbergern schon im Traungau nachzuweisen sind.<sup>140</sup> König Ottokar II. von Böhmen setzte um 1255 für Österreich ob der Enns einen obersten Stellvertreter für Gericht und Verwaltung ein, der uns in den Quellen je nach Funktion als iudex provincialis (Landrichter) oder capitaneus (Hauptmann) begegnet.<sup>141</sup> Bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts setzte sich für ihn der Hauptmannstitel durch während die Bezeichnung Landrichter auf einen ihm unterstellten Beamten überging, dem vor allem die Exekution des Landrechts oblag. Sitz der Hauptmannschaft war ursprünglich die Ennsburg. Um 1330 wurde der Amtssitz aber in die landesfürstliche Burg nach Linz verlegt.

An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert bildeten die Herren und Ritter zusammen mit den Prälaten als Vorsteher der grundherrschaftlichen Klöster und den landesfürstlichen Städten die Landstände, die gemeinsam als Landschaft bezeichnet werden. Entscheidendes Kriterium der Beziehung zwischen Landesherrn und Landschaft war das gegenseitige Treueverhältnis. Es bestand seitens des Landesherrn in der Verpflichtung zu Schutz und Schirm, seitens der Stände in Rat und Hilfe. Bei jedem Regierungswechsel wurde dieses Treueverhältnis bei der Erbhuldigung durch die Landleute erneuert, während der Landesherr seinerseits durch Eid bekräftigte, das Recht zu wahren und die althergebrachten ständischen Freiheiten bestätigte. Aus dem gegenseitigen Mitverhandeln, insbesondere über das Ausmaß der von den Ständen bewilligten Steuerleistungen, die aus der Pflicht der Landleute zu Rat und Hilfe abgeleitet wurden, entwickelte sich bald die dauernde Institution der Landtage<sup>142</sup>.

Das einzige Bindeglied, das die Länder der Monarchie des Hauses Österreich zusammenhielt, war die Person des gemeinsamen Herrschers. Eine wirkliche Einheit aller in der Person des Herrschers vereinigten Länder zur Zeit der Ständemacht hätte eine einheitliche ständische Vertretung der Gesamtheit aller Länder erfordert. Dass sich aus den Länderversammlungen der General- und Ausschusslandtage keine dauerhafte Einrichtung herausbilden konnte, war letztlich neben den konfessionellen Gegensätzen die entscheidende Ursache, dass die zu Beginn des 17. Jahrhunderts einsetzende Auseinandersetzung zwischen Landesfürstentum und Ständen 1620 mit der ständischen Niederlage endete und dem siegreichen Landesfürstentum den Durchbruch zur absolutistischen Herrschaft verschaffte. Die alten ständischen Einrichtungen blieben zwar formal aufrecht, doch wurde ihnen sukzessive jede inhaltliche Macht entzogen. Da es somit zu keiner Ausbildung eines Gesamtstaates kam, bildete seit 1713 die Pragmatische Sanktion das Einheitsband der Monarchie, für die es bis zur Neuschaffung des »Kaisertums Österreich« im Jahre 1804 auch keinen eigenen Namen gab.<sup>143</sup>



**Brüsseler Geheimvertrag vom 7. Februar 1522 zwischen Karl V. und seinem Bruder Ferdinand I. betreffend die ungeteilte Überlassung der österreichischen Erblande an letzteren.**

Pergamenturkunde mit den Siegeln der beiden Vertragspartner, deren Unterschriften durch die Plica (das ist der gefaltete untere Rand der Urkunde) verdeckt sind.

### *Der landesfürstliche Behördenaufbau*

## Das niederösterreichische Regiment als Mittelbehörde

Da die Person des Herrschers das einzige Bindeglied zwischen den Ländern des Hauses Österreich war, musste sein Bestreben darin liegen, zur Institutionalisierung des Landesfürstentumes einen gemeinsamen über die einzelnen Länder hinausgreifenden Behördenapparat zu schaffen. Nach ersten Ansätzen unter Maximilian I., der auf Vorbilder des Behördenwesens in Burgund, aber auch auf eine hochentwickelte Organisation in Tirol zurückgriff, schuf Ferdinand I. 1527 mit der »Hofstaatsordnung« für die Zentralverwaltung der österreichischen Länder aber auch Böhmens und Ungarns dauerhafte Grundlagen.<sup>144</sup>

Unterhalb der Zentralbehörden kam es zur Einrichtung der Regimenter als Mittelbehörden für die drei Ländergruppen Niederösterreich (Österreich ob und unter der Enns), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten und Krain und die Windische Mark, Istrien), sowie Tirol und die Vorlande. Sie waren als kollegiale Behörden für Justiz und Verwaltung organisiert. Neben den Regimentern gab es noch in Wien und Innsbruck je eine Kammer als kollegiale Sonderbehörde für die Finanzverwaltung und die Rechnungskontrolle. Ein besonderes Merkmal dieser Neuerungen war die verstärkte Heranziehung von gelehrten Juristen als Berufsbeamte.

Das niederösterreichische Regiment hatte 1502 seinen Sitz zuerst in Enns, wurde bald darauf nach Linz verlegt und blieb ab 1510 dauernd in Wien.

## **Die Landeshauptmannschaft ob der Enns**

Unter den Regimentern und Kammern als Mittelbehörden standen die landesfürstlichen Behörden der Länder, die gleichfalls wie die Mittelbehörden nach dem Prinzip der Trennung des Finanzwesens von der gesamten sonstigen Verwaltung eingerichtet waren. Als Vertreter des Landesfürsten fungierte in den Ländern der Landeshauptmann. Dieser Titel bürgerte sich seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts als bleibende Amtsbezeichnung ein. Er war sowohl für Justiz als auch für Verwaltung zuständig, während das Finanzwesen einem eigenen Beamten zugewiesen war, der im Land ob der Enns die Bezeichnung Vizedom führte.

Als Vertreter des Landesherrn hatte der Landeshauptmann dessen Rechte und Interessen zu wahren und fungierte daher auch häufig auf den Landtagen als Kommissär des Landesherrn. Er wurde vom Landesfürsten ernannt, ein Präsentationsrecht für die Bestellung stand den obderennsischen Ständen nicht zu. Seit Ende des 13. Jahrhunderts besetzte aber das mächtige Geschlecht der Herren von Walsee fast zwei Jahrhunderte diese Position.<sup>145</sup> Erst 1478, nach dem Rücktritt des letzten Walseers, wechselten sich verschiedene Männer aus dem heimischen Herrenstand ab, da der Landesfürst, so lange die Macht der Stände nicht gebrochen war, wegen der meist prekären Finanzlage gezwungen war, auf sein Verhältnis zu den Ständen Rücksicht zu nehmen.

Als Richter führte der Landeshauptmann den Vorsitz im Landrecht als oberstem Landgericht, vor dem die Mitglieder der Landstände ihren ordentlichen Gerichtsstand hatten. Daneben war er Appellationsinstanz für die übrigen Gerichte im Land ob der Enns. Gegen seine Entscheidungen konnte noch an die niederösterreichische Regierung als übergeordneten Gerichtshof appelliert werden. Die Kompetenz des Landeshauptmanns war auf Vorsitz und Verhandlungsführung beschränkt. Das Urteil wurde von den Landräten als Beisitzern gefällt. Das Landratskollegium, das dem Landeshauptmann auch als Rat in politischen Geschäften und wichtigen Landesangelegenheiten diente, wurde vom Landesherrn aus Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes, seit dem Sieg der Gegenreformation im 17. Jahrhundert auch aus dem Prälatenstand, ernannt.

Zu den wichtigsten, dem Landeshauptmann unterstellten Beamten zählte der Landschreiber als Leiter der Landkanzlei und der Anwalt, seit dem 17. Jahrhundert »Landesanwalt« genannt, der den Landeshauptmann bei dessen Abwesenheit und sonstiger Verhinderung vertrat. Die Stelle wurde zumeist mit einem Angehörigen des Ritterstandes besetzt. Dazu kam noch der Landrichter, dessen Aufgabe es in der Hauptsache war, die Urteile des Landrechts zu vollstrecken.<sup>146</sup>

## **Der Vizedom als Organ der Finanzverwaltung im Lande**

1498 schuf Maximilian I. mit der »Schatzkammerordnung« für das landesfürstliche Finanzwesen in den Ländern eine Neuordnung, die für Jahrhunderte maßgebend blieb. Für jedes Land wurde als Leiter des Finanzwesens ein Vizedom bestellt, dessen Zuständigkeit sich in der Regel über das ganze Land erstreckte. Im Land ob der Enns war allerdings das Salzkammergut der Amtsgewalt des Vizedoms entzogen, da es einen vom übrigen Land völlig abgetrennten Bezirk bildete. Ihm stand der in Gmunden residierende Salzamtman vor, der unmittelbar der Hofkammer in Wien unterstand. Der Vizedom vertrat das übrige Kammergut, das den Kern der landesfürstlichen Herrschaften im Land

bildete, gegenüber dem Landesherrn. Aus ihm bezog der Landesfürst wie jeder andere Grundherr im Mittelalter seine wichtigsten Einkünfte. Spätestens seit Anfang des 16. Jahrhunderts reichten jedoch die Erträge aus dem Kammergut nicht mehr dazu aus, die ständig steigenden Erfordernisse für die habsburgischen Landesfürsten zu decken, weshalb das Kammergut fortwährend durch Verkäufe oder Verpfändungen gemindert wurde.<sup>147</sup> Aufgabe des Vizedoms war es, von den Amtleuten, Pflegern und Städten die nach Abzug der für jedes Amt anfallenden Verwaltungskosten verbleibenden Abgaben einzuheben, woraus er die bei seinem Amt anfallenden Kosten bestritt. Den verbleibenden Überschuss hatte er an die niederösterreichische Kammer abzuführen. Da der Vizedom und sein Gegenschreiber, der als Kontrollorgan fungierte und die Kanzleigeschäfte führte, dieser Behörde unterstanden, mussten sie ihr auch alljährlich über ihre Amtsgebarung Rechnung legen.<sup>148</sup>

## Kaspar von Perkheim, der erste Vizedom im Land ob der Enns und die Grabsteine der Perkheimer in der Kirche Maria Schöndorf

Als erster Vizedom im Land ob der Enns wurde 1499 Kaspar von Perkheim von Maximilian I. eingesetzt. Dieses Geschlecht, das aus Bergham westlich von Vöcklabruck stammte, verlegte um 1460 seinen Sitz nach Schloss Würting bei Offenhausen.<sup>149</sup> Kaspar von Perkheim wurde 1494 von Maximilian I. unter anderem auch der Zehent in und vor der Stadt Vöcklabruck und in Schöndorf verliehen.<sup>150</sup>

Der künstlerisch bedeutende Grabstein des am 5. Februar 1520 verstorbenen Kaspar Perkheim befindet sich an der hinteren Wand der nach ihm benannten nördlichen Seitenkapelle der Kirche Maria Schöndorf und wurde vom Passauer Bildhauer Jörg Gartner angefertigt. In dieser Kapelle ist auch der Grabstein seines 1468 verstorbenen Onkels Jörg von Perkham aufgestellt, den sich dieser schon 1450 zu Lebzeiten errichten ließ. Er

### Links: Der Grabstein des Jörg von Perkheim in der nördlichen Turmkapelle von Schöndorf.

Er wurde 1450, noch zu Lebzeiten Jörgs, aufgestellt, das Todesdatum aber später nicht mehr eingetragen.

### Rechts: Der Grabstein des 1520 verstorbenen Kaspar von Perkheim in der nördlichen Turmkapelle von Schöndorf.

Er stammt von dem Passauer Bildhauer Jörg Gartner.



ist deshalb besonders interessant, weil auf dem Plattenrelief die Wappen und Insignien der Ritterorden angebracht sind, denen der Verstorbene angehörte. Zu sehen sind: links der Drache mit seinem um den Hals gedrehten Schweif als Wappenzeichen des ungarischen Drachenordens. Diese 1387 von König Sigmund zur Verteidigung des Christentums gegen die Türken sowie zum Schutz der Witwen, Waisen und Armen gegründete Rittergesellschaft wurde auch von den österreichischen Herzögen sehr geschätzt. Ein rotes Kreuz zeigt die Inschrift »Quam misericors est dominus iustus et pociens«. (Wie barmherzig ist der gerechte und friedensstiftende Gott) Unter dem Drachen sind die Insignien des von Herzog Albrecht V., dem späteren König Albrecht II., 1433 gegründeten Adlerordens herausgemeißelt. Sie zeigen einen gekrönten Adler mit ausgespreizten Flügeln, in den Klauen die Botschaft »Tue recht«. Darüber ist eine aus den Wolken hervorkommende Hand mit einer Rute angebracht.<sup>151</sup>

Auf der rechten Seite sind oben ein Kännchen mit drei Lilien und darunter ein Greif mit einem Schriftband dargestellt, Symbol des aragonesischen Ordens von der Stola, den Kandelabern und dem Greifen, der von König Ferdinand I. von Aragon gestiftet wurde. Sein Zweck war die Verehrung der heiligen Maria und die Verteidigung der katholischen Religion.<sup>152</sup>

Der Grabstein wurde 1821 bei einer Gräbersuche unter dem mit Grabsteinen gepflasterten Hauptzugang zur Schöndorfer Kirche entdeckt. Der gute Erhaltungszustand des Reliefs ist dem Umstand zu verdanken, dass der Grabstein mit der Schauseite nach unten verlegt war.<sup>153</sup>

## Die landschaftliche Verwaltung

Neben den landesfürstlichen Behörden gab es im Land ob der Enns auch eine von den Ständen getragene eigene Verwaltung. Zweck dieser Einrichtung, deren Anfänge in das 15. Jahrhundert zurückreichen, war die Einhebung der von der Landschaft bewilligten Steuern. Diese Steuern gewannen mit den abnehmenden Kammereinkünften immer größere Bedeutung. Daher wurde das dualistische Nebeneinander von eigenen Einkünften des Landesherrn, deren Einhebung dem Vizedom oblag und den ständischen Steuern, deren Kontrolle sich in der Hand der Landschaft befand, zu einem Charakteristikum des neuzeitlichen Territorialstaates.

## Die ständischen Kollegien

Mit der Einhebung der von ihnen bewilligten Steuern betrauten die Stände zunächst von Fall zu Fall einzelne ihrer Mitglieder als verordnete Einnehmer. Im 16. Jahrhundert ergab sich jedoch für die Stände ob der Enns die Notwendigkeit nicht nur für die Steuerverwaltung, sondern insbesondere auch für die Militärangelegenheiten, wie Werbung, Einquartierung und Verpflegung der Truppen einen eigenen Verwaltungsapparat zu schaffen. Er bestand aus den drei ständischen Kollegien, von denen das um 1525 geschaffene Verordnetenkollegium mit der offiziellen Bezeichnung »Verordnete der gemeinen Landschaft des Erzherzogtums Österreich ob der Enns« als permanentes Vollzugs- und Geschäftsführungsorgan fungierte. Ihm oblag vor allem die Vorbereitung und Ausführung der ständischen Beschlüsse, die Führung der laufenden Geschäfte und die Aufsicht über die ständischen Beamten. Jeder der vier Stände hatte in das achtköpfige Kollegium je zwei Vertreter aus seiner Mitte zu entsenden.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts bildete sich neben dem Verordnetenkollegium auch das Kollegium der Räte heraus, dessen Aufgabe vor allem in der Rechnungsprüfung bestand. Im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts entstand schließlich als letztes ständisches Kollegialorgan der Ausschussrat, der für das Wirtschaftswesen der Stände zuständig war. Auch Räte- und Ausschussratskollegium wurden aus Vertretern der vier Stände gebildet.

## Die ständischen Einnahmen und das Gültbuch

Die Einnahmen der Landschaft setzten sich zusammen aus den direkten Steuern und den Aufschlägen. Die direkten Steuern der Stände wurden in Österreich ob der Enns entweder auf die »Gült« (adeliger Grundbesitz) oder auf das Haus veranschlagt. Bemessungsgrund-

lage war daher entweder das sogenannte Pfundgeld, die für die Obrigkeit im Gültensbuch eingetragene Gültensumme, oder die Anzahl der Untertanenhäuser (Feuerstätten). Die Gültensumme war Grundlage für die Landsteuer und die Gültgebühr. Die Landsteuer, in den Quellen meist »ordinari Landsteuer« genannt<sup>154</sup> war ursprünglich mit 15, ab 1572 meist mit 18 Schilling je Pfund Herrengült festgesetzt und wurde durch die Obrigkeit von den Untertanen eingehoben. Das alljährliche Erträgnis der Landsteuer belief sich im 17. Jahrhundert auf knapp 80.000 Gulden.<sup>155</sup>

Die Gültgebühr war nur auf die eigenen Gülten angesetzt und durfte nicht auf die Untertanen umgelegt werden. Da diese Abgabe von den Obrigkeiten aus eigenem getragen werden musste, waren die Stände mit der Ausschreibung der Gültgebühr wesentlich zurückhaltender. Sie schwankte meist zwischen einem halben und einem Gulden je Pfund Herrengült.

Da die Steuern aus der Gültensumme durch die enormen Kosten der Türkenkriege nicht mehr ausreichten, hoben seit 1593 die obererennsischen Stände das Rüstgeld, auch Hausgeld, Feuerstattgeld und Rüststeuer genannt, als Steueranschlag auf die Feuerstätten ein. Es betrug im 17. und 18. Jahrhundert 20 Schilling (= 2 1/2 Gulden) je Haus oder Feuerstätte und wurde ursprünglich jährlich veranschlagt; doch wurden schon bald von den Ständen mehrere Rüstgelder pro Jahr eingehoben. Da schon das einfache Rüstgeld rund 112.000 Gulden einbrachte, war es viel ertragreicher als die Landsteuer.<sup>156</sup> Dazu kamen noch außerordentliche Kriegssteuern wie zum Beispiel 1530, als jeder über 12 Jahre alter Landbewohner vier Kreuzer und Geistliche pro Pfund ihres Einkommens sechs Kreuzer zahlen mussten. Eine solche Kopfsteuer, Türken- oder Vermögenssteuer genannt, wurde zwischen 1696 und 1746 wiederholt eingehoben.

Zu den Aufschlägen zählten die indirekten Steuern und die Zölle. Seit dem 17. Jahrhundert gliederten sie sich in die alten und neuen Aufschläge. Die alten Aufschläge hatte Kaiser Maximilian II. den Ständen 1568 zur Abstattung der von ihnen übernommenen landesfürstlichen Schulden eingeräumt. Dazu gehörte vor allem das Tazgefälle auf Bier, Wein und Branntwein und der Viehaufschlag. Ihr Ertrag belief sich im 17. Jahrhundert auf etwa 50 bis 60.000 Gulden im Jahr.<sup>157</sup> Während der Viehaufschlag von den Ständen selbst eingehoben wurde, verpachteten die Stände den Taz zunächst und verkauften ihn 1658 nach Erwerb vom Landesfürsten.

Die neuen Aufschläge auf bestimmte Produkte wurden 1628 den Ständen von Kaiser Ferdinand II. nach der Rückerwerbung des Landes aus bayerischer Pfandschaft wegen ihrer bedenklichen Finanzlage bewilligt. Dazu gehörten neben Getränken, Fleisch und Leinwand. Der Ertrag machte etwa 40.000 Gulden im Jahr aus.<sup>158</sup>

Das Einnehmeramt führte und verwahrte das ständische Gültbuch und die Gülteinlagen der drei oberen Stände.<sup>159</sup> Die Gülteinlagen der landesfürstlichen Städte wurden seit 1545 im Linzer Rathaus aufbewahrt.<sup>160</sup> Das Gültbuch war die amtliche Aufzeichnung des grundherrlichen Besitzstandes und des daraus erfließenden Einkommens für Zwecke der Besteuerung. Unter »Gült« wurden sowohl die Einkünfte der Obrigkeit aus den Leistungen ihrer Untertanen als auch die untertänigen Güter selbst, von denen die Leistungen erbracht wurden, verstanden. Sie basierten auf den sogenannten Gülteinlagen, den schriftlichen Erklärungen der Gültenbesitzer, in denen diese Art und Ausmaß ihrer Güter im einzelnen einbekannten.

## **Einnehmeramt, Kanzlei und landschaftliche Beamte**

Der Amtsapparat, der unter der Leitung der Kollegien die Geschäfte besorgte, bestand aus dem Einnehmer und der Kanzlei. Für den Einnehmer und die ihm beigegebenen Hilfskräfte bürgerte sich im späten 16. Jahrhundert die zusammenfassende Bezeichnung »Einer Ersamben Landschaft Einnember Amt« ein.<sup>161</sup> In der Folge war es meist üblich in Kurzform zwischen »Amt« und »Canzley« zu unterscheiden.<sup>162</sup>

Das Amt des Einnehmers wurde zunächst durch einen ständischen Funktionär aus dem Ritterstand ausgeübt. Nachdem die Einnehmergeschäfte mit der Übernahme der landesfürstlichen Schulden durch die Stände am Landtag des Jahres 1568 an Umfang und Intensität stark angewachsen waren, fand man mit einem ehrenamtlichen Funktionär nicht mehr das Auslangen, sodass man 1570 dafür eine Beamtenstelle schuf<sup>163</sup>. Bis dahin waren die ständischen Einnahmen nur für die oberen Stände zuständig, während die

Städtekurie ihren eigenen Einnehmer hatte.<sup>164</sup> Dieser hatte bis dahin von den Städten nicht nur die internen Anschläge des vierten Standes, sondern auch alle Steuern, welche die Städte zur Aufbringung der anderen gemeinsamen landschaftlichen Ausgaben entrichten mussten, eingehoben und an die Einnehmer der oberen Stände abgeführt.

Die Einhebung der Aufschläge erfolgte durch Aufschläger genannte landschaftliche Beamte, an bestimmten Aufschlagorten, von denen die Aufschlagämter Linz, Vöcklabruck und Engelhartzell die bedeutendsten waren.<sup>165</sup> Ein landschaftlicher Oberaufschläger führte die Aufsicht. 1729 kam es zu einer Neuorganisation der Aufschlagverwaltung durch Schaffung eines Oberaufschlagamtes in Linz. Eine gesonderte Verwaltung richteten die Stände 1731 für den Fleischaufschlag sowie für den Bier- und Mostaufschlag ein, der ihnen vom Landesfürsten ganz überlassen wurde. Für beide Aufschläge gab es einen für das ganze Land zuständigen Obereinnehmer.

Für die Leitung der Kanzleigeschäfte war seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Sekretär tätig, seit der Mitte dieses Jahrhunderts in der Regel ein rechtsgelehrter Beamter, der sich Syndicus nannte. Neben dem ständischen Sekretär gab es seit dem 16. Jahrhundert auch einen eigenen Sekretär des vierten Standes für dessen interne Angelegenheiten, der später den Titel »gemeiner Stett Syndicus« führte. Dazu gab es noch eine Reihe landschaftlicher Beamter, die je nach ihrer Bedeutung »Landschaftsoffiziere« oder »Diener« hießen.

Seit 1570 hatte die ständische Verwaltung ihren ständigen Sitz im Linzer Landhaus, das an der Stelle des 1563 von den drei oberen Ständen angekauften Minoritenklosters errichtet wurde.<sup>166</sup>



**Herzog Albrecht V. (1404-1439), als deutscher König Albrecht II. (1438-1439), unbekannter Wiener Künstler, 16. Jh. Kunsthistorisches Museum Wien.**

Er trägt den Adlerorden, den er zur Stärkung der christlichen Kirche gegen alle Ungläubigen, vor allem gegen die Hussiten, gegründet hatte, der aber nur wenige Jahre bestand.

## Vöcklabruck als Mitglied des vierten Landschaftsstandes

Die Bezeichnung »Städte ob der Enns« taucht erstmals 1311 auf<sup>167</sup>. Am ersten Städtetag im Jahre 1400 in Enns, der die Münzverschlechterungen zum Gegenstand hatte, nahm noch kein Vertreter von Vöcklabruck teil, da die Stadt ihre Interessen von der Stadt Wien wahrnehmen ließ<sup>168</sup>. Seit 1406 lässt sich Vöcklabruck aber regelmäßig im Verband der landesfürstlichen Städte ob der Enns nachweisen. Im Jahre 1425 verhandelten Landeshauptmann Reinprecht von Walsee und Johann von Schaunberg mit den obererennsischen Städten über verschiedene Beschwerdepunkte, unter denen die Beschwerde gegen den Prälaten von Lambach, einen Steg über die Traun und vor dem Kloster eine Taverne gebaut zu haben, in der er gekaufte Weine ausschenkte, ein Hauptpunkt war.<sup>169</sup>

Nach dem Tode Herzog Albrechts V. am 27. Oktober 1439 (als deutscher König seit 18. März 1438 Albrecht II.) vereinbarten die obererennsischen Städte gemeinsam Widerstand zu leisten, wenn Streitigkeiten über die Vormundschaft für sein postum zu erwartendes Kind unter den habsburgischen Erbfürsten einsetzen sollten, gleichgültig, ob sie einzeln oder gemeinsam angegriffen würden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten gelobten sie untereinander Schiedsgerichte einzusetzen.<sup>170</sup>

Vor der Abreise Friedrichs III. zur Kaiserkrönung in Rom schlossen sich zahlreiche Ständemitglieder unter der Führung Ulrich Eyczingers mit dem Ziel zusammen, die Beendigung der Vormundschaft Friedrichs über König Ladislaus zu erreichen. Auf einem obererennsischen Landtag in Wels suchte man 1452 möglichst viele Ständemitglieder zu gewinnen. Die darüber errichtete Mailberger Urkunde wurde zwar von 13 österreichischen Städten, darunter von Vöcklabruck an erster Stelle, gesiegelt. Von den sonstigen Städten im Land ob der Enns siegelten aber nur noch Linz, Enns und Wels.<sup>171</sup>

Als am 23. November 1457 mit Ladislaus Postumus die Albertinische Linie der Habsburger erlosch, waren Streitigkeiten der übrigen Vertreter des Hauses um das Erbe zu erwarten. Daher wurde schon am 4. Dezember 1457 auf einem Landtag beschlossen, dass bis zur Einigung der Fürsten weder sie noch ihre Diener die Städte betreten dürfen, wenn sie sich nicht vorher eidlich verpflichten, weder die betreffende Stadt noch einen anderen Fürsten zu schädigen. Als 1458 Herzog Albrecht VI. auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Bruder Friedrich III. das Land ob der Enns erhielt, bedeutete seine Regierungszeit bis zu seinem Tod im Jahre 1463 zwar einen wichtigen Schritt für die Verselbständigung dieses Landes, schwächte jedoch die Position der obererennsischen Städte gegenüber den Ständen der Prälaten und des Adels, da Wien mit seinem politischen Gewicht bei der Vertretung der städtischen Interessen wegfiel.



### Bündnisurkunde.

Mailberger Urkunde vom 14. Oktober 1451 mit 245 Siegeln, darunter auch jenes der Stadt Vöcklabruck.

Am Ausschusslantag von 1502 in Wiener Neustadt erhoben die obererennischen Städte bei Maximilian I. Beschwerde gegen den zunehmenden Fürkauf im Land, den Weinhandel sowie dagegen, dass jeder seine Waren frei transportieren könne. Weiters begeherten sie, den Handel auf dem Land zu verbieten, um ihn wieder in die Städte und Märkte zu bringen.<sup>172</sup> Maximilian I. erließ 1496 und 1510 zwei Mandate gegen die Konkurrenz der Hausierer und den Handel auf dem Land, in denen Handel und Gewerbe ausschließlich den Bürgern der Städte und Märkte vorbehalten blieb.<sup>173</sup> Die oberen drei Stände erhoben dagegen mit der Begründung Einspruch, dass diese Mandate mit dem alten Herkommen im Widerspruch stünden. Maximilian I. schränkte darauf seine Patente so weit ein, dass die Bürger nur bei Fürkauf von Wein, Ochsen und Leinwand die Waren beschlagnahmen dürfen.<sup>174</sup>

In der Folge bemühten sich die Städte eine genaue Definition des Fürkaufs zu erlangen. Jeder einzelne Haushalt sollte demnach seinen Bedarf frei einkaufen dürfen und zur Deckung dieses Bedarfes auch jeder ungehindert verkaufen können. Der Anfeilzwang, der die Untertanen verpflichtete, nur an ihre Grundobrigkeit zu verkaufen, sollte abgeschafft werden und jeder Bürger das Recht haben, auch für den Weiterverkauf auf dem Land einzukaufen. Als Maximilian I. 1514 Landeshauptmann Wolfgang Jörger anwies, den gesamten Fürkauf in diesem Sinne zu verbieten, gelang es den drei oberen Ständen neuerlich, die Einschränkung des Fürkaufverbotes auf Wein, Ochsen, Leinwand und Garn zu erwirken.<sup>175</sup> Obzwar die 1542 für die fünf niederösterreichischen Landesteile erlassene Polizeiordnung unter strenger Strafandrohung ausführliche Bestimmungen über den Fürkauf enthielt, den Anfeilzwang verbot und den Verkauf auf den Märkten regelte, blieb sie ohne Erfolg. Als 1547 neuerlich von den Städten massive Beschwerden erhoben wurden, kam der Befehl dieses Mandat von der Kanzel zu verlesen, was jedoch gleichfalls ohne Wirkung blieb.<sup>176</sup> Das Thema Fürkauf blieb auch in der Folge, wie zahlreiche Klagen der Städte und einzelner Bürger bis ins 19. Jahrhundert belegen, ein Dauerbrenner zwischen den Ständen, ohne dass es je zu einer allseits befriedigenden Dauerlösung gekommen wäre.<sup>177</sup> Allerdings waren die Klagen der Städte in manchen Fällen sicherlich etwas überzogen, da es häufig darum ging, ein möglichst tristes Bild der wirtschaftlichen Lage zu zeichnen, um die Steuerforderung des Landesfürsten zu mindern. Der vergebliche Kampf der 7 landesfürstlichen Städte gegen den Fürkauf ist aber nicht das einzige Indiz, dass sie unter den vier Ständen das geringste Gewicht besaßen. Es war schon äußerlich dadurch sichtbar dass die Städtevertreter den Landtagsverhandlungen ganz rückwärts stehend beiwohnen mussten, während Adel und Prälaten auf den Bänken saßen. Auch von manchen anderen Vorrechten wie Fürstenempfangen wurden die Städte von den oberen Ständen ausgeschlossen.<sup>178</sup>

## **Stadtherr, Bürgerschaft und städtische Organe**

Da der Landesfürst als Eigentümer des städtischen Bodens auch Grundherr war, musste an ihn von den Bürgern ein geringer Zins, der Burgrechtszins genannt wurde, entrichtet werden. Dafür wurde ihnen der Grund in freier Erbpacht zu Burgrecht überlassen.<sup>179</sup>

Der Bürger war daher Eigentümer des Hauses, nicht aber des Grundes. Da die Häuser ursprünglich aus Holz gebaut waren, galten sie nach mittelalterlicher Rechtsauffassung als bewegliches Gut. Das Leiheverhältnis des Burgrechts bestand zwischen dem Stadtherrn und der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit, die den einzelnen in ihre Genossenschaft aufnahm. Dabei wurde dem Bürger ein genau abgegrenzter Grund und Boden zugewiesen. Dafür hatte er neben dem Burgrechtszins an den Stadtherrn einen entsprechenden Steueranteil an die Stadt zu leisten.

Die Bürgergemeinde, in den Quellen meist »gemeine Stadt« oder »Gmain« genannt, war eine dem Stadtherrn durch Treueid verbundene Schwurgemeinschaft, die zu Beginn noch keine große soziale Differenzierung kannte. Diese Schwurgemeinschaft findet auch noch in der Bezeichnung des ersten Ennser Stadtsiegels als »sigillum civium burgensium« 1242 seinen Ausdruck. Erst Ende des 13. Jahrhunderts wird er »sigillum civitatis« genannt.<sup>180</sup> Ebenso hieß der erste Linzer Siegel 1256 »sigillum civium in Lintz« bzw. »sigillum universorum civium in Lintz.«<sup>181</sup>

Da der Landesfürst seine Rechte als Stadtherr nicht persönlich ausüben konnte, übertrug er sie dem Landeshauptmann, da die ersten Hof- und Landesbehörden erst unter Maxi-

milian I. geschaffen wurden.<sup>182</sup> Die Organe der städtischen Administration wurden ursprünglich vom Landesfürsten als Stadtherrn eingesetzt und waren ihm bzw. seinem Vertreter weisungsgebunden und verantwortlich. Den landesfürstlichen Städten wurde aber schon früh von den habsburgischen Herzögen Selbstverwaltung eingeräumt, die durch von der Bürgerschaft gewählte Organe ausgeübt wurde.<sup>183</sup> Doch verblieb auch der Gesamtheit der Bürger Anteil an der Verwaltung. Nur so ist es beispielsweise zu erklären, dass bei der Erstellung des Stadtrechts von Vöcklabruck 1391 in zahlreichen Fällen bei der Festsetzung von Strafen für die Übertretung von Bestimmungen des Stadtrechts die Bürgerschaft das Recht hatte, mitzureden.<sup>184</sup>

Kernpunkt der städtischen Selbstverwaltung war die Regelung der inneren Wirtschaftsangelegenheiten, wie günstige Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, sowie die Ausübung der Marktpolizei. Dazu gehörte vor allem die Aufsicht über Maße und Gewichte, die Qualitätskontrolle der Waren und die Festsetzung der Preise bei den wichtigsten Bedarfsartikeln. Im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts erfuhren die städtischen Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung, Polizeigewalt und Gerichtswesen, zum Teil auch auf dem Gebiet der Legislative durch städtische Satzungen eine erhebliche Erweiterung, die auch zu einer Verfestigung der innerstädtischen Strukturen und Stärkung des Stadtmagistrates, bestehend aus Stadtrichter und Rat, als städtische Obrigkeit führten.

Eine voll ausgebildete städtische Autonomie im spätmittelalterlichen Sinne lag nur vor, wenn die städtische Siedlung einen eigenen Burgfriedensbezirk besaß. Die städtischen Verfassungen machten die Burgfriedensbezirke zu vom Landgericht exemten Gebieten. Diese unter die Begriffe Stadtrecht, Stadtbuch, städtische Satzung oder Weistum fallenden Bestimmungen stellen jedoch keine umfassenden Kodifikationen des kommunalen Rechtes dar, sondern waren nur mehr oder minder ausführliche Zusammenstellungen verschiedener für die städtischen Verhältnisse maßgeblicher Vorschriften sowie an veränderte Gegebenheiten angepasster oder zuvor strittig gewesener Normen. Da weite Teile des städtischen Lebensbereiches weiterhin durch Gewohnheit geregelt waren, bildeten diese Stadtrechtssatzungen zumeist sehr unorganische Konglomerate aus Vorschriften verschiedener Herkunft. Selbst die älteste österreichische Stadtrechtsurkunde für Enns aus dem Jahre 1212 beurkundet keine neuen, bis dahin unbekannte Rechte, die vorher nicht beansprucht werden konnten, sondern hält nur lange schon in Gebrauch stehende Rechtssatzungen schriftlich fest und ist damit die erste ausführliche schriftliche Fixierung solcher alter Rechte und Privilegien.<sup>185</sup>

Für Vöcklabruck, das mit Sicherheit erstmals 1353 nachweislich den Rang einer Stadt besitzt, ist ungeklärt, wann es seine Ummauerung erhalten hat. Im Jahre 1353 dürften die Mauern bereits in einem schlechten Zustand gewesen sein, da Herzog Albrecht II. der Stadt das Privileg einer 20-jährigen Steuerfreiheit gewährte.<sup>186</sup>

Das Ausmaß der Selbstverwaltung war ursprünglich von Stadt zu Stadt verschieden, da es jeweils auf einzelnen vom Stadtherrn verliehenen Privilegien beruhte. Wie jede spätmittelalterliche Stadt war auch Vöcklabruck eine Genossenschaft der Bürger mit Gebietshoheit und Selbstverwaltung. Bei Betrachtung der den Städten vom Landesfürsten eingeräumten Vorrechte und Privilegien kann man feststellen, dass es sich hierbei fast ausnahmslos um wirtschaftliche Begünstigungen handelt. Daher fällt besonders auf, dass Vöcklabruck auch ein Privileg auf politischem Gebiet besaß, das bis auf die Mitte des 14. Jahrhunderts, also auf die Ursprünge der Stadtwerdung zurückreichen dürfte. Da alle städtischen Urkunden vor 1388 verbrannt waren, stellten die Herzöge Albrecht IV. und Wilhelm im Jahre 1400 eine neue Urkunde aus.<sup>187</sup> Sie besagt, dass der Landeshauptmann nicht in die städtische Rechtssprechung eingreifen oder sie auf andere Weise beschweren dürfe. Hingegen hatte die Stadt das Recht, Rechtsfälle, die ihr zu schwierig waren, dem Landeshauptmann vorzulegen, der verpflichtet war, ihr behilflich zu sein und sie zu beraten. Auch in der Privilegienbetätigung von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1465 ist dieses Exemtionsrecht noch enthalten.<sup>188</sup>

## **Vollbürger, Mitbürger und Handwerker**

Die universitas civium, die genossenschaftliche Schwurgemeinschaft der Bürger, bestand nur als Vollbürgern. Zum Status eines Vollbürgers war Haus- und Grundbesitz in der Stadt erforderlich. Innerhalb der Vollbürger stachen in den einzelnen Städten die Kaufleute hervor, von denen nach Angaben der Stände einige so reich waren und mehr Handel

trieben als alle Bürger und Handelsleute in den Märkten, während unter den Armen die meisten das tägliche Brot entbehrten.<sup>189</sup> Die Vollbürger waren auch bevorzugt die Inhaber der städtischen Ämter.

In den meisten Städten sind auch Männer ritterlichen Standes und Adelige nachzuweisen, die über Hausbesitz innerhalb des Burgfrieds verfügten. In Vöcklabruck scheinen im 14. und 15. Jhd. unter den Bürgern eine ganze Reihe von Ritterfamilien auf, wie die Familie Tanner<sup>190</sup> oder Jörg der Lueger<sup>191</sup>, der eine ganze Reihe von Zehenten zu Lehen hatte. Er stiftete 1406 mit einem halben Pfund Abgaben ein Seelenamt und zwei Messen in Schöndorf, wobei Thomas Lueger als sein Vater bezeichnet wird.<sup>192</sup> Ein Sohn des Jörg, Alexius Lueger, der 1463 als Stadtrichter bezeugt ist, wurde schon 1453 anlässlich der Amtseinführung von Pfarrer Alexander Los als rittermäßig bezeichnet und siegelte noch 1479 eine Urkunde.<sup>193</sup> Ein weiterer rittermäßiger Bürger war Paul Krensbeck. Er erwarb 1373 verschiedene Zehente<sup>194</sup>, besaß ein Haus in Vöcklabruck, verlieh Geld und besaß ein Lehen auf dem Land. 1390 stiftete er einen Jahrtag, und eine Seelenmesse; bald darauf scheint er verstorben zu sein<sup>195</sup>. Abraham Grünpacher, später Pfleger bei Franz Christoph Khevenhüller, erwarb 1609 ein Haus in der Hinterstadt<sup>196</sup>. Ebenfalls einem Rittergeschlecht gehörte Bernhart Furtenbach an, der 1609 als in Vöcklabruck wohnhaft bezeichnet wird.<sup>197</sup> Im Gegensatz zu diesen Ritterbürgern hatten Adelige mit Grundbesitz in der Stadt kein Bürgerrecht. Als solche Adelige sind im Stadtbuch von 1391 die Paiss zu Mitterberg angeführt. Auch die Polheimer zu Wartenburg besaßen ein Haus in der Stadt, an dem 1531 Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wurden.

Vollbürger waren vom Landesfürsten mit dem sogenannten »privilegierten bürgerlichen commercium« ausgestattet, wozu vor allem das ausschließliche Recht des Handels mit Getreide, Wein und Salz gehörte. Da sie häufig ihre Rechte schon aus der Gründerzeit des Gemeinwesens herleiteten, bezeichneten sie sich auch als »Altbürger«. Als vermögendste Klasse innerhalb der Bürgerschaft hatten sie an der Ausübung des Stadtrechts bevorzugten Anteil, sodass für sie auch die Bezeichnung »Ratsbürger« aufkam, die noch im 18. Jahrhundert üblich war. Da Vollbürger durch das sogenannte Einstandsrecht ein Vorkaufsrecht auf bürgerliche Häuser und Grundstücke hatten, fiel es Fremden schwer in diesen Kreis einzudringen. Erst als Kaiser Joseph II. 1786 im Zuge seiner Reformen dieses Vorkaufsrecht beseitigte, kam es zu einer sukzessiven Auflösung dieser geschlossenen Gesellschaft. Für Vöcklabruck belegen ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorliegende Häuserverzeichnisse einen raschen Wechsel der Hausbesitzer.

Die Handwerker waren in den oberösterreichischen Städten meist minderberechtigt, da die frühe städtische Gesellschaft einen scharfen Trennungsstrich zwischen Bürgern und Handwerkern zog. Während sich die Ersteren dem Handel und der Gastung, worunter man die Beherbergung von Gästen und den Ausschank von Speisen und Getränken verstand, widmeten, erwarben sich Letztere ihren Lebensunterhalt mit der Hände Arbeit. Da manuelle Tätigkeit als weniger ehrenhaft galt, war sie auch mit einem geringeren sozialen Prestige verbunden. Es ist davon auszugehen, dass sich die meisten Handwerkszweige erst nach der Städtegründungswelle im 12. und 13. Jahrhundert herausgebildet haben und sich bald innerhalb der einzelnen Handwerkszweige eine Spezialisierungstendenz entwickelte, die immer neue Berufe hervorbrachte.

Den frühesten Einblick in Umfang und Art der Handwerker in den oberösterreichischen Städten bietet ein Steuerverzeichnis von Enns aus den Jahren 1395/1415. Darin sind insgesamt 145 Handwerksbetriebe aus 48 handwerklichen Berufen verzeichnet<sup>198</sup>. Am stärksten sind die Weber, hauptsächlich Leinenweber, mit 13 Betrieben vertreten, gefolgt von den Hafnern (12), Schneidern (10) und Schustern (7).

Unter Zurechnung der Familienangehörigen sowie der durchschnittlichen Annahme eines Gesellen und eines Lehrlings pro Betrieb dürften zu dieser Zeit etwa 1000 Personen in Enns vom Handwerk gelebt haben.

Die Auseinandersetzung zwischen Vollbürgern und Handwerkern ging in den Städten vor allem um das Recht des Bier- und Weinausschanks, das die Bürger ausschließlich für sich in Anspruch nahmen und in den meisten Städten auch behaupten konnten. Am weitesten scheinen in dieser Hinsicht die Handwerker in Linz gekommen zu sein. Maßgeblich hierfür war sicherlich die häufige Anwesenheit des Landesfürsten mit seinem Hof in der Stadt, wodurch die Kapazität der bürgerlichen Gasthäuser überfordert wurde. Stark ausgeprägt dürfte auch die Rivalität zwischen den Handwerkern in der pfarrhöflichen Grundherrschaft im Dörfel und in jenen in der Stadt gewesen sein. Als beispielsweise 1561 Pfarrer



**Zu den wichtigsten Handwerken zählten:  
Schuster, Metzger, Schmied, Zimmermann.**  
Holzschnitte von Jost Ammann, Nürnberg  
(1539-91).

Johann Tanzer auf der Wiese unter dem Pfarrhof mehrere Holzhäuser errichten ließ, in die er verschiedene Handwerker aufnehmen wollte, beschwerte sich die Stadt, weil dadurch den Stadthandwerkern stärkere Konkurrenz erwachse. Sein Nachfolger, Pfarrer Josef Manger, gab 1563 schließlich um des Friedens Willen nach, verzichtete auf die Obrigkeit über diese Häuser zugunsten der Stadt und versprach, auch nach ihrem Verfall keine neuen mehr zimmern zu lassen.<sup>199</sup>

Ein weiterer Konflikt zwischen Bürgern und Handwerkern ergab sich über den Anteil am Stadtreghment. Auch hier bietet die Stadt Enns mit der ältesten Ratswahlordnung aus 1517<sup>200</sup> ein frühes Beispiel für den Ausgleich zwischen den beiden konkurrierenden gesellschaftlichen Gruppierungen. Sie legt fest, dass im Rat immer 5 Bürger und 4 Handwerker vertreten sein sollen. Sollte ein Handwerker das Amt des Stadtrichters ausüben, so konnten im Rat nur 3 Handwerker vertreten sein. Daraus ist zu schließen, dass zu dieser Zeit das Amt des Stadtrichters in Enns auch für Handwerker zugänglich war. Weiters sollten aus den Bürgern 14 und von den Handwerkern 10 Genannte durch alle bürgerlichen Hausbesitzer im ummauerten Stadtbezirk gewählt werden. Die innere Ordnung der meisten Handwerksbetriebe war durch das Instrument der Zünfte bestimmt. Sie waren ursprünglich christliche Bruderschaften, doch verflüchtigte sich der religiöse Hintergrund schon bald. Kern des Zunftwesens war der Zunftzwang, der ausschließlich Zunftgenossen zum betreffenden Gewerbe zuließ und ortsfremde Handwerker ausschloss. Die Zünfte entschieden über die Zulassung zum Beruf, nahmen Qualitätsprüfungen vor und regelten den Wettbewerb. Vollberechtigte Mitglieder der Zunft waren der Zunftordnung und den Weisungen des Zunftmeisters unterworfen, genossen aber auch den Schutz der Zunft.

Im Land ob der Enns lassen sich im Mittelalter zwei Zunfttypen unterscheiden, welche die Bezeichnung »Handwerk« und »Zeche« trugen, wobei der erstere Verband der ältere war. Der Name Zunft tauchte erst im 16. Jhd. auf, als die oberen Stände 1525 von Ferdinand I. die Aufhebung der Zechen und Zünfte der Handwerker forderten. Ein Begehren, das über Antrag der oberen Stände auch 1584 zur Debatte stand, jedoch nicht zum Tragen kam.

In Vöcklabruck ist von 1397 bis 1411 Mert Wufinger als Stadtrichter nachzuweisen. Da er in seinem Wappen einen Zimmerstock mit Axt führte und auch als Meister bezeichnet wurde<sup>201</sup>, ist zu schließen, dass er von Beruf Zimmermeister war. Dies hat zur Annahme geführt<sup>202</sup>, dass in Vöcklabruck bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die höchsten städtischen Ämter für Handwerker zugänglich waren.

Mert Wufinger besaß allerdings als landesfürstliche Lehen zwei Güter und zahlreiche Zehente<sup>203</sup>, sodass er kein typischer Vertreter des Handwerksstandes in dieser Zeit gewesen sein kann. Aus den spärlich erhaltenen Quellen ergibt sich kein Hinweis über Konflikte zwischen Bürgern und Handwerkern um die Teilnahme an der Stadtreghierung in Vöcklabruck. Dass hier der unterschiedliche Rechtsstatus zwischen Handel treibenden Vollbürgern und Handwerkern von Anfang an nicht sehr ausgeprägt gewesen sein kann, ist daraus zu schließen, dass das 1391 neu aufgezeichnete Stadtbuch kaum eine Unterscheidung kennt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die spätmittelalterliche Gesellschaft sowohl nach oben als auch nach unten durchlässig war. Die besten Aufstiegschancen boten Luxushandwerke wie Goldschmiede und Kürschner oder Spezialgewerbe wie Apotheker, aber auch Handwerke, die sich mit einer Handelstätigkeit verbinden ließen. Daher stiegen beispielsweise Fleischhauer häufig zu Viehhändlern auf.

Von den Handwerkern der Schlosser und Tischler in Vöcklabruck gab es vor 1597 keine Organisation, da erst in diesem Jahr Richter und Rat für sie eine Handwerksordnung bewilligte. Da diese beiden Berufe keine innere Verwandtschaft besaßen, schlossen sie sich wohl deshalb zu einer Gemeinschaft zusammen, weil sie in der Stadt nicht sehr zahlreich vertreten waren. Interessant ist, dass in der Ordnung in Aussicht genommen wurde, auch auswärtige Meister in anderen Städten und Märkten mit Zustimmung des Rates den beiden Handwerkern einzuverleiben.

Richter und Rat, die offenkundig über die Handwerke eine strenge Gewerbsaufsicht ausübten, genehmigten die Ordnung mit dem Vorbehalt, dass die Stadt dadurch in ihrer Jurisdiktion nicht eingeschränkt werden dürfe. Das Handwerk durfte sich nur mit Wissen des Stadtmagistrats in Anwesenheit eines Mitglieds des Rates versammeln. Wer Meister werden wollte, musste sich beim Rat anmelden und entsprechende Lehrbriefe und Bestätigungen vorlegen. Genau geregelt war die Aufnahme der Lehrlinge und ihre dreijährige Ausbildungszeit. Zahlreiche Bestimmungen bezogen sich auf das Arbeitsrecht und sozia-

le Fürsorge. An der Spitze der gemeinsamen Zunft standen vier Zechmeister, zwei von jedem Handwerk, die auf ein Jahr von den Meistern und jährigen Gesellen gewählt wurden. Die beiden Handwerke besaßen eine gemeinsame Herberge, in der sich auch die Zunftlade befand, und in der die Zunftgenossen sich zu bestimmten Terminen trafen. Von den Geldbeträgen und Strafen wurden notleidende Meister und Gesellen unterstützt. An einigen religiösen Vorschriften ist noch der Einfluss der alten Zechen zu erkennen.

Über frühere Vöcklabrucker Handwerksordnungen schweigen die Quellen. Lediglich aus dem Jahre 1605 gibt es einen aufschlussreichen Hinweis. Damals wollte Pfarrer Wolfgang Resch wieder eine Fronleichnamsprozession in der alten Form abhalten. In diesem Zusammenhang beklagte er sich, dass jährlich sieben oder acht Bruderschaften mit der Fronleichnamsprozession gegangen seien. Seit 40 oder mehr Jahren sei dies jedoch abgekommen, sogar die mitgetragenen Ornamente seien verworfen worden. Er wollte erreichen, dass die Zechen der Metzger, Leinweber, Lederer, Hafner, Zimmerleute, Müller, Bäcker, Schlosser und Tischler mit ihren Stangen, Kerzen und selbstgemachten Ordnungen nach altem Brauch wieder an der Prozession teilnehmen. Was verwüstet oder abgebrochen sei, sollten sie reparieren. Daraus geht hervor, dass für die genannten Handwerke zunftähnliche Vereinigungen bestanden haben, die wohl zum Teil bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zurückgehen und vielleicht schon vor 1527 als Zechen organisiert waren. Allerdings ist nur das Handwerk der Lederer 1588 als Zunft ausdrücklich bezeugt.

Zahlreiche Fragen wirft der in vielen Städten in unterschiedlichen Bedeutungen vorkommende Ausdruck »Mitbürger« auf. Damit sind zweifellos minderberechtigte Bürger gemeint, doch scheint ihr genauer Rechtsstatus nicht nur regional, sondern sogar von Stadt zu Stadt unterschiedlich gewesen zu sein. In Vöcklabruck taucht diese Bezeichnung erstmals 1579 für Handwerker auf.<sup>204</sup> Da aber andererseits auch einzelne Handwerker als Bürger bezeichnet werden, war für diese Unterscheidung wohl nicht allein der Berufsstand maßgeblich, sondern wurde die Bezeichnung »Mitbürger« auf diejenigen angewendet, die aus welchen Gründen immer, nicht das volle Bürgerrecht besaßen.<sup>205</sup>

In Gmunden waren die Mitbürger von der »bürgerlichen Handtierung« ausgeschlossen. Dadurch sollte »ein gebühlicher Unterschied zwischen der bürgerlichen und der Handwerks Nahrung gehalten werden, die Handwerker umso mehr Ursache und Anreizung haben, ihrer Beschäftigung desto fleißiger und emsiger auszuwarten und die Bürger so kein Handwerk können desto leichter sich erhalten vermögen«<sup>206</sup>. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts ist eine Unterscheidung in Bürger und Mitbürger in den Quellen nicht mehr zu finden.

## **Bürgeraufnahmen und -abschiede, Rechte und Pflichten der Bürger**

Die Aufnahme als Bürger hatte die Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes oder Handwerks sowie Haus- und Grundbesitz in der Stadt zur Voraussetzung. Darüber hinaus musste eheliche und freie Geburt nachgewiesen werden. Bei Söhnen von Bürgern genügte anstelle eines Geburtsbriefes in der Regel das von drei Männern abgegebene Zeugnis, dass sie »deren Eltern schon als Brautleute gekannt und sie miteinander zu Kirchen und Gassen gesehen hatten«<sup>207</sup>. Ortsfremde, die sich um Bürgeraufnahme bewarben, mussten einen »Abschiedsbrief« ihrer bisherigen Obrigkeit beibringen, sowie ein Zeugnis ihres Wohlverhaltens, dem auch zu entnehmen war, dass gegen sie keine Klage anhängig war, da die Stadt in keine Streitigkeit verwickelt werden wollte.

Der älteste im Vöcklabrucker Stadtarchiv erhaltene Abschiedsbrief stammt aus dem Jahre 1656 und lautet wie folgt: »Richter und Rath der landtfürstlichen Statt Veckklapugg des Erzherzogtumbs ob der Enns bekennen hiemit, gegenwirdiger Georg Christoph Lampottinger gewester Burger allhier jahrlang alß ein Burgers khindt in hiesiger Statt Jurisdiction gehaust hat und sich in solcher Zeit, anderst auf dato nicht vorkommen, rödlich, gehorsamb und gewertig seinen Burgerlichen Pflichten gemäß verhalten. Derweillen er aber nunmehr nachdem seine Ehewürthin Gertraut vor einem Jahr mit Tod abgegangen in seinem witiiblichen Stand seine Gelegenheit anderswerts zu suchen willens, haben wir ihm auf sein gehorsambes bitten seiner Pflicht womit Er unß und Gemeiner Statt verbunden gewest, entlassen und demselben dißen Abschiedt under unserem und Gemeiner Statt hierauf gedruckhten kleinen Insigl erthailt«.<sup>208</sup>

Aus dem Vöcklabrucker Stadtbuch von 1391 ist auch zu entnehmen, dass jeder in der Stadt tätige Handwerksmeister das Bürgerrecht besitzen musste. Denn jeder, der in der Stadt ein Handwerk ausüben wollte, musste binnen 14 Tagen das Bürgerrecht erwerben. Nur mit Zustimmung der Standesgenossen durfte er länger arbeiten.<sup>209</sup>

Da freie Geburt Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes war, konnten Leibeigene nicht als Bürger aufgenommen werden. Vöcklabruck erhielt aber 1492 das Recht, auch Leibeigene des Landesfürsten und anderer Grundherren aufnehmen zu dürfen, was mit dem Niedergang der Stadt und der Notwendigkeit die Stadt besser zu besetzen begründet wurde, hing doch davon auch die Wehrfähigkeit der Stadt ab.<sup>210</sup> Diese Privilegien wurden 1494 von Maximilian I. neuerlich bestätigt<sup>211</sup>. Die Leibeigenen, die in der Stadt Zuflucht fanden, mussten daher nicht mehr ihren Herren zurückgegeben werden, sondern konnten als Inwohner bleiben. Ihre Aufnahme als Bürger war nicht möglich, da hierfür die freie Geburt Voraussetzung war. In Einzelfällen, wenn es sich um besonders tüchtige und für die Stadt wichtige Handwerker handelte, dürfte aber auch die Aufnahme als Bürger als Ausnahmeregelung erfolgt sein.<sup>212</sup>

Von allen anderen Bedingungen abgesehen, konnte auch nur Bürger werden, wer »eigenes Feuer und Rauch hielt«, das heißt, ein selbstständiger Haushaltsvorstand war. Daher standen die unverheirateten, unselbstständigen Kinder und die Ehefrau unter dem Schutz des bürgerlichen Hausvaters. Frauen waren grundsätzlich von der Erwerbung des Bürgerrechtes ausgeschlossen und konnte daher auch keine städtischen Ämter ausüben oder an Wahlen mitwirken. Witwen wurde aber in der Regel mit bestimmten Auflagen und zeitlich begrenzt die Fortführung des bürgerlichen Gewerbes erlaubt. Außerdem verschafften Bürgerwitwe und die Bürgertöchter dem sie heiratenden Mann einen erleichterten Zugang zum Bürgerrecht. Bürgersöhne besaßen hingegen eine Anwartschaft auf das Bürgerrecht. Beim Tod des Hausvaters oder Verselbstständigung waren sie sogar gehalten das Bürgerrecht zu erwerben. Da es nicht selten vorkam, dass in der Stadt Ansässige, welche alle Voraussetzungen erfüllten, das Bürgerrecht nicht anstrebten, um sich den bürgerlichen Pflichten und Lasten zu entziehen, gingen die Stadtmagistrate dagegen immer wieder vor und drohten mit der Ausweisung. Da von der Zahl der Bürger Wehrfähigkeit und Steuerleistung abhingen, waren sowohl die Stadt als auch der Landesfürst an einer möglichst zahlreichen Bürgerschaft interessiert.

Hatte ein Bewerber um die Aufnahme als Bürger alle Voraussetzungen erfüllt, war es Aufgabe des Stadtmagistrates, das Bürgerrecht zu verleihen. Zum Beweis des erlangten Rechtes erhielt der neue Bürger den Bürgerbrief ausgehändigt und wurde in das Bürgerprotokoll aufgenommen. Vorher hatte er noch den Bürgereid abzulegen. Der Eidesleistung ging zumeist eine Ermahnung der Neubürger voraus, »bösen Reden über die Stadt nicht zuzustimmen, sondern davon abzumachen und überhaupt stets ihrer Bürgerpflichten eingedenk zu sein.«<sup>213</sup>

Schon 1358 befahl Herzog Albrecht II. den Bürgern der landesfürstlichen Städte vor Richter und Rat das eidliche Gelöbnis des Gehorsams abzulegen. Aus Vöcklabruck hat sich keine Eidesformel erhalten, dafür liegt der Text des bürgerlichen Eides für die Bürger von Gmunden aus dem Jahre 1518 vor, der sich sicherlich nicht wesentlich von der Eidesformel in Vöcklabruck unterschied. Der Text lautet wie folgt:<sup>214</sup> »Ich. N.N. gelob´ und schwör zu Gott und allen Heiligen dem Richter und Rat der Stadt.... als rechter Obrigkeit getreu und gewertig zu sein, ihr Gesetz, Gebot und Fürnehmen zu halten, ihren Frumben, Ehr und Nutzen zu fürdern und Schaden zu wenden nach meinem Vermögen, und ich was erfuhr, davon Richter und Rat und der Statt Unrat, Unlob oder Schaden mechte entstehen solches dem Richter und Rathe anzubringen. Und wo ich gegen Jemand kam, darumb will ich Recht nehmen und geben nach Gewohnhait und Freihait der Stadt.... Ich will auch kein´anderen Herrn noch Obrigkeit, dieweill ich des Burgrechts nit entledigt bin, suechen, noch annehmen. Wann ich aber aus dem Burgerrecht ziehen wollt´, alsdann will ich Urlaub nehmen vor offenem Rathe. Ich will mich auch sonst als getreuer Bürger gegen mein´Obrigkeit, als ich von Gewohnhait und Rechtswege zu thuen schuldig bin, treulichen halten. Deß´helf mir Gott und all´Heilling. Amen«.

Zu den wichtigsten Pflichten, die der Bürger durch die Annahme des Bürgerrechtes auf sich nehmen musste, zählte insbesondere:

1. Die Befolgung aller städtischen Vorschriften. Dazu gehörte auch das Verbot gegenüber Richter und Rat unbescheidene Reden zu führen.<sup>215</sup>
2. Die Wachpflicht und die Wehrhaftigkeit zur Verteidigung der Stadt.<sup>216</sup>

3. Die Zahlung aller den Bürgern auferlegten steuerlichen Lasten. Diese Verpflichtung der Bürger ist in den Quellen zumeist mit dem Ausdruck »Mitleiden« belegt.
4. Die Pflicht zur Teilnahme am Ehafttaiding, das heißt zu den ordentlichen Gerichtsversammlungen zu erscheinen.<sup>217</sup> Diese Pflicht schloss auch ein, vor dem Stadtgericht Recht zu geben und Recht zu nehmen, darauf zu verzichten Bürger vor auswärtigen Gerichten zu verklagen und alle ihm zur Kenntnis gelangte Friedens-, Rechts- und polizeiliche Ordnungsverstöße bei der städtischen Obrigkeit anzuzeigen sowie bei der Ergreifung von Friedensbrechern mitzuwirken. Die Teilnahme an den Gerichtsversammlungen sowie der politischen Selbstverwaltung überhaupt beinhaltete für den Bürger auch die Voraussetzung der ökonomischen Unabhängigkeit.

Ausdrücklich schloss das Bürgerrecht auch die Verpflichtung zu einer bürgerlichen Lebensweise ein, die nicht nur der Familie und dem Berufsstand zur Ehre gereichen musste. Daher hatte jedes Fehlverhalten Konsequenzen und konnte bis zum Ausschluss aus der Bürgerschaft führen. Dazu zählte beispielsweise, wenn man das Geschäft aus eigener Schuld in den Bankrott führte, eine nicht ehrbare Frau heiratete, oder ein uneheliches Kind zeugte. Bürger zu sein, war somit auch ein moralischer Anspruch, der auf Grund der Lebensführung nach außen erkennbar sein musste.<sup>218</sup>

Die städtischen Bürger hatten aber auch besondere Rechte, die sie aus den übrigen Stadtbewohnern hervorhoben, wozu vor allem das aktive und passive Wahlrecht in die Stadtvertretung und die Teilnahme an der Nutzung des Gemeindevermögens sowie die Versorgung im Falle der unverschuldeten Verarmung gehörte. Städtische Bürger hatten auch, wenn sie nicht dem niederen Adel angehörten, das Recht, ein eigenes Wappen zu führen und sich dessen auch als Siegel zur Bekräftigung aller privaten und öffentlichen Urkunden zu bedienen. Erst mit Regierungsdekret vom 4. Februar 1765 wurde allen nicht adeligen Bürgern der Gebrauch von mit Schild und Helm gezierten Wappen ohne verliehenen Wappenbrief untersagt.<sup>219</sup>

Die Stadt übernahm auch einen umfassenden Rechtsschutz ihrer Bürger, indem sie sich seiner auswärtigen Rechtssachen annahm und ihn bei der Betreuung von Schulden fremder Bürger unterstützte. Wurde ein Bürger seines Gutes beraubt oder gefangen genommen, verhandelte sie um Freigabe des Gutes bzw. Freilassung oder Freikauf des Bürgers. Ganz allgemein war die Stadt durch die Verpflichtung auf den gemeinen Nutzen verhalten, die persönliche Sicherheit und Ruhe, aber auch die Rechtssicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten und durch die Verwaltung ihrer Wohlfahrt und Fürsorge zu dienen.<sup>220</sup>

Bis zum 17. Jahrhundert war es üblich, dass jeder Bewerber um das Bürgerrecht seine Bitte persönlich vor dem Stadtrat vortrug. Später genügte ein schriftliches Ansuchen. Bei Verweigerung des Bürgerrechts durch den Stadtmagistrat war Beschwerde an die Landesstelle möglich, die ihr aber nur in Ausnahmefällen stattgab, da man annahm, dass die städtischen Organe die Verhältnisse am besten kennen und an der Aufrechterhaltung oder Vergrößerung der Zahl der Vollbürger am ehesten interessiert sein mussten. Allerdings konnte es auch vorkommen, dass eine Stadt die Erteilung des Bürgerrechts vorübergehend sistierte. So beschloss beispielsweise im Jahre 1618 der Stadtrat von Gmunden, aus geschäftlichen Gründen »niemand, wer es auch sei, als Bürger aufzunehmen, weil solches derzeit ohnedies ihrer viele vorhanden, auch bei diesen viel Wein eingelagert ist, der keinen Abgang hat und also einer den anderen mehrers verhindert.«<sup>221</sup> Grundsätzlich wurden die sozialen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Städte vor allem durch ihre Größe und wirtschaftliche Funktion bestimmt. Dabei war der Anteil der Vollbürger bei kleinen Städten wesentlich größer, da hier die geringere wirtschaftliche Differenzierung eine stärkere soziale Aufspaltung verhinderte und somit zu ausgeglicheneren sozialen Strukturen führte.

Da die Verleihung des Bürgerrechts zu den wichtigsten Privilegien einer Stadt zählte, war sie auch eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen. Die Aufnahmegebühr stellte gleichsam den Einkaufspreis in die Bürgergemeinde dar und richtete sich ursprünglich nach dem Vermögen des Neubürgers. Erst später gab es genau festgesetzte gestaffelte Aufnahmegebühren. Erstmals ist die Einhebung eines Bürgergeldes im Jahre 1524 nachzuweisen<sup>222</sup>, als kaiserliche Kommissäre bestimmten, dass für die Erlangung des Bürgerrechts »ain zimlich geld« erlegt werden sollte. Häufig wurde auch eine Unterscheidung zwischen Vollbürgern und Handwerkern gemacht. Die Differenz betrug beispielsweise in Schwabenstadt 15 Gulden<sup>223</sup>, in Timelkam 5 Gulden<sup>224</sup> und in Frankenburg 3 Gulden 15 Kreuzer<sup>225</sup>. Oft wurde die Aufnahme eines neuen Bürgers auch noch durch ein geselliges Bei-

sammensein »bei Speis und Trank« besiegelt<sup>226</sup>. In Gmunden war es beispielsweise üblich, dass der Neubürger aus Anlass seiner Aufnahme in den Bürgerverband eine Mahlzeit gab, ehe diese Gepflogenheit 1614 vom Magistrat aufgegeben wurde.<sup>227</sup>

In Gmunden betrug die Bürgerrechtstaxe im 16. und 17. Jahrhundert ohne Unterschied der Person und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit 15 Gulden und 40 Kreuzer Rheinischer Währung.<sup>228</sup>

In Vöcklabruck scheint nach den Kassieramtsrechnungen die Bürgerrechtstaxe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur bayerischen Verwaltung ab 1810 zwischen 10 und 5 Gulden betragen zu haben, ehe es 1818 zu einer Neuregelung kam. Es wurde nun eine Bürgerrechtstaxe von 5 Klassen zu 40, 30, 20, 15 und 10 Gulden eingehoben.<sup>229</sup> Diese Regelung wurde jedoch mit Regierungsdekret aus 1827 wieder aufgehoben, da der Stadtmagistrat die dieser Taxordnung zugrunde liegenden Privilegien nicht nachweisen konnte. In der diesbezüglichen Korrespondenz mit dem Kreisamt<sup>230</sup>, findet sich auch der einzige Hinweis auf die Zerstörung des Stadtarchivs 1809/1810, da der Stadtmagistrat schreibt, dass »die Privilegien wahrscheinlich bei der Landesveränderung und der schnellen Umwandlung des hiesigen Magistrats in ein bayerisches Landgericht mit vielen Archivbeständen in Verlust geraten sind«. Die Bürgerrechtstaxe wurde nunmehr mit einheitlich 12 Gulden CM festgesetzt, wozu noch ein Betrag von 4 Gulden als Feuerlöschrequisitengebühr kam.

Eine besondere Bedeutung erlangten die Abschiedsbriefe nach der Abtretung des westlichen Hausruckviertels an Bayern im Jahre 1810, die Vöcklabruck zur bayerischen Grenzstadt machte, sodass Verehelichungen zwischen den Bewohnern bisheriger Nachbarorte zu einer Angelegenheit zwischen zwei Staaten wurde.

So stellte das österreichische Pflegeamt Wagrain zu Lixlau am 24. Juli 1812 einen Abschied aus für die großjährige Anna Maria Baumgartner vom Gabrieler Gut zu Oberregau samt ihrem 5 1/2 jährigen natürlichen Sohn Ferdinand »für die Auswanderung in die königlich-bayerischen Staaten und Exportation ihres Vermögens per 100 Gulden WW gegen Entrichtung der Emigrationstaxe per drei Percent mit dem Bedeuten, dass von dem Sohn Ferdinand keine Militär Redimierungstaxe abgefordert wurde, weil vorbenannte Taxe in den Freizügigkeitsvertrag vom 4. Jänner 1807 nur bei jenen Individuen bestimmt ist, welche ihrer Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegen und dieser Knabe das nach dem Conscriptiionspatent zur Militair Anwendbarkeit bestimmte 18. Jahr noch lange nicht erreicht.« Da die königlich-bayerische Seite bereits der Aufnahme der Anna Maria Baumgartner zugestimmt hat, wird sie ihrer bisherigen Pflichten gegenüber ihrer Herrschaft entbunden, »um mittelst Ehelichung des königlich-bayerischen Untertans Franz Kremptner am Risey-Gut zu Kirchberg, Pfarre Oberthalheim, als Unterthanin und Mitstifterin besagten Gutes an- und aufgenommen zu werden, welcher gestalten auch dießherrschaftlicherseits vorerwähnte Verpflichtung kein Eehindernis obwaltet.«<sup>231</sup>

Die Gräfllich Seeauische Herrschaft Würting im Land ob der Enns stellte am 7. September 1812 der Anna Maria Pißdorfer, ledigen Standes, großjährigen Alters vom Markt Offenhausen unter der hiesigen Herrschaft gebürtig, gegenwärtig bei dem bürgerlichen Bräuermeister Johann Georg Pröllner in Schwanenstadt bedienstet, einen Abschiedsbrief über ihr Ansuchen aus. Es wird ihr amtlich bestätigt, dass sie schon wiederholt beim Hausruckkreisamt um den Auswanderungskonsens eingeschritten ist, weil sie den behauseten Schuhmachermeister Michael Linnecker zu Vöcklabruck zu ehelichen beabsichtigt. Ebenso wie die Bürgerabschiede behielten auch die Bürgerbriefe bis zur Aufhebung der Stadtmagistrate ihre ursprüngliche Bedeutung. So teilte der Stadtmagistrat Vöcklabruck am 26. Juni 1819 dem Kajetan Deysinger mit: »Nachdem Sie um Erhaltung des Bürgerrechts angesucht und nach vorausgegangenen Erhebungen die Bewilligung erhalten haben, so müssen Sie auch das Gelübde ablegen und versprechen, dass Sie alle einem Bürger obliegenden Pflichten erfüllen und besonders:

Erstens sich als ein getreuer Bürger der Stadt betragen, die Landesanlagen als an Steuern, Gaben und Leistungen willig entrichten, die hiesigen Umständen erforderlichen öffentlichen Bürden mittragen, dem Landesfürsten und Vaterland mit ihrem Vermögen und Leben im Notfall dienen, Höchstdenselben sowie auch den Ihrem Schutze und zur Leitung vorgeetzten Ämtern Gehorsam erweisen;

Zweitens der Stadt sowohl als den übrigen Obrigkeiten alle denselben von dem Landesfürsten als rechtmässig zuerkannten Gebühren an Steuern, Diensten, Gefällen und Taxen ohne

Widerspenstigkeit abführen, sich vor dem Gericht höflich, gegen ihre Mitbürger friedfertig und in ihren häuslichen Geschäften als ein redlicher Hausvater betragen wollen.«<sup>233</sup>

Dass für die Erwerbung des Bürgerrechts in Vöcklabruck auch noch im Jahre 1836 der Besitz eines bürgerlichen Hauses zwingende Voraussetzung war, ergibt sich aus folgendem Akt: Mit Ratsbeschluss vom 19. Oktober 1836 wurde dem Franz Binder, der von seinen Eltern das Haus Nr. 106 in Vöcklabruck erworben hatte, das Bürgerrecht gegen Erlag der Bürgerrechtstaxe per 8 Gulden CM und 4 Gulden als Feuerlöschrequisitenbetrag verliehen. In der Folge stellte sich jedoch heraus, dass seinem Haus keine bürgerliche Eigenschaft zukommt. Franz Binder erklärte daher, auf alle Rechte und Vorzüge eines Bürgers zu entsagen, da er einsieht, darauf keinen Anspruch zu haben. Der für die Erteilung entrichtete Betrag von 12 Gulden wurde ihm vom Stadtmagistrat rückerstattet.<sup>234</sup>

Auf einem damit im Zusammenhang stehenden Auftrag des Kreisamtes Wels um Aufklärung des Sachverhalts antwortete der Stadtmagistrat mit Schreiben vom 16. November 1836, dass bisher nicht jeder, der im hiesigen Burgfrieden ein hierher untertäniges Haus besitzt, das Bürgerrecht erhält. Um das Bürgerrecht zu erlangen, wurde bis jetzt erfordert, dass ein Hausbesitzer zugleich auch ein Gewerbe betrieb. Außerdem wurde es auch »einigen Individuen verliehen, welche ehrhafte verkäufliche Gewerbe an sich gebracht haben, dieselben aber ohne Haus betrieben, wenn sich dieselben über ihren moralischen Lebenswandel gehörig ausweisen konnten oder derselbe ohnehin hinlänglich bekannt war und er sich der Entrichtung der bestehenden Bürgertaxe unterzogen habe«. Derzeit belaufen sich die gesamten Häuser in Vöcklabruck auf 218, wobei nur 159 Hausbesitzer auch Bürger sind.<sup>235</sup>

Aus den sonstigen überlieferten Bürgerrechtsverleihungen werden noch die folgenden Verleihungen herausgegriffen:

1. am 10. Dezember 1836 an Karl Rochart, der auf Grund der Verehelichung mit Elisabeth, Witwe nach dem Bräuer Max Pammer, Mitbesitzer der Bräuer-Realität Haus Nr. 54 in Vöcklabruck geworden war;
2. am 15. Februar 1837 an Johann Nepomuk Staniek als neuer Besitzer der Kattunfabrik, der nach dem Tod seines Vaters Wenzel Stanik durch die Verlassenschafts-Einantwortung in den Besitz der bürgerlichen Häuser Nr. 60 und 61 gekommen war und
3. am 8. März 1839 an Joseph Fürthner, Sohn des langjährigen gleichnamigen Rathsbürgers, der von seiner verwitweten Mutter Elisabeth das Handlungshaus Nr. 144 in Vöcklabruck erwirbt.

Da offenbar Zweifel hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bürgerrechtsverleihung aufgetaucht waren, teilte das Kreisamt Wels am 20 April 1844 dem Stadtmagistrat mit, dass »die Bürgerrechtstaxe eine Gebühr ist, die für die Erteilung des Bürgerrechts zu erheben ist. Das Bürgerrecht sei eine Begünstigung, die auf ein Haus, ein Gewerbe oder persönlich erteilt werden könne. Dass das Haus, auf welches das Bürgerrecht erteilt wird, ein bürgerliches sein müsse, ergibt sich aus der Übung, welche diesfalls in den meisten zur Erteilung des Bürgerrechts berechtigten Orten besteht, endlich aus der Rücksicht, dass niemand wegen des Besitzes eines Hauses gleichzeitig Bürger und Untertan sein könne.«<sup>236</sup>

## Der Stadtrichter

Der Stadtrichter war ursprünglich ein vom Landesfürsten als Stadtherrn eingesetztes Organ, das seine Interessen in der Stadt wahrzunehmen hatte. Ministeriale, die als iudices (Richter) in den Städten und ihrem Umland die Interessen ihres Landesherrn vertraten, sind schon für die Babenbergerzeit nachzuweisen. Etwa ab 1300 besaßen die meisten österreichischen Städte mit dem Burgfrieden einen vom Landgericht exemten Bezirk, der zumindest den ummauerten Bereich umfasste, sich aber wie in Vöcklabruck über einen größeren Bereich des Umlandes erstrecken konnte. Für diesen Bereich übte der Stadtrichter namens des Stadtherrn die oberste Gewalt aus, vertrat die Stadt nach außen und legte den Termin für die Zahlungen des Burgrechts an den Stadtherrn fest. Bei Zahlungsrückstand hatte er das Haus des Schuldners für den Landesfürsten einzuziehen.<sup>237</sup>

Der Name Stadtrichter leitet sich von seiner Funktion als Vorsitzender des Stadtgerichtes ab. Als alleiniger Träger der Zwangsgewalt innerhalb der Stadt oblag ihm nach dem Stadtbuch von Vöcklabruck aus 1391 auch die Vollstreckung der Urteile und das Recht,

Leute im Gefängnis zu halten. Bei Übertretungen waren an ihn die Straf gelder zu entrichten.

Da die Funktion des Stadtrichters als Organ des Stadtherrn allmählich zugunsten bürgerlicher Mitbestimmung eingeschränkt wurde, stand er nicht mehr außerhalb der Bürgerschaft, der *universitas civium*, sondern an ihrer Spitze. Der wichtigste Schritt hiezu war die regelmäßige Besetzung des Richteramtes durch einen Bürger der Stadt, der von der Gesamtheit der Bürger gewählt wurde. Anschließend bedurfte die Wahl noch der Sanktion des Stadtherrn, dem der neu gewählte Richter auch den Treueid zu leisten hatte.

Neben dem Vorsitz im Stadtgericht hatte der Stadtrichter auch den Vorsitz im Rat. In dieser Funktion oblag es ihm, die Ratssitzungen einzuberufen und die Referate zu den einzelnen Beratungspunkten zu halten und zwar so, »dass man nicht im geringsten merke, wohin er mit seinem voto abziele«. Daher gab er auch seine Stimme zuletzt ab. Nach dem Gmundner Ratsprotokoll aus 1619 war der Stadtrichter streng verpflichtet, »sein Richteramt und die ihm anvertraute Stadtverwesung also zu administrieren, dass er sich künftig gegen Gott und die Stadt zu verantworten wisse«.<sup>238</sup>

Neben der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit hatte er auch außerstreitige Aufgaben, wie Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Pfandrechts-, Erbrechts- und Vormundschaftsangelegenheiten zu besorgen. Zu seinen wichtigsten Aufgabenbereichen zählte die Obsorge für die militärische Verteidigung der Stadt sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb der Stadt. Dazu gehörte im Rahmen der Marktaufsicht der Schutz der Marktbesucher, die Kontrolle der Maße und Gewichte sowie die Handhabung der Markt- und Lebensmittelpolizei, die auch regelmäßige Lebensmittelkontrollen und Preisüberwachungen beinhaltete. Weitere Aufgabenbereiche waren die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Führung des Amtssiegels, die Ernennung städtischer Beamter und die Einstellung sonstigen Personales, die Überwachung der Handwerkszünfte und die Bestätigung ihrer Ordnungen, die Sorge für die Aufbringung der öffentlichen Steuerleistungen und insbesondere in Vöcklabruck auch die Ausübung der Vogtei über die St. Ulrichskirche der Stadt.

Bei der Ausübung dieser stadtrichterlichen Kompetenzen gewannen Bürgerschaft und Rat in den einzelnen Städten zu verschiedenen Zeitpunkten ein immer stärkeres Mitwirkungsrecht, das in den landesfürstlichen Städten früher einsetzte als in den patrimonialen. Auch für die Erlangung der Mitwirkungskompetenz der übrigen städtischen Organe war die Wahl des Stadtrichters durch die Bürgergemeinde der maßgeblichste Zeitpunkt. Wenn der Stadtrichter an der Ausübung seines Amtes für längere Zeit verhindert war oder vor Ablauf seiner Amtsperiode starb, hatte der Rat aus seiner Mitte einen Stellvertreter zu wählen, der in der Regel der Ratsälteste war. Er wurde als »angesetzter Richter« bezeichnet.



**Der Grabstein des Stadtrichters Wolfgang Fließer und seiner Frau.**

Als Stadtrichter bezeugt 1509 - 1510 und 1517 - 1522. Rechts vom Nordportal der Schöndorfer Kirche.



**Hausmarke Wolfgang Fließer.**

Ausschnitt aus dem Portal des Hauses Stadtplatz Nr. 7 mit den Initialen und der Hausmarke Wolfgang Fließers.



**Gerichtssitzung des Rates  
in der Rathaushalle.**

Deckfarbenzeichnung der  
flämischen Schule. Um  
1525. Berlin, Kupfer-  
stichkabinett.

In Vöcklabruck ist das Amt des Stadtrichters erstmals 1358 nachzuweisen.<sup>239</sup> Die ersten namentlich bekannten Stadtrichter waren Wernhard der Chern<sup>240</sup> und Wernhard der Chochseysen<sup>241</sup>. Im Gegensatz zu den meisten anderen landesfürstlichen Städten erlaubt die Quellenlage für Vöcklabruck keine Ermittlung einer lückenlosen Abfolge der Stadtrichter. Aus den einzelnen erhaltenen Urkunden ist nur sehr bruchstückhaft eine Abfolge zu eruieren.<sup>242</sup> Am längsten hat in dieser Zeit Mert Wufinger amtiert, der von Beruf Zimmermeister war, auf Grund zahlreicher Lehen aber sehr wohlhabend gewesen sein muss. Als er 1411 starb, erhielt sein Sohn Siegmund die Lehen.<sup>243</sup>

Ferdinand I. soll 1561 für Stadtrichter eine Amtsperiode von zwei Jahren festgelegt haben. Der fragmentarischen Liste der Stadtrichter in Vöcklabruck ist zu entnehmen, dass in der Regel kein Bürger dieses Amt länger als drei Jahre inne hatte, aber nach einem mehrjährigen Intervall vorherige Stadtrichter häufig wieder in dieses Amt berufen wurden. Da der Landesfürst Bann und Acht jeweils nur für ein Jahr verlieh, mussten aber jährliche Stadtrichterwahlen stattgefunden haben.<sup>244</sup>

Die Vielfalt der Aufgaben und der hohe Zeitaufwand der mit der Ausübung des Stadtrichteramtes verbunden war, erforderte nicht nur eine Mindest Erfahrung in der Verwaltung und Rechtskenntnisse, sondern auch eine gewisse Wohlhabenheit. Es ist daher verständlich, dass der für diese Funktion in Frage kommende Kreis der Ratsbürger klein war und im Rat häufig die gleichen Namen wie in der Liste der Stadtrichter aufschienen, zumal diese nach Ablauf ihrer Amtszeit in der Regel wieder in den Rat zurückkehrten.

In den großen Reichsstädten trat schon früh ein Bürgermeister (magister civium) an die Spitze des Rates, der als primus inter pares den Vorsitz im Rat führte und die Gemeinde nach außen vertrat, während die Funktion des Stadtrichters auf die Rechtssprechung beschränkt wurde. In den österreichischen Städten lässt sich das Bürgermeisteramt erst nach Übergang der Herrschaft an die Habsburger nachweisen. Für Wien ist 1282 ein Bürgermeister bezeugt, 1285 wird auch in Tulln und 1301 in Wiener Neustadt ein Bür-

germeister genannt.<sup>245</sup> Als einzige der sieben landesfürstlichen Städte ob der Enns besaß Freistadt bereits im ausgehenden 14. Jahrhundert, vielleicht unter dem Einfluss böhmischer Rechtsgewohnheiten, einen Bürgermeister. Aus der Tatsache, dass zu Beginn des 15. Jahrhunderts häufig mehrere, meist drei bis vier Bürgermeister nebeneinander auftraten, schließt die Forschung auch, dass zu dieser Zeit in Freistadt, die Stellung des Bürgermeisters die eines Viertelmeisters war.<sup>246</sup> Linz erhielt die freie Wahl eines Bürgermeisters erst auf Grund einer von Kaiser Friedrich III. am 14. März 1490 ausgestellten Urkunde.<sup>247</sup> 1499 folgten Steyr und 1569 Wels.<sup>248</sup> Für Enns,<sup>249</sup> Gmunden<sup>250</sup> und Vöcklabruck<sup>251</sup> erfolgte die Einführung des Bürgermeisteramtes erst durch die Magistratsregulierungen der Jahre 1785 bis 1788.

## Der Stadtrat (Innerer und Äußerer Rat)

Seit dem ausgehenden 13. oder frühen 14. Jahrhundert lässt sich in den meisten österreichischen Städten innerhalb der genossenschaftlich organisierten Bürgerschaft neben dem Stadtrichter der Rat nachweisen. Für Linz sind beispielsweise im Jahre 1288 beurkundet »rihter und die gesworn und der rat«.<sup>252</sup> In Vöcklabruck ist erstmals 1388 von einem Rat die Rede<sup>253</sup>, doch wird bereits im 1391 neu verfassten Stadtbuch vom Rat als einer selbstverständlichen Einrichtung gesprochen, sodass mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er schon vor der Stadterhebung neben dem Marktrichter existierte.<sup>254</sup> Wie der Stadtrichter wurden auch die Mitglieder des Rates zunächst durch den Stadtherrn berufen, doch wurden sie schon früh, ebenso wie der Stadtrichter durch die Bürgerversammlung mit einer ursprünglich wohl einjährigen Amtszeit gewählt; diese differierte aber in den einzelnen Städten. Generell war jedoch eine Wiederwahl unmittelbar oder nach einer Karenzzeit die Regel.

Die Zahl der Ratssitze war örtlich verschieden, dürfte in den meisten Städten aber ursprünglich zwölf betragen haben. Sie konnte aber in einzelnen Städten bis auf sechs sinken, während in Wien 24 Ratsherrn amtierten. Für Vöcklabruck ist die Zahl von zwölf Ratsmitgliedern für 1594 gesichert, da in diesem Jahr neben dem Stadtrichter elf Ratsmitglieder genannt werden.<sup>255</sup> Dem Rat in Vöcklabruck gehörten spätestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts nicht nur Vollbürger, sondern auch Handwerker an. In vielen Städten war die Ratsfähigkeit aber zunächst auf eine Gruppe von Familien nach ihrem Vermögen oder ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Berufen beschränkt. In den frühen Quellen werden die Mitglieder des Rates meist als Consules, Geschworne (iurati) sowie Genannte bezeichnet.

Neben Richter und Rat nahm ursprünglich auch die Gesamtheit der Bürger ihren Anteil an der Verwaltung der Stadt wahr. Mit zunehmender Zahl der Bürger und der zu besorgenden Amtsgeschäfte ging diese Mitwirkungskompetenz, ausgenommen jene für Richter- und Ratswahlen, wie in den meisten Städten auch in Vöcklabruck an einen Ausschuss über, für den sich die Bezeichnung die »Genannten« einbürgerte. In der Folge kam für die Genannten die Bezeichnung »Äußerer Rat« auf, während der bis dahin bestehende Rat »Innerer Rat« genannt wurde, sodass die Stadtoberkeit schließlich aus Richter, Innerem und Äußerem Rat bestand. Für Vöcklabruck werden 1598 erstmals Bürger des inneren Rates genannt<sup>256</sup>, was die Existenz eines äußeren Rates voraussetzt, der sich wohl im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelt hatte. Über seine Kompetenzen ist zwar in Vöcklabruck aus den Quellen nichts zu erschließen, doch lässt sich Entstehung und Umfang seiner Zuständigkeiten aus der reichhaltigen Quellenlage bei anderen oberösterreichischen Städten rekonstruieren. Ursprünglich nahmen die Genannten lediglich als bloße Zeugen oder mit beratender Stimme an den Ratssitzungen teil. Später war der Äußere Rat für alle Angelegenheiten des Gemeindevermögens sowie für alle sonstigen Angelegenheiten, welche die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit betrafen, zuständig. Dazu zählten vor allem: Anlegung und Regulierung des Steuercontributionales, Veräußerung oder Verpachtung stadteigener Realitäten und Grundstücke sowie die Aufnahme von Kapitalien. In Gmunden war 1613 die ursprünglich rein beratende Befugnis der Genannten äußerlich noch dadurch gekennzeichnet, dass die Mitglieder des äußeren Rates nicht mit jenen des inneren Rates an einen Tisch saßen, sondern abseits auf Bänken Platz nahmen, die entlang der Wände des Sitzungslokals angebracht waren.<sup>257</sup>



### Selbstverwaltung der Städte.

Sitzung des »Inneren Rates« der Stadt Regensburg. Miniatur (von H. Mielich) im Freiheitenbuch der Stadt Regensburg, Museum der Stadt.

Über die Abwicklung der Ratssitzungen und die dabei zu beachtenden Verfahrensregeln ist für Vöcklabruck wenig bekannt. Die spärlichen Hinweise im Stadtbuch von 1391 lassen jedoch den Schluss zu, dass keine gravierenden Abweichungen zu den Verhältnissen etwa bei den Stadtmagistraten von Freistadt, Enns oder Gmunden gegeben waren, von denen sehr detaillierte Angaben in den Stadtarchiven erhalten geblieben sind.<sup>258</sup>

Die älteste Umschreibung des Aufgabenkreises des Rates ist bereits den Stadtrechten von Enns und Wien zu entnehmen. Da eine Gewaltenteilung der einzelnen Befugnisse in Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung noch unbekannt war, bildete der Rat das Kernstück der spätmittelalterlichen Stadtverfassung. Er war zuständig für alle Angelegenheiten, die zum »Ansehen und Nutzen der Stadt beitragen« und hatte somit die Generalkompetenz inne. Der Stadtrat erledigte seine Amtsgeschäfte unter dem Vorsitz des Stadtrichters in nicht öffentlicher Sitzung im Rathaus. Nach altem Brauch sollte wöchentlich einmal und zwar am Freitag um sieben Uhr früh getagt werden. In den Sitzungen hatte der Stadtrichter jedes Mitglied des inneren oder äußeren Rates einzusagen. In dringenden Fällen hatte aber der Stadtrichter das Recht, jederzeit den inneren Rat allein oder den gesamten Rat einzuberufen. Waren große Rückstände aufzuarbeiten, konnte es auch vorkommen, dass der Rat mehrere Tage in Permanenz tagte.

Jeder Ratsfreund war verpflichtet, rechtzeitig zu den Sitzungen zu erscheinen und sich seine private Tätigkeit so einzurichten, dass er den regelmäßigen Sitzungstag nicht versäumte, pünktlich erscheinen konnte und die Sitzung nicht eher verlassen musste, als bis sie ordnungsgemäß aufgehoben wurde. War ein Ratsmitglied am Erscheinen durch Krankheit oder einen sonstigen wichtigen Grund verhindert, so hatte er dies tunlichst am Abend vorher dem Stadtrichter zu melden, in dessen Beurteilung es lag, ob er die Entschuldigung gelten ließ. Verspätetes oder unentschuldigtes Fernbleiben wurde mit abgestuften Geldbußen geahndet. War eine Ratssitzung ordnungsgemäß angesagt, so war der Rat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Unterwerfung der Ratsmitglieder unter den Mehrheitsbeschluss war Eidespflicht. Beratungsverlauf und Beschlüsse mussten streng geheim gehalten werden. Beratungsverrat, der einzelne Ratsherrn mit ihrem Votum bloßstellen konnte und Geheimnisverrat wurden streng geahndet und hatten in wiederholten Fällen den Ausschluss aus dem Rat zur Folge. Der Rat besaß auch einen auf Disziplin und Solidarität abzielenden Ehrenkodex. So wurde es bei Strafe verboten, den Rednern ins Wort zu fallen, andere zu beleidigen oder sich mit anderen zu prügeln<sup>259</sup>. So ist aus Ennsener Ratsprotokollen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrfach von disziplinarischen Einschreiten des Stadtrichters gegen Ratsmitglieder die Rede, die bis zur Suspendierung vom Ratsamt führten. In einem Fall wurde der Stadtrichter von einem Ratsmitglied gröblich beleidigt, ein anderes Mal der Stadtschreiber ein »Sauenarr« genannt oder gar ein Mitglied des Rates von einem anderen während der Sitzung blutig geschlagen.<sup>260</sup> Für alle Ratsmitglieder bestand auch die Verpflichtung angemessene Kleidung zu tragen.

Da die Ratstätigkeit grundsätzlich ein unbesoldetes Ehrenamt war, kamen für das Amt nur wohlhabende Leute in Frage. In der Regel wurden aber einem Ratsmitglied die direkt im Dienst der Stadt aufgewendeten Kosten ersetzt. In Gmunden erhielten die inneren Ratsfreunde einer »alten Gewohnheit nach« einen »Neujahrsverehrung« genannten Geldbetrag, der 1700 bis 1750 zehn Gulden betrug. Dafür zahlten aber alle Ratsfreunde für die mit ihrer Stellung verbundene Ehre für gewisse amtliche Verrichtungen die doppelte Gebühr an die Stadtkasse.<sup>261</sup> Für Vöcklabruck lässt sich als Sitz der Stadtverwaltung und Tagungsort des Rates erstmals im Jahre 1560 ein eigenes Rathaus nachweisen.<sup>262</sup>

Es befand sich schon damals an der Südseite des Stadtplatzes beim »Schwibbogen« genannten Durchgang zur Hinterstadt. Ursprünglich dürfte es jedoch nur ein Gerichtsgebäude gegeben haben, das sich an der Landstraße (heute Gmundnerstraße) neben dem Stadtgraben befand.<sup>263</sup> Mitunter lud der Richter auch zur Beratung und Mahlzeit in sein Haus. Die ersten detaillierten Quellen über die Modalitäten der Wahlen für Stadtrichter, Rat und sonstige Ämter setzen erst im 16. Jahrhundert ein.<sup>264</sup> Trotz erheblicher Unterschiede in den einzelnen Städten lassen sich doch zahlreiche Gemeinsamkeiten feststellen, die sicherlich auch für Vöcklabruck galten. Die Wahlen fanden einer »uralten Gepflogenheit nach« alljährlich in der Zeit von Sonntag vor dem St. Thomastag, dem 29. Dezember, bis zum Tag nach dem Heiligen-Dreikönigstag statt. Am Wahltag versammelte sich die »Gmain« am Morgen im Rathaus. Zunächst erfolgte vor versammelter Gemeinde die Aufnahme der Neubürger, die auch öffentlich den Eid abzulegen hatten. Anschließend wurde



**Schultheiß und Rat in der Ratsstube von Luzern.**

Chronik des Diebold Schilling (1513).



**Stadtgericht von Volkach (1448-1666).**

Volkacher Salbuch.

vom Stadtschreiber das Stadtbuch verlesen. Die nicht wahlberechtigten unbehausten Gemeindemitglieder wurden daraufhin entlassen, der eigentliche Wahlakt begann in der Regel damit, dass die Ratsmitglieder um Entlassung aus ihrem Amt baten. Darauf richtete der Stadtrichter an die versammelte Bürgerschaft die Frage, ob sie gewillt seien, den Stadtrat unverändert zu belassen oder er zum Teil oder zur Gänze neu gewählt werden solle. Dabei gab die Stimmenmehrheit der anwesenden Bürger den Ausschlag.

Erbrachte diese Abstimmung das Ergebnis, dass der Rat ganz oder zum Teil neu zu bestellen sei, oder war eine Neubestellung durch Tod oder sonstiges Ausscheiden von Ratsmitgliedern im Laufe des Jahres notwendig geworden, so erfolgte die Neuwahl durch Wahlmänner, die vom noch amtierenden inneren Rat aus den anwesenden Bürgern gewählt wurden. Diesen oblag es, die neuen Mitglieder des inneren Rates zu küren.

Nach Bestätigung, Ergänzung oder Neubestellung des Rates erfolgte die Neuwahl des Richters. Dieser wurde stets durch die Vollversammlung der Bürger aus den Mitgliedern des inneren Rates in sein Amt berufen. Vorher übergab der amtierende Richter Gerichtsstab und – schwert sowie die Schlüssel zu den Stadttoren an den anwesenden Vertreter des Stadtherrn, eine symbolische Handlung, die an das ursprüngliche Abhängigkeitsverhältnis der Stadt vom Stadtherrn erinnerte. Sodann legte der Stadtrichter ohne dadurch aus dem inneren Rat auszuschneiden, sein Amt nieder und übergab es dem Ratsältesten. Dieser hatte als »angesetzter Richter« das Votum der Bürgerschaft entgegenzunehmen. Als neuer Stadtrichter galt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Der abgetretene Stadtrichter, dem in der Regel vom neuen Stadtrichter der Dank für die Amtsführung ausgesprochen wurde, nahm darauf seinen Platz (Session) neben dem neuen Stadtrichter ein. Da der Stadtrichter nach Ausscheiden aus dem Amt dem inneren Rat einen Rechenschaftsbericht abzulegen hatte, ist zu entnehmen, dass dem Rat ein Kontrollrecht über die Amtsführung des Stadtrichters zustand.

Anschließend erfolgte die Neuwahl der Genannten als Mitglieder des äußeren Rates durch den neu gewählten inneren Rat. Diese wurden, ohne dass sie vorher auf ihr Amt verzichtet hätten, teils bestätigt, teils aus der Bürgerschaft berufen, wobei in der Regel in den äußeren Rat auch jene bisherigen Mitglieder des inneren Rates berufen wurden, die aus diesem Gremium entfernt worden waren. Die Mitglieder des äußeren Rates wurden darauf hin der Vollversammlung der Bürger, die noch ihre Zustimmung geben musste, genannt, woraus sich wohl die Bezeichnung »Genannte« ableitet.

Abschließend wurden vom inneren Rat noch die städtischen Ämter besetzt, wobei die Inhaber der höheren Ämter zumeist aus Ratsmitgliedern genommen wurden, während für niedrigere Ämter auch einfache Bürger herangezogen werden konnten, die sich in diesen Funktionen für höhere Aufgaben bewähren konnten. Da aus dem Wahlprotokoll von Enns aus dem Jahre 1574 hervorgeht, dass die Wahl in die städtischen Ämter »vermög der neuen Wahl-Zetl« erfolgte, ist zu schließen, dass man zumindest an einigen Orten bereits von der offenen zur geheimen Wahl übergegangen war.<sup>265</sup>

## **Sonstige städtische Organe und Bedienstete**

Zu den Organen, die ihre Aufgaben ehrenamtlich oder gegen eine Aufwandsentschädigung erfüllten, kamen schon im 14. Jahrhundert verschiedene besoldete Bedienstete hinzu. Der wichtigste von ihnen war der Stadtschreiber, zu dessen Hauptaufgabe die Leitung der Stadtkanzlei gehörte. In ihr wurden die Ratsbeschlüsse und alles, was dem Rat der Aufzeichnung bedürftig und würdig erschien, in den dafür bestimmten speziellen Büchern registriert. Der Stadtschreiber führte während der Ratssitzungen das Protokoll, verlas im Rat die eingegangenen Schreiben oder fasste ihren wichtigsten Inhalt schriftlich oder mündlich zusammen. Daneben unterstützte er Stadtrichter und Rat bei wichtigen Schreiben oder verfasste die Entwürfe selbstständig. Da er auch für die Beurkundungen im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig war, verfügte er nicht selten über eine juristische Ausbildung und musste auch »in allen übrigen Stücken eine taugliche und wohlverfahrene Person« sein. Eine Instruktion des Stadtmagistrates aus dem Jahre 1775 legte fest, »dass er Richter und Rat in und außer der Ratsversammlung in allen Geschäften, Verordnungen, Geboten und Verboten getreu, willig und dienstfertig zu sein hatte, denselben in allen Sachen, worüber sie seine Meinung abforderten, nach seinem besten Verstande, niemanden zu lieb und zu leid mit einem unparteiischen Rat an die Hand gehen



### Der Scharfrichter von Chur.

Dem Scharfrichter von Chur/ Graubünden gelingt im Jahre 1575 wegen Trunkenheit die Enthauptung eines Diebes nicht, nachdem er bereits bei zwei anderen Missetätern versagt hat: er hat sie einige Male am Oberkörper getroffen. Nun versucht er, sogleich den Kopf des Hinzurichtenden abzuschneiden. Die Zuschauer sind über dieses Vorgehen empört und beginnen, ihn mit Steinen zu bewerfen. Der Richter zu Pferde weist nur auf die beiden mißhandelten Leichen hin, greift selbst zum Schutz des Scharfrichters nicht ein. So findet dieser den Tod. Aquarell in der Nachrichtensammlung des J. J. Wick (1560 -1587). Zürich, Zentralbibliothek. Obwohl Vöcklabruck nach dem Stadtbuch von 1391 bereits den Blutbann besaß, ist ein eigener Scharfrichter für die Stadt nicht nachweisbar. Später wurde diese Funktion durch den mit der Landgerichtsordnung von 1559 für das gesamte Land ob der Enns eingesetzte Scharfrichter ausgeübt.

und sich eines frommen, christlichen Lebenswandels befehlen müsse«. Ausdrücklich verboten waren ihm die Annahme von Gaben und Schenkungen in Ausübung seines Amtes.<sup>266</sup> Seine Ernennung gehörte wie die seiner Untergebenen seit jeher in die Kompetenz des Stadtrates. Jeder neue Stadtschreiber hatte ihm »mit Mund und Hand« die Angelobung zu leisten<sup>267</sup>, woraus sich auch die in den Quellen verschiedentlich für ihn vorkommende Bezeichnung »scriba iuratus« ableitet. Er bezog von der Stadt einen Jahresgehalt und in den einzelnen Städten verschiedene Deputationen an Holz und freie Wohnung sowie Nebeneinkünfte. Da die Besetzung der städtischen Ämter oft wechselte, wahrte er die Kontinuität in der Stadtverwaltung und war für jeden neu gewählten Stadtrichter eine wichtige Stütze. Seit Ende des 16. Jahrhunderts war er daher auch in den inneren Rat integriert und wurde diesem zugezählt. Als eine Art städtischer Notar wirkte er an allen wichtigen Rechtsgeschäften der Bürgerschaft mit, wie Ausstellung von Vertragsurkunden, Abfassung von Testamenten und Inventuraufnahmen bei Verlassenschaften.

Der erste für Vöcklabruck nachweisliche Stadtschreiber war Ulrich Stern, der dieses Amt etwa von 1390 bis 1417 ausübte.<sup>268</sup> Er war der Sohn eines Fleischhauers aus Aggsbach in Niederösterreich und hatte in Prag studiert. Er war auch Vöcklabrucker Bürger und besaß ein Haus in der Hinterstadt. Neben dem Amt des Stadtschreibers hatte er auch die Leitung der Schule inne. Er war zweifellos eine hoch gebildete Persönlichkeit, da von ihm ein interessantes Formelbuch erhalten ist, das Einblick in die Entstehung von Privaturkunden in dieser Zeit gewährt. Nach ihm sind erst wieder fast hundert Jahre später mit Hans Rottaler aus dem Jahre 1488 und Hans Krewsender 1495 Stadtschreiber bezeugt.<sup>269</sup> Auch in der Folge tauchen nur ganz sporadisch Namen von Stadtschreibern auf, da diese im Gegensatz zu den Stadtrichtern in den städtischen Urkunden nur selten genannt werden. So siegelte 1537 Wolfgang Odenberg einen Verzichtsbrief gegenüber dem Paulaner Kloster in Oberthalheim<sup>270</sup> und lässt sich in dieser Funktion auch noch 1545 nachweisen.<sup>271</sup> Zwischen 1563 und 1571 hatte der Bürger Andreas Weiß dieses Amt inne, während 1581 die Stadt auf dem Landtag in Linz vom Stadtschreiber Karl Rueder vertreten wurde.<sup>272</sup> Als sein Nachfolger ist im Jahre 1601 Sebastian Gassner bezeugt.<sup>273</sup> In dieser Zeit schlug der Religionskonflikt auch auf die Funktion des Stadtschreibers durch. Sebastian Gassner wurde 1601 von Erzherzog Mathias als evangelischer Stadtschreiber abgesetzt und als sein katholischer Nachfolger 1604 Hans Christoph Fabricius eingesetzt, den die Stadt aber an der Ausübung seiner Funktion hinderte. 1608 konnte Sebastian Gassner wieder dieses Amt bis zu seinem Tod im Jahre 1617 ausüben. 1619 war Johann Jäger im Amt, der noch 1621 den Markt St. Georgen in einer Rechtsangelegenheit beriet.<sup>274</sup> Dem Urkundenbuch des Stifts St. Florian ist zu entnehmen, dass die Stadtschreiber auch für die Verfassung der Kirchenrechnungen von Schöndorf zuständig waren und als Niederschlag ihrer Tätigkeit mindestens von 1579 bis 1595 Ratsprotokolle vorhanden waren. Diese sind wohl wie die meisten Akten bei der Devastierung des Stadtarchives, das erstmals aus dem Jahre 1585 bezeugt ist<sup>275</sup>, im Jahre 1810 verloren gegangen.

Neben dem Stadtschreiber bestand in den Stadtkanzleien das Personal zumeist noch aus einem Kanzlisten als Schreibkraft und einem Expeditor. Für Vöcklabruck sind diese Funktionen aber erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts belegt. Je nach Größe und Entwicklung gab es in den einzelnen Städten meist noch Marktkontrollore, Rats- und Gerichtsdienner, Turm-, Tor- und Nachtwächter, einen Spitalmeister sowie für die öffentlichen Bauten der Stadt ein Baumeister.<sup>276</sup> Manche Städte besoldeten einen Arzt. In Vöcklabruck ist als erster Arzt nur 1606 Dr.med. Johann Baptist Whrona nachzuweisen. Er übersiedelte von Freistadt nach Vöcklabruck, weil die Stadt einen Arzt anstellen wollte. 1613 boten ihm die Stände, deren Stipendiat er war, während einer Epidemie das Amt eines magister sanitatis in Linz an. Unter Hinweis auf seine vielen Patienten in und um Vöcklabruck sowie seine große Familie lehnte er die Berufung jedoch ab.<sup>277</sup>

Für den Stadtrichter ist schon im Stadtbuch von 1391 ein Gerichtsdienner als Helfer bezeugt, der darin Nachrichter genannt wird.<sup>278</sup> Zu seiner Besoldung diente eine eigene Abgabe, das haistal.<sup>279</sup> Außerdem bekam er für bestimmte Dienstleistungen Entschädigungen.<sup>280</sup> Diesem iudex posterior, später auch »Züchtiger« oder »Freymann« genannt, oblag auch die Vornahme der Tortur und die Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse sowie die Bestellung der richterlichen Ladungen und die Überwachung des Gefängnisses. In Gmunden trugen die Gerichtsdienner, auch Schergen genannt, als Zeichen ihres Amtes eine Seitenwehre, die über der Schulter hing. Diese Waffe sowie alle zwei Jahre die nötigen Kleider bezogen sie auf Rechnung der Stadtkasse.

Wie in vielen Städten galten sie auch in Gmunden früher als ehrlos. Als beispielsweise 1621 ein neuer Friedhofsteil angelegt wurde, sollte dort ein Gerichtsdieners als erste Leiche begraben werden. Als sich die Bürgerschaft dagegen mit der Begründung verwahrte, dass es schmähslich sei, einen Schergen bei ehrlichen Leuten zu begraben, wurde er wie sein Amtsvorgänger außerhalb des Friedhofes an der Mauer beigesetzt. 1719 wurden zwei Maurergesellen, die in Gmunden dem Stadtgerichtsdieners zum Hochzeitstanz aufgespielt hatten, von der Haupthütte aus Wien zu einer Geldbuße verurteilt, weil sie »das ganze ehrsame Handwerk nit wenig beschimpfet haben«. Noch 1753 wurden zwei Maurergesellen die einen Gerichtsdieners zu Grabe getragen hatten »von ihrem Handwerke für unredlich gehalten« und von den Meistern erst wieder beschäftigt, als der Magistrat das

**Die negative Einstellung zum Beruf des Scharfrichters fand auch in der künstlerischen Darstellung ihren Ausdruck, indem sie zumeist als rohe, primitive und hässliche Sadisten erscheinen.**

Links oben: Ausschnitt aus: Nicolo di Giacomo da Bologna, Initiale M im Chorbuch, 14. Jh., Berlin Kupferstichkabinett.

Rechts oben: Ausschnitt aus einem Flügelbild von Stephan Lochner (1410-1451), Das Martyrium des hl. Jacobus. Frankfurt a. M., Städelsches Kunstinstitut.

Links unten: Ausschnitt aus: Steirischer Meister, Enthauptung der hl. Kaharina, 1455-1460, Pfarrkirche St. Georgen ob Murau.

Rechts unten: Ausschnitt aus: Hans Holbein d. Ä., Enthauptung des hl. Jacobus, um 1512. München, Alte Pinakothek.



Handwerk beauftragte, die beiden wieder für redlich zu halten und zu beschäftigen. Die Verachtung, mit denen man Gerichtsdieners begegnete, erstreckte sich auch auf ihre Angehörigen. Kein Handwerk nahm die Söhne als Lehrlinge auf, ein Geselle der mit der Tochter eines Gerichtsdieners Umgang pflegte, wurde aus dem Handwerk ausgestoßen.<sup>281</sup> Da für diese Bedauernswerten aus Mangel an Lebensunterhalt nach dem Tod ihres Ernährers häufig nur die Bettelei übrig blieb, hatte schon Kaiser Leopold I. 1693 für diese Bevölkerungsgruppe zur Abstellung dieser Diskriminierungen verschiedene Bestimmungen erlassen, die jedoch wirkungslos blieben.<sup>282</sup>

In Vöcklabruck finden sich in den spärlichen Quellen keine Hinweise auf die Ehrlosigkeit der Gerichtsdienere. Im Stadtbuch von 1391 ist sogar festgehalten, dass der Nachrichter als Zeuge das gleiche Gewicht besaß, wie ein Ratsmitglied oder der Gemeindevorsprecher.<sup>283</sup>

1465 wird in Vöcklabruck erstmals ein Stadtknecht namens Kuntz genannt, während 1488 mit Lienhard und Georg Messner bereits zwei Stadtknechte aufscheinen.<sup>284</sup>

1585 stehen auch schon zwei Torsteher im Zusammenhang mit Reparaturen an der Stadtmauer im städtischen Sold. Außerdem wurde bereits mit Peter Zegger ein Türmer beschäftigt,<sup>285</sup> der bei verschiedenen Anlässen im Auftrag der Stadt aufspielte, sich aber auch um die Kirchenmusik zu sorgen hatte. Er hatte aber keine fixe Anstellung, da er 1594 die Stadt darum ersuchte, was mit dem Hinweis auf die Armut der Stadt abgelehnt wurde. Dafür war es ihm aber erlaubt, auf eigene Rechnung bei Hochzeiten und anderen Festen gegen vorherige Meldung an den Stadtrichter aufzuspielen. 1594 erhielt er schließlich eine jährliche Besoldung von 20 Gulden.

Ein eigenes Bauamt ist in Vöcklabruck bereits im 16. Jahrhundert bezeugt, das jeweils von einem Ratsmitglied geleitet wurde.<sup>286</sup> Ein Bürgerspital gab es nicht, wohl aber seit Mitte des 15. Jahrhunderts ein Bruderhaus, das von Ratsbürgern verwaltet wurde.<sup>287</sup>

Schwierig ist die genaue Einordnung der Funktion des Gemeindevorsprechers in den verschiedenen Städten. In Vöcklabruck sind als Gemeindevorsprecher belegt:<sup>288</sup> Niklas der Weber (1411), Simon Viehauser (1424-1426), Jobst Weidenholzer (1472), Wolfgang Krezinger (1495), Wilhelm Kriechpaum (1496), Wolfgang Scharnsteiner (1555), Wolf Holt (1572), Max Sunleutner (1590 und 1599), Andreas Wider (1596), Christoff Edendorffer (1607). Der Gemeindevorsprecher der spätestens seit Ende des 16. Jahrhunderts dem Rat angehörte, hatte in Vöcklabruck vor allem die Aufgabe, als Sprecher und Vertreter der gesamten Gemeinde bei Gericht in Erscheinung zu treten. Außerdem nahm er in allen Angelegenheiten, die den Stadtrichter persönlich betrafen, dessen Funktion ein.<sup>289</sup>

## Die städtischen Unterschichten und sozialen Randgruppen

Die Quellenlage erlaubt keine detaillierte Untersuchung der einzelnen sozialen Schichten der oberösterreichischen Städte. Bei den oberen und mittleren Schichten war das aktive und passive Wahlrecht sowie Beruf und Steuerleistung das wichtigste Kriterium für die soziale Abgrenzung. Da die Unterschichten als zahlenmäßig stärkste Gruppe in keinem Steuerverzeichnis aufscheinen, ist ihre Größenordnung in den einzelnen Städten schwer zu schätzen. Außerdem war der Übergang zwischen Mittel- und Unterschichten und Randgruppen bis tief in die Neuzeit fließend. Als arm galt grundsätzlich, wer keinen eigenen Haushalt führte bzw. beruflich unselbstständig war. Dazu konnten aber auch Handwerker gehören, wenn ihre Arbeit ein geringes soziales Prestige hatte oder im Ruf der Unehrllichkeit stand. Der Begriff der Armut war im Mittelalter und in der frühen Neuzeit keineswegs auf den pekunären Aspekt beschränkt. Als arm galten auch alle, die auf Grund eines dauernden Gebrechens oder einer Krankheit der vorgegebenen Funktion ihres Standes nicht nachkommen konnten. Neben Krankheit und Alter konnten auch Missernten oder konjunkturelle Schwankungen bei der Mittelschicht rasch zum sozialen Abstieg führen.

Armut und Bedürftigkeit war in viel höherem Maß ein Problem der Frauen als der Männer. Besonders betroffen war die vaterlose Familie, die ihren Ernährer verloren hatte. Auch viele ledige Frauen zählten wegen der geringen Erwerbsmöglichkeiten zum Kreis der armen Menschen. In den meisten Städten bildeten Stiftungen privater und öffentlicher Art wie in Vöcklabruck das von Pilgrim gegründete Hospiz oder das Bruderhaus für die Armen ein, wenn auch bei weitem nicht ausreichendes, soziales Netz. Auch bildeten analog zu den Vereinigungen der Handwerker in vielen Städten die Ortsarmen eine eigene Zeche, an deren Spitze ein vom Rat ernannter Bettelrichter stand. Die Mitglieder der Zeche erhielten ein eigenes Zeichen, das zum Betteln an bestimmten Plätzen berechnete. Aus einer gemeinschaftlichen Kasse, in welche die Armen wöchentlich einzuzahlen hatten, wurden Unterstützungen im Krankheitsfall gewährt und ein ehrbares Begräbnis samt Seelenamt bezahlt. Auswärtige Bettler waren aus solchen sozialen Netzen ausgeschlossen und wurden rasch abgeschoben.<sup>290</sup>

Eine eigene Gruppe der städtischen Bevölkerung stellten die »Inwohner oder Inlente« dar. Sie waren Einwohner der Stadt, die verschiedenen Erwerbszweigen nachgingen, aber aus



**Beruf am Rande der Gesellschaft:  
Abtritträumer.**

Aus dem Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung, Mitte 15. Jh.

verschiedenen Gründen nicht die Rechte und Pflichten von Bürgern hatten. Da dieser Zustand häufig den Interessen der Vollbürger widersprach, ging man dazu über, ihnen als minderberechtigte Gemeindemitglieder verschiedene Pflichten aufzuerlegen. So waren sie beispielsweise in Vöcklabruck zum Wachdienst sowie zur Leistung verschiedener Aufgaben verpflichtet.<sup>291</sup> Sie hatten zwar kein Wahlrecht, genossen aber innerhalb des städtischen Burgfriedens den Schutz des Stadtrechtes. Zusammen mit kleinen Kaufleuten und Handwerkern sowie Angestellten der Stadt wie Rats- oder Gerichtsdiener bildeten sie in den Städten die Mittelschicht, die in der Regel so viel besaß, dass ihr ein ehrbares Leben ermöglicht wurde.

Ein viel größerer Teil der städtischen Bevölkerung wurde von der Unterschicht, gebildet. Sie umfasste Personen wie Lohnarbeiter, Tagelöhner, Fuhrleute, allein lebende Witwen etc. Sie hatten meist kein eigenes Haus, sondern lebten in Hütten und Häusern am Stadtrand oder außerhalb der Stadt. Da sie kaum das zum Leben Notwendigste besaßen, waren sie gezwungen, jede Arbeit anzunehmen. Die Grenze zu den Stadtarmen und Bettlern war fließend. In den obererennsischen Städten wurden diese sozialen Gruppen von den Bürgern häufig als »Pofel« bezeichnet.<sup>292</sup> Obwohl jede Stadt mit verschiedenen sozialen Einrichtungen und Maßnahmen bemüht war, die Armut zu begrenzen, gab es eine sehr vielfältige Stadtarmut, die ab dem 17. Jahrhundert eher zu- als abnahm.

Eine besondere Stellung nahm das dienende Personal wie Knechte, Mägde und Dienstboten aller Art ein. Da sie in den bürgerlichen Haushalt integriert waren und vom Dienstherrn Kost und Quartier erhielten, unterstanden sie seiner hausherrlichen Gewalt, die auch das Recht zur Bestrafung kleiner Delikte umfasste. Durch väterliches Erbe oder Eingeheiratete konnte sich ihr sozialer Status auch erheblich verbessern.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die städtische Bevölkerung aller sozialen Schichten eine erhebliche Mobilität besaß, die bei den unteren Schichten am größten war. So



**Betrieb in städtischem  
Badehaus.**

Man verabreichte Wannen, Schwitz- und Dampfbäder, Zusätze von Schwefel, Kochsalz, Kräutern. Dazu gab es Musik, Speisen und käufliche Liebe. Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin

## Der Bader.



## Der Zahnbrecher.



### Berufsstände.

Der Alltag einzelner Berufsstände, dargestellt in Holzschnitten von Jost Amman: Bader und Zahnarzt. Aus: *Eygentliche Beschreibung Aller Stände auff Erden* (Frankfurt am Main 1568). Zu den Dienstleistungen des Baders zählten auch das Ansetzen von Blutegeln und das »Abflöhen«.



### Prostituierte waren ehrlos:

Zwei »Hübschlerinnen« umgarnen einen jungen Adligen. Holzschnitt. 15. Jh.

kamen die Dienstboten und Lohnarbeiter meist aus der ländlichen Umgebung, während Handwerker sich wegen besserer Möglichkeiten der Berufsausübung häufig zu einem Stadtwechsel veranlasst sahen. Seit dem 15. Jahrhundert gewann auch die Gesellenwanderung zunehmende Bedeutung.

Der ständische Unterschied innerhalb der Stadtbevölkerung kam auch in der Kleidung zum Ausdruck, da in Kleiderordnungen festgesetzt war, welche Kleider einzelne Gruppen der Bevölkerung aus Gründen der gesellschaftlichen Anmaßung nicht tragen durften. So unterschied die Polizeiordnung von 1542<sup>293</sup>:

1. Gemeine Bürger, Krämer, Handwerker und Inwohner,
2. Kauf- und Gewerbleute sowie
3. Ratsbürger und vornehme Geschlechter, die sich hauptsächlich von ihren Gütern, Erbstätten und liegenden Gütern ernährten. Die Unterscheidung zwischen den beiden letzten Gruppen war aber schon zehn Jahre später nicht mehr feststellbar.

Detaillierte Kleiderordnungen konnten auch die Verarbeitung und Verwendung bestimmter kostspieliger Stoffe und Pelze sowie Verbrämungen und Schmuckbesatz, aber auch aus Sittengründen zu große weibliche Rückendekolleté untersagen. Weitere Polizeiordnungen oder städtische Verordnungen betrafen Luxusverbote insbesondere bei Leichenbegängnissen, Kindstufen, Verlöbnissen und Hochzeiten. Die Zahl der Gäste und Besucher wurde auf den engeren Familien- und Verwandtenkreis eingeschränkt und die zulässige Anzahl sonstiger Gäste genau festgelegt. Auch für die Mahle wurden bestimmte teure Fleisch- und Fischsorten verboten und nur Weine einer bestimmten Ungeldklasse erlaubt. Die Motivation dieser Luxusverbote lag in der Vermeidung unnützer Kosten, die den einzelnen finanziell belasten oder gar ruinieren und damit auch seine Steuerfähigkeit mindern konnten, dass er schließlich sogar den städtischen Armeneinrichtungen zur Last fiel. Kleidervorschriften konnten aber auch zur Stigmatisierung bestimmter Personengruppen erfolgen, wie sie vor allem im Spätmittelalter zur Kennzeichnung der Judenkleidung etwa durch Judenhut oder Judenfleck Platz griff. Für Vöcklabruck geben die Quellen allerdings keine Hinweise auf jüdische Stadtbewohner.

Zu den an den Rand der Gesellschaft gedrängten oder ausgegrenzten Personengruppen zählten in allen Städten die Scharfrichter und ihre Helfer, die Abdecker, die Totengräber sowie die fahrenden Spielleute und Schausteller aller Art. Sie bildeten den Kernbestand der unehrlichen Berufe. Zu den ausgegrenzten Randgruppen zählten auch die Prostituierten.

Für Henker und Abdecker galt bis weit in die Neuzeit,<sup>294</sup> dass schon der flüchtige Umgang mit ihnen durch gemeinsames Trinken oder durch Berührung ihrer Geräte selbst unehrlich machte. Ausdrücke aus diesem Bereich zählten zu den infamsten Ehrenkränkungen. Da diese Einschränkungen auch auf Familienmitglieder zutrafen, blieb den Söhnen nur der Beruf des Vaters offen, während die Töchter nur einen Mann innerhalb der unehrlichen Berufe finden konnten.

Mit erheblichen zeitlichen und örtlichen Abweichungen konnten auch gewisse handwerkliche Berufe wie Bader, Bartscherer oder Müller zu den unehrlichen Berufen zählen. Der Grund lag bei Ersteren darin, dass Badstuben häufig als Orte sexueller Ausschweifungen galten. Ähnliches wurde auch von den abgelegenen, weit außerhalb der Stadt situierten Mühlen angenommen. Dazu kam noch, dass die Müller ihr Gewerbe vielfach in einer Monopolstellung betrieben und sie betrügerischer Geschäftspraktiken verdächtigt wurden. Wie die Quellen für Vöcklabruck aus dem 18. Jahrhundert belegen, zählten die Müller hier zu den angesehensten bürgerlichen Gewerbleuten<sup>295</sup>. Im ganzen gesehen, nahm das Unehrlchsprechen von Berufen im späteren Mittelalter eher zu.

Unehrllichkeit bedeutete eingeschränkte Rechtsfähigkeit. Daher waren Unehrlliche gerichtlich rechtlos und somit unfähig, die Stellung eines Richters, Urteilers, Eideshelfers, Zeugen oder Vormunds einzunehmen. Sie waren auch für städtische Ämter unwählbar. Ehrlichkeit und Unehrllichkeit waren jedoch in diesem Zusammenhang keine moralischen, sondern soziale Kategorien und sagten daher nichts über die persönliche Lebensführung aus. Bereits im 16. Jahrhundert versuchte die Obrigkeit die Auswüchse der Unehrllichkeit, allerdings mit geringem Erfolg, zu bekämpfen. Im Einzelfall konnte die Unehrllichkeit auch durch Ehrlichspröhung seitens des Stadtmagistrats aufgehoben werden. Eine Mehrheit dürfte sich dabei im Rat aber nur selten gefunden haben.

Der Ursprung der Unehrllichkeit ist ungeklärt, die Ursachen dürften in der sozialen Wirklichkeit der jeweiligen Zeit zu suchen sein.<sup>296</sup>

## **Allgemeine Betrachtungen zu den kommunalen Haushalten und Finanzen der sieben landesfürstlichen Städte des Landes ob der Enns**

Da im Raume des heutigen Österreich die Urbanisierung viel später einsetzte als im westlichen Europa, hielten sich die im späten Mittelalter entwickelten Stadtstrukturen ohne wesentliche Veränderungen bis in die frühe Neuzeit, wobei vor allem die hohe Anzahl von Kleinstädten charakteristisch blieb. Im Gegensatz zu Niederösterreich, das sich allmählich aus der babenbergischen Mark zum Land entwickelte, entstand Oberösterreich aus dem Zusammenwachsen mehrerer großer Herrschaftsbezirke unter landesfürstlicher Herrschaft. Diese Entwicklung, verstärkt durch die Erteilung gemeinsamer Privilegien seitens des Landesfürsten, ließ schon früh eine Interessengemeinschaft der sieben landesfürstlichen Städte entstehen. Durch die Wechselbeziehung der Städte mit den großen Grundherrschaften kam es in Oberösterreich zu einer viel geringeren Städtebildung, wurde andererseits aber auch das Aufkommen von Märkten in einem größeren Ausmaß als in Niederösterreich verhindert. Denn während im 15. Jahrhundert in Oberösterreich 11 Städten 77 Märkte gegenüberstanden, gab es in Niederösterreich bei 35 Städten 216 Märkte. Dennoch führte auch im Land ob der Enns die Konkurrenz von Stadt und Grundherrschaft zu einer ständigen Polarisierung, da die Grundherrschaften versuchten, neben der Landwirtschaft auch Handel und Gewerbe an sich zu ziehen, indem sie die hierzu erforderlichen Privilegien zu erlangen strebten oder sich über die Vorrechte der Städte hinwegsetzten.<sup>297</sup>

Für die sieben landesfürstlichen Städte ist überdies charakteristisch, dass sie Funktionen unterschiedlicher Art aufwiesen. So hatten in Linz und Freistadt die Jahrmärkte neben ihrer Nahmarktfunktion als besondere Anziehungspunkte für den Fernhandel eine starke überregionale Bedeutung. Steyr war eine exportorientierte Gewerbestadt, für Gmunden hatte die Salzgewinnung im Kammergut zentrale Bedeutung, Wels und Vöcklabruck sahen ihre Hauptfunktion als Marktstädte mit regionalem Handel von Agrargütern.<sup>298</sup>

Da die Wirtschaftskraft der Städte in engem Zusammenhang mit der städtischen Autonomie und der Selbstverwaltung stand, stellte die Einbindung der Städte in die allgemeine Landesverteidigung im 16. und 17. Jahrhundert eine einschneidende Zäsur dar.<sup>299</sup> Denn die Städte kamen jetzt von zwei Seiten unter Druck. Einerseits verstärkte der Landesherr über Steuern und Zwangskredite den Zugriff auf ihr Vermögen, andererseits wurden die Städte auch durch die drei oberen Stände bedrängt.

Da diese sich bereit erklärt hatten, die landesfürstlichen Schulden zu übernehmen, begannen sie nun bei den Kommunen deren Steuerrückstände an den Landesfürsten einzutreiben. Dabei bedienten sie sich häufig der militärischen Exekution, bei der entweder das Rathaus als Symbol der städtischen Autonomie zugesperrt wurde oder Soldaten in bestimmter Anzahl und Dauer einquartiert wurden, für welche die Stadt aufzukommen hatte.

Für die Landesfürsten hatten die Städte vor allem aus zwei Gründen seit dem 16. Jahrhundert zunehmend an Attraktivität verloren. Zum einen hatte sich ihre ursprüngliche strategisch-militärische Stellung weitgehend überlebt, da im Zuge der Reorganisation des Heerwesens zu einem stehenden Heer ihre Unterstützung nicht mehr entscheidend war, zumal auch auf Grund des technischen Fortschritts die Stadtmauern und kommunalen Verteidigungsanlagen immer bedeutungsloser wurden. Der Landesfürst bedurfte daher der Städte nicht einmal mehr zur territorialen Absicherung seiner Herrschaft. Gerade diese Funktion war aber beispielsweise für das Werden von Vöcklabruck die entscheidende Voraussetzung gewesen.<sup>300</sup> Andererseits nahm auch die pekuniäre Bedeutung der Städte ab, da der landesfürstliche Finanzbedarf die ökonomische Leistungsfähigkeit der Städte weit überstieg und der Landesfürst sich daher um anderweitige, viel potentere Geldgeber umsehen musste. Dass die Religionskonzession von 1568 nur den oberen Ständen die freie Entscheidung in religiösen Angelegenheiten zugestand, während die Städte leer ausgingen, belegt ebenfalls deren Bedeutungsverlust für den Landesfürsten.

Im Gegensatz zu Niederösterreich, wo das Land nach 1620 rasch konfessionell homogenisiert wurde, setzte die Rekatholisierung in Oberösterreich etwas später ein, da Bayern während der Pfandherrschaft von 1620 bis 1628 hier stärker an der ökonomischen Leis-

tungskraft als an der Konfession der Bevölkerung interessiert war. 1628 erfolgte aber auch im Land ob der Enns die letzte große Emigrationswelle, bei der vor allem das vermögende Bürgertum die oberösterreichischen Städte verließ und hauptsächlich in oberdeutsche Städte zog. Die verbleibenden Stadtbewohner kehrten wieder zum Katholizismus zurück, wobei aber in vielen Fällen lediglich eine Scheinkonversion ohne tatsächlichen Gesinnungswandel vorlag.

Die Beurteilung der Situation der kommunalen Finanzen der landesfürstlichen Städte Oberösterreichs ist weniger eine Angelegenheit der Größe und Bedeutung der jeweiligen Stadt als des Quellenbestandes der einzelnen Stadtarchive. Lediglich in den Städten Freistadt und Wels ermöglichen die überlieferten Kammeramtsrechnungen genauere Einblicke in die kommunalen Haushalte des 16., 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, während Steyr und Linz große Lücken aufweisen und aus Enns, Gmunden und Vöcklabruck Unterlagen über diese Zeiträume gänzlich fehlen. In Vöcklabruck ist ein aussagekräftiger Einblick in die Verhältnisse der kommunalen Jahresrechnungen überhaupt erst ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts möglich, wobei sie aber nicht auf das Kalenderjahr, sondern das sogenannte Militärjahr ausgerichtet sind, das jeweils vom 1. November bis 31. Oktober reichte.

Die Kammeramtsrechnungen von Freistadt sind mit kleinen Lücken von 1576 bis 1750 erhalten.<sup>301</sup> In Wels liegen sie ab 1573 unter der Bezeichnung »Verordnete Einnehmeramts-Rechnungen« vor. Bei allen Rechnungsbeständen handelt es sich um einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnungen mit abschließender Saldobildung, wobei sich das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr deckt. Die Führung der Rechnungen lag generell in allen ober- und niederösterreichischen Städten in den Händen der Stadtkämmerer, wobei in der Regel dem Rechnungsführer noch ein kontrollierendes Organ als Gegenschreiber oder »Mitwisser« an die Seite gestellt wurde. Es handelte sich dabei meist um Personen mit kaufmännischer Erfahrung und langjähriger Ratstätigkeit. Das Amt des Stadtkämmerers zählte zu den wichtigsten und verantwortungsvollsten in der Stadtverwaltung, sodass seine Ausübung mit hohem Prestige verbunden war. Da die Stadtkämmerer jeweils mit ihrem Vermögen für die Außenstände hafteten, zählte es jedoch nicht zu den beliebtesten.<sup>302</sup> Neben dem Kammeramt bestanden noch von Stadt zu Stadt sehr unterschiedliche weitere Verwaltungsstellen, deren jeweilige Amtsträger mit den Stadtkämmerern abzurechnen hatten. Da die Kämmerer dem Stadtrat verantwortlich waren, mussten sie ihm die abgeschlossenen Rechnungen jährlich zur Kontrolle vorlegen. Dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rollenverständnis entsprach, dass der Kämmerer Schuldner der Stadt war, indem er ihr den positiven Rechnungsrest, den er bei Amtsantritt übernommen hatte und sämtliche Einnahmen während seiner Amtsführung schuldete, wobei sich seine Schulden um die jeweiligen Ausgaben verringerten.

Die frühneuzeitliche Rechnungsführung wies zahlreiche Besonderheiten auf, die noch auf ihre mittelalterlichen Ursprünge verweisen<sup>303</sup> und zeichnete sich durch große Unübersichtlichkeit aus. Besonders auffallend ist, dass nahezu in jeder österreichischen Stadt Ämter bestanden, die mit ihren Einnahmen und Ausgaben einen höheren Autonomiestatus aufwiesen und häufig in den Rechnungsbelegen der Hauptkasse gar nicht aufscheinen. Die Ursachen dieser unübersichtlichen Abrechnungsmodalitäten sind wohl in dem seit dem 16. Jahrhundert ständig wachsenden Eingriffen des Landesfürsten in die städtische Verwaltung und Wirtschaft zu suchen. Sie sind sozusagen der letzte Versuch der Städte, sich außerhalb der ständischen und landesfürstlichen Kontrolle einen Handlungsspielraum zu erhalten. Nach heutigen finanzwissenschaftlichen Grundsätzen ist auch die damals generell übliche Buchungspraxis kaum nachvollziehbar. So wurden sowohl in den Hauptkassen als auch bei den untergeordneten Ämtern jeweils nur jene Beträge verbucht, die tatsächlich eingenommen oder ausgegeben wurden, ohne dass daraus entnommen werden kann, ob es sich um Forderungen bzw. Verbindlichkeiten oder um Teilzahlungen des laufenden Rechnungsjahres handelt. Außerdem gingen oft Überschüsse aus den Ämtern oder Abrechnungen der Kämmerer erst Jahre später ein und wurden im Eingangsjahr verbucht, ohne dass festgehalten wurde, aus welchem Rechnungsjahr sie stammen. Es liegt daher auf der Hand, dass die einzelnen Jahresrechnungen Schwankungen unterlagen, die nicht nur auf strukturelle Veränderungen des Haushalts, sondern auch auf die Art und Weise der Buchungstechnik zurückzuführen waren. Die Haushaltvolumina der einzelnen Jahre sind daher nur sehr eingeschränkt für die Beurteilung der kommunalwirtschaftlichen Gesamtentwicklung heran-

zuziehen. Die Rechnungseinheit der kommunalen Haushalte war ursprünglich das Pfund zu acht Schilling, ein Schilling zu 30 Pfennigen, der vom Gulden zu 60 Kreuzer abgelöst wurde.<sup>304</sup>

Dominierender Faktor der städtischen Haushalte war das Steuerwesen, das an Umfang jeweils ein Viertel bis die Hälfte der Haushaltsgröße ausmachte. Bei einem Großteil der Beträge handelte es sich aber nur um Durchgangsposten, die wieder abgeführt werden mussten. Doch gab es auch echte städtische Steuereinnahmen. Da die Städte das Recht zur Gesamtbesteuerung hatten, war nicht der einzelne Bürger dem Stadtherrn steuerpflichtig, sondern die städtische Korporation, die den fälligen Pauschalbetrag auf die Bürger umlegte und selbstständig einhob. Die Steuerforderungen des Landesfürsten stiegen auf Grund der Türkenkriege des 16. Jahrhunderts enorm an und erfuhren im Dreißigjährigen Krieg eine weitere Erhöhung, ohne in der Folge nennenswert zu sinken.

Ein weiterer Budgetschwerpunkt war das Kreditwesen, das jedoch bis zum 18. Jahrhundert an Bedeutung verlor, da das Bürgertum seine Kapitalkraft weitgehend verlor. Im Laufe des 17. Jahrhunderts kam es zu einer enormen Verschuldung der Städte, die hauptsächlich durch die Steuerforderungen verursacht wurden, die ihrerseits wieder auf die zunehmenden Heeresaufwendungen zurückzuführen waren.

Ein wichtiger Budgetfaktor waren auch die Markteinnahmen, die je nach Größe und Funktion der Stadt bzw. ihrer Märkte unterschiedlich hohe Einkünfte erbrachten, die jedoch überall eine leicht ansteigende Tendenz zeigten. Allerdings waren gerade die Markteinnahmen am ehesten kurzfristigen Schwankungen unterworfen, da die Märkte auf Ereignisse wie Kriege oder Seuchen besonders rasch reagierten. Lineare Zuwächse hatten auch die Löhne in allen Städten zu verzeichnen, doch ist ihre exakte Ermittlung sehr schwierig, da die Besoldungsaufwendungen in Geld nur einen Teil der Ausgaben bildeten, sondern die Bediensteten in den einzelnen Städten teils sehr unterschiedliche Deputate in Naturalien, aber auch Anteile an den diversen einzuhebenden Gebühren erhielten. Auffällig ist, dass bis zum 18. Jahrhundert Ausgaben für Soziales, Bildung und Gesundheit nahezu völlig fehlen.<sup>305</sup>

## Die direkten Steuern

Die Steuern waren ursprünglich freiwillige Leistungen, deren Einhebung nur ausnahmsweise und zweckgebunden erfolgen sollte. Diese Freiwilligkeit fand aber schon im Laufe des Mittelalters ihr Ende. Charakteristikum der direkten Steuern war, dass sie bis weit in die frühe Neuzeit den Ständen korporativ in Pauschalbeträgen auferlegt wurden, die sie ihrerseits auf ihre Untertanen nach einem von den Ständen jeweils festgelegten Schlüssel umlegten und selbst einhoben.<sup>306</sup> Dabei ist zu unterscheiden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, wobei die letzteren meist im Zusammenhang mit dem Kriegswesen standen und daher nur fallweise eingehoben wurden. Sie wurden vom Landesfürsten nicht nur für Kriegszwecke erhoben, sondern konnten ohne Zustimmung der Landstände auch bei besonderen Anlässen wie etwa Verheiratung eines weiblichen Mitglieds des Herrscherhauses ausgeschrieben werden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam es zu einer spürbaren Erhöhung der direkten Steuern auf Grund der Türkenkriege, wobei vor allem die außerordentlichen Kontributionen enorm zunahmen.

Die älteste Steuer war der dem Landesfürsten als Stadtherrn zustehende Burgrechtszins, der von jedem Bürger zu leisten war, der ein Haus oder Grundstück innerhalb des Burgfriedens besaß. Nach dem Vöcklabrucker Stadtbuch wurde der Zahlungstermin vom Stadtrichter festgelegt, der bei Rückstand auch verpflichtet war, das Haus des Schuldners für den Landesfürsten einzuziehen.<sup>307</sup> Über die ursprüngliche Höhe des Burgrechtszinses ist für Vöcklabruck nichts bekannt. In Gmunden erbrachte das Burgrecht um 1520 3 bis 4 Pfund Pfennige und im Jahre 1795 20 Gulden 43 Kreuzer C.M.<sup>308</sup> Der Burgrechtszins blieb in den Städten durch Jahrhunderte gleich und wurde erst 1853 abgeschafft.

Seit Mitte des 14. Jahrhunderts lässt sich auch eine ordentliche Stadtsteuer nachweisen, die 1438 für Steyr und Freistadt je 100 und für Enns, Wels und Linz je 160 Pfund Pfennige betrug.<sup>309</sup> Ob und in welchem Ausmaß auch Vöcklabruck eine solche Steuer zu leisten hatte, ist der Quelle nicht zu entnehmen.

Eine der ersten Maßnahmen Erzherzogs Ferdinand I. bei seinem Regierungsantritt 1521 war die Neuregelung der Steuereinnahmen. Sie beruhte zunächst auf einer freiwilligen Offenlegung der Besteuerungsgrundlagen durch die Stände. Diese erklärten sich 1526 bereit, nach ihren Angaben ein Gültbuch genanntes Verzeichnis anzulegen, in dem ihre Untertanen angeführt wurden, das bis in die Zeit Maria Theresias Hauptgrundlage der Besteuerung blieb. Zu Beginn war es üblich, dass die landesfürstlichen Städte als vierter Landstand von allen von den Ständen erteilten steuerlichen Bewilligungen für den Landesfürsten ein Viertel übernahmen. 1545 wurde der Anteil auf ein Fünftel reduziert, sodass sie jedes Mal, wenn die Stände 5.000 fl übernahmen 1.000 fl leisten mussten.<sup>310</sup> 1551 einigten sich die Stände auf einen neuen fünfjährigen Vertrag zu den gleichen Bedingungen, der 1558 trotz großer Unstimmigkeiten unter Vermittlung Kaiser Ferdinands I. um weitere sieben Jahre verlängert wurde.<sup>311</sup> Nach Ablauf der sieben Jahre versuchten die Stände den Anteil der Städte wieder auf ein Viertel zu erhöhen, doch einigte man sich schließlich auf eine Verlängerung um weitere zwölf Jahre bis 1578. Erst 1591 kam ein neuer Vertrag zustande, der zwar den Fünftel-Anteil der Städte beibehielt, ihnen aber noch einen zusätzlichen Betrag von 2.000 fl zur Zahlung an das Einnehmeramt auferlegte.<sup>312</sup> Seit 1597 wurden die Steuerverträge jeweils nur auf ein Jahr geschlossen, wobei die Städte neben dem Fünftelanschlag und dem Aufschlag von 2.000 fl noch je 5.000 fl für Rüstpferde und Aufgebot des 30. Mannes zu leisten hatten.<sup>313</sup>

Für die Quote, die innerhalb des vierten Standes auf die einzelnen Städte entfiel, war neben der Zahl der Häuser auch noch die Anzahl der Gewerbeberechtigungen, die Zahl der Bewohner (Mannschaft), die Zahl der Untertanen auf dem Lande und die städtischen Einkünfte zu berücksichtigen. Die letztlich jeweils zustande gekommene Aufteilung der Steuersummen auf die einzelnen Städte gibt daher auch die wirtschaftliche und finanzielle Kapazität der einzelnen Städte wieder. Die tatsächliche Höhe der jährlich zu leistenden Steuersummen stieg ständig an. Blieb der auf die Städte entfallende Anteil im Jahre 1545 noch unter 3.000 fl, so wuchs er im Jahre 1557 bereits auf 12.000 fl. Aus diesem Jahr liegt auch die Aufteilung dieses Betrages auf die sieben landesfürstlichen Städte vor. Es entfielen auf: Steyr 3.360 fl (28%), Linz und Wels je 2.160 fl (18%), Enns und Freistadt je 1.200 fl (10%), Gmunden 1.020 fl (8,5%) und Vöcklabruck 900 fl (7,5%).<sup>314</sup> Über die Aufteilung kam es immer wieder zu Streitigkeiten sowohl der Städte untereinander als auch mit den übrigen Ständen. So klagte Vöcklabruck 1562 vor der niederösterreichischen Regierung, dass ihr Steueranteil gegenüber den anderen Städten zu hoch sei. Der Landeshauptmann wurde mit der Vermittlung eines Vergleiches beauftragt, in dem festgelegt wurde, dass Vöcklabruck für 1562 noch den Betrag von 900 fl zu leisten habe. In Zukunft werde der Betrag aber für Vöcklabruck auf der Grundlage von insgesamt 12.000 fl Rheinische Währung auf 600 fl gesenkt, sodass sich die Quote für Vöcklabruck von 7,5% auf 5% verminderte.<sup>315</sup> Um diese Zeit scheinen aber die Budgets der Städte noch einigermaßen ausgeglichen gewesen zu sein, doch schnellten die Steuerbeträge in der Folge sprunghaft empor und betragen 1580 bereits 21.000 fl.<sup>316</sup>

Dennoch scheint die finanzielle Lage aller oberösterreichischen Städte noch einigermaßen im Lot gewesen zu sein, da auch Vöcklabruck im Verband mit den übrigen sechs landesfürstlichen Städten noch in der Lage war, gegen eine entsprechende Sicherstellung die Bezahlung eines Betrages von 52.000 fl zu übernehmen, den Kaiser Rudolf II. verschiedenen Gläubigern schuldete.<sup>317</sup>

Im Bauernkrieg von 1594 bis 1597 wurde den Städten für die Stellung des zehnten Mannes ein Betrag von monatlich 4.247 Gulden vorgeschrieben. Für diese Steuerleistung liegt auch wieder ein Aufteilungsschlüssel vor. Danach hatten zu leisten: Steyr 1.287 fl, Linz 429 fl, Wels 874 fl, Enns 485 fl, Freistadt 677 fl, Gmunden 330 fl und Vöcklabruck 165 fl.<sup>318</sup> Da sich bis zum Jahr 1603 die Schulden des vierten Standes bereits auf 111.538 fl beliefen, bewilligten die drei oberen Stände erstmals einen Nachlass von 8.000 fl.<sup>319</sup>

Auch Vöcklabruck geriet gegen Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr in Schulden. Als sich anfangs August 1616 die Städte Linz, Wels, Gmunden und Vöcklabruck selbst bei angedrohten Exekutionen weigerten ihre Schulden zu zahlen, ließen die Stände die Vertreter dieser Städte beim Landtag arretieren um die Zahlung der Schulden zu erzwingen. Der Landeshauptmann bezeichnete diese Handlungsweise als Eingriff in die Rechte des Kaisers und verfügte ihre Freilassung am 12. August. Hauptgläubiger der Stadt Vöcklabruck war zu dieser Zeit Christoph Milleder, der Propst vom Spital am Pyhrn. 1625

betrogen die Schulden der Stadt bei ihm 4.350 fl. Die Stadt konnte aber nicht einmal die fälligen Zinsen zahlen, weil sie auch dem Statthalter und den Ständen große Summen schuldete.<sup>320</sup>

Trotz dieser finanziellen Notlage der Städte scheinen doch einige Bürger noch einigermaßen wohlhabend gewesen zu sein, da sie als Darlehensgeber an die Herren von Polheim auf Wartenburg fungierten. So schuldeten die Polheimer 1600 bis 1602 an die Vöcklabrucker Bürger Joachim Obmann 1.000 fl, Abraham Ezinger 1.200 fl, Andre Wieder 1000 fl, Magdalena Weidachmüllerin 200 fl und Christoph Fuchs 1.000 fl.<sup>321</sup>

Über die Aufteilung und Einhebung der direkten Steuern durch den Stadtmagistrat bei den einzelnen Bürgern haben sich zwar für Vöcklabruck keine Quellen erhalten, doch finden sich darüber im Stadtarchiv Gmunden zahlreiche Aufzeichnungen, die ein aussagekräftiges Bild vermitteln, das von den Verhältnissen in Vöcklabruck nicht wesentlich abweichen dürfte. Für den einzelnen Bürger wurde das Rüstgeld nach dem zweifachen Betrag der auf ihn entfallenden Landsteuer bemessen, sodass die vier Rüstgelder insgesamt das Doppelte der jährlichen Landsteuer betrug. Die Bemessung erfolgte stets gegen Ende des Jahres nach den Vermögensverhältnissen der einzelnen Bürger, wobei in der Regel auch die für den städtischen Haushalt benötigten Beträge einbezogen wurden. Um jede Willkür und Parteilichkeit nach Möglichkeit auszuschließen, erfolgte diese Bemessung durch teils von den Bürgern, teils vom Rat bestellten Männern, für die häufig die Bezeichnung Steuerherrn oder Steueranleger aufscheint. Sie trugen die den einzelnen Bürgern auferlegten Beträge in ein »Steueranschlagbuch« ein, das den Steuernehmern als Grundlage diente. Sie schrieben auch die »Steuerzettel«, die neben dem Betrag auch den Zahlungstermin enthielten. Die Einbringung der Steuerrückstände oblag dem Stadtmagistrat. Steuerpflichtige, die mit ihren Zahlungen im Rückstand waren, wurden bei den jährlichen Bürgerversammlungen zunächst ernsthaft »vermahnt«, blieb auch dies erfolglos, wurden ihnen Strafbeträge auferlegt. Die Steueranleger wurden vor Antritt ihrer Tätigkeit ermahnt, »ihre Stimmen unerschrocken abzugeben«, also ihr Amt unparteilich auszuüben. Neben Landsteuer und Rüstgeld wurde ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch die städtische Erwerb- und Grundsteuer eingehoben, die ebenfalls alljährlich von den Steueranlegern festgesetzt wurde.

Da diese Steuern nur den Bürgern auferlegt werden konnten, wurde den nicht bürgerlichen Bewohnern für das Recht des Aufenthaltes in der Stadt eine Abgabe auferlegt, die »Schutzsteuer« oder »Schutzgeld« genannt wurde und sich je nach Vermögenslage zwischen 15 Kreuzer und 18 Gulden bewegte. Sämtliche Steuerleistungen der Bewohner wurden vom Steueramt für die Stadtkasse eingehoben und mit den festgelegten Beträgen an das Landeseinnehmeramt nach Linz abgeführt. Ein verbleibender Rest floss dem städtischen Haushalt zur Abdeckung kommunaler Bedürfnisse zu.<sup>322</sup>

Neben diesen »Ordinari« genannten regelmäßigen Steuerleistungen wurden von Landesfürsten überwiegend zu Kriegszwecken häufig »Extra ordinari« auferlegt. Die früheste quellenmäßig zu erfassende außerordentliche Abgabe wurde 1478 von Kaiser Friedrich III zur Bezahlung der Söldner im Kampf gegen den Ungarnkönig Mathias Corvinus als »allgemeine Schatzsteuer« ausgeschrieben.

1490 erfolgte eine weitere Kriegssteuer, die »Quatembergeld« genannt wurde, da sie in vierteljährlichen Raten bezahlt werden musste.<sup>323</sup> Wie im 16. Jahrhundert wurden auch im 17. Jahrhundert mehrfach allgemeine Kriegssteuern ausgeschrieben, die unter verschiedenen Titeln wiederholt wurden.

Mit Patent Kaiser Leopolds I. vom 4. Februar 1696 wurde zur Abwehr »in der doppelten Kriegsnot« gegen Frankreich und die Türkei eine einprozentige Vermögenssteuer zur Abwehr feindlicher Einfälle und zur Sicherheit des Landes ausgeschrieben. Als Beispiel für Form und Inhalt einer solchen außerordentlichen Umlage, soll hier der Text anhand des im Stadtarchiv Vöcklabruck vorliegenden Landtagsabschiedes vom 4. Juni 1696 verkürzt wiedergegeben werden.<sup>324</sup> Die Vermögenssteuer wurde erhoben »von liegend und fahrendem Haab und Guet, es mag freyes aigen, Lehen, Majorat oder Fidei Commiss seyn, item von anliegenden Capitalien, habendem baarem Geld, von Gold, Silbergschmaid und allem deme, was eine Nutzung abwürfft«. Zahlungspflichtig ist »ein Jedweder so wohl die Geistlichen für welche die Stifftungen und Foundationen damit errettet und dem Erbfeind nicht zu Theil werden als auch die Weltlichen sie mögen seyn wer sie wollen«. Ausgenommen ist nur der »arme Baur und Underthan und wer nit aintausend Gulden im Vermögen hat, sonsten aber niemand.«

Die Steuerpflichtigen hatten nach Abzug der »Passiv Schulden« ihr Vermögen selbst zu schätzen und binnen vier Wochen die eine Hälfte zu entrichten, die andere Hälfte war zwei Monate später abzuführen. Durch die »de urgentissima belli necessitates angeforderte Praestition« wurden die hergebrachten Privilegien, Freiheiten, uralten Gewohnheiten und Schadlosbriefe nicht berührt. Wer sein Vermögen verschwieg, dem verfiel ein Drittel davon. Der Anzeiger erhielt von diesem Drittel wiederum ein Drittel.

An der Ausschreibung fällt vor allem auf, dass die Steuerpflicht der Angehörigen des geistlichen Standes mit dem Hinweis, dass damit ihre Besitzungen vor der Vernichtung durch den Feind gerettet werden sollen, ausdrücklich begründet wird.

Schon 1701 wurde die Vermögenssteuer durch ein weiteres Patent erneuert. Mit kaiserlichem Patent vom 26. Jänner 1746 wurde ebenfalls zu Kriegszwecken eine »Kopfsteuer« eingeführt. Dabei entfielen auf ein Mitglied des inneren Rates 10 fl, während für die Frau und jedes Kind 5 fl zu zahlen waren. Der gleiche Betrag traf die Mitglieder des äußeren Rates, für deren Frauen und Kinder 2 fl 30 kr geleistet werden mussten. Ebenso viel kam auf einen bürgerlichen Handelsmann und dessen Familienmitglieder. Die anderen Bürger hatten 1 fl 30 kr, ihre Frauen, Witwen und Kinder 45 kr zu leisten. Verschont blieb von der Kopfsteuer kein Bewohner, da auch arme Bürger und Inwohner 30 kr, deren Familienmitglieder 15 kr zahlen mussten. Selbst Tagelöhner, Lehrjungen oder ein »Dienstmensch« waren noch mit 6 kr betroffen.<sup>325</sup>

## **Die Akzisen oder indirekten Steuern unter besonderer Berücksichtigung von Ungeld, Zapfenmaß und Tatz**

Bei den indirekten Steuern, auch Akzisen genannt, handelt es sich um Verbrauchssteuern. Der Unterschied zu den Zöllen besteht darin, dass sich die Akzisen auf verbrauchte, die Zölle auf durchgeführte Güter beziehen. Von den Abgaben und Gebühren unterscheidet sich die Akzise dadurch, dass die ersteren für behördliche Tätigkeiten gefordert werden.

Im Jahr 1359 kam es zu einem Vergleich zwischen Herzog Rudolf IV. und den Landständen, in dem dieser auf das Recht des Münzverkaufs verzichtete, worunter man die Ungültigkeitserklärung der im Umlauf befindlichen Münzen und ihren Umtausch gegen neue mit Gewinn für den Landesfürsten verstand.<sup>326</sup> Als Ersatz für den Entfall dieser Einnahmen bewilligten die Landstände eine neue Steuer, die den Namen »Ungeld« erhielt.<sup>327</sup>

Es handelte sich um eine Abgabe von allen zum Ausschank kommenden Getränken, die von den Wirten abzuführen war. Sie betraf vor allem Wein, Branntwein, Obstmost, Bier und Met, wobei der Wein als das bis ins 18. Jahrhundert am meisten konsumierte Getränk den bei weitem größten Anteil hatte. Die Abgabe wurde von den Wirten dadurch auf die Konsumenten abgewälzt, dass der Eimer als Schankmaß, der bisher zu 32 Achterring<sup>328</sup> ausgeschenkt wurde, nun in 35 verkleinerte Achterring geteilt wurde, was einer Abgabenhöhe von etwa 10% entsprach. Die Einhebung des Ungeldes erfolgte durch einen »Ungelder« genannten Beamten, der einen Ortsansässigen als »Ansager« oder »Angießer« bestellte. Zwischen den Ungeldern und den Wirten gab es häufig Auseinandersetzungen, da die Ungelder klagten, dass die Wirte ihre Fässer nicht nur im Keller lagerten, sondern sie versteckten und dann das von den Ungeldern zum Ausschank freigegebene Fass mit Wein aus dem Versteck ausfüllten. Die Wirte führten ihrerseits Klagen, dass die Ungelder, die in Ausübung ihres Amtes viel Wein kosten mussten, oft betrunken waren und unsinnige Forderungen stellten. In der Folge wurde es üblich, dass die Einhebung des Ungeldes an Mitglieder der Stände gegen Abführung eines Pauschalbetrages verpachtet wurde.<sup>329</sup>

Akute Finanznöte des Landesfürsten führten 1556 mit Bewilligung der Landstände zur Einführung einer zusätzlichen neuen Getränkesteuer, die Zapfenmaß genannt wurde. Da ihre Höhe gleich dem Ungeld war, wurde der Eimer fortan zu 38 Achterring ausgeschenkt, sodass die Gesamtbesteuerung nunmehr etwa 20% ausmachte.<sup>330</sup>

Obwohl dieses zusätzliche Zapfenmaß nach Beendigung der schwierigen Finanzlage wieder abgeschafft werden sollte, wurde die neue Steuer 1569 sogar verdoppelt, sodass der Achterring nur mehr den 41. Teil eines Eimers betrug und damit die Gesamtbesteuerung auf rund 30% stieg.<sup>331</sup> Für dieses doppelte Zapfenmaß bürgerte sich die Bezeichnung Tatz<sup>332</sup> ein. Nachdem der Tatz mehrmals verlängert worden war, wurde die Getränkesteuer

schließlich auf »ewige Zeiten« genehmigt.<sup>333</sup> Im Gegensatz zum Ungeld wurde der Tatz jedoch zur Landschaft ob der Enns in das Einnehmeramt nach Linz abgeführt.

In Gmunden kam das Ungeld bereits 1377 durch Pacht erstmals in den Besitz der Stadt, als Herzog Leopold III. »seinen Wein-Ungeld daselbst zu Gmunden und was dazu gehört« gegen Bezahlung einer Summe von 176 Pfund Pfennige von Lichtmess 1378 angefangen auf 16 Monate in Pacht überließ.<sup>334</sup> In der Folge finden sich eine Reihe von Bürgern als Pächter des Ungelds, ehe es schließlich die Stadt 1538 auf Dauer pachtete.<sup>335</sup>

Schon mit Patent von 1569 hatte Kaiser Maximilian II. angeordnet, dass die städtische Obrigkeit in den Kellern der Bürger die Fässer zu »visieren« habe. Die entsprechend gekennzeichneten Fässer sollten sodann in einem beim Magistrat verwahrten Register erfasst werden. Für Gmunden ist seit Ende des 16. Jahrhunderts eine Kommission nachzuweisen, die aus dem Ungelder, dem Stadtrichter, je einem Mitglied des inneren und äußeren Rats sowie dem Stadtschreiber bestand. Sie hatte jährlich im Dezember oder Jänner in sämtlichen Kellern eine »Haupt-Beschreibung« vorzunehmen. Da diese Amtshandlung offenbar regelmäßig zu Lasten genauer Aufschreibungen mit einer »fürchterlichen Besäufnis« endete, wurde dieser Brauch 1670 durch die Einführung von Diäten für die Kommissionsmitglieder ersetzt.<sup>336</sup>

Die Einhebung von Ungeld und Tatz in der ursprünglichen Form als Naturalabgabe bewährte sich nicht, da weder der Landesfürst noch die Inhaber der Getränkesteuer am Empfang kleinerer Mengen qualitativ unterschiedlicher Weine interessiert sein konnten. Da auch die Ungelder mit dem Verkauf des Weines Mühe hatten, ging man bald allgemein zur Leistung in Geld über. Die Höhe der von den Wirten eingehobenen Getränkesteuer richtete sich nach Art und Qualität des Weines und war daher für die einzelnen Sorten verschieden. In Gmunden hob der Ungelder 1650 auf Grund einer magistratlichen Verfügung für einen Eimer des besten Weines, den man um 18 kr für das Maß verkaufte, 27 kr ein, während für den Eimer der mindesten Sorte, bei dem das Maß um 16 kr verkauft wurde 15 kr abzuführen waren. Ein Eimer Bier oder Pressmost wurde hingegen nur mit 2 kr besteuert. Zehn Jahre später aber wurden schon 5 kr verlangt. Da das berechnete Ungeld auch die Basis für den Tatz bildete und dieser jeweils das doppelte des Ungeldes betrug, ergab sich beispielsweise bei einem Ungeld von 27 kr für den Eimer Wein ein Tatzgefälle von 54 kr. Ungeld und Tatz zusammen ergaben daher mit 71 kr das dreifache Ungeld. In Vöcklabruck ist für das Jahr 1646 unter dem Tatzeinnehmer Georg Lampottinger und seinem Gegenschreiber Hanns Mayrhofer ein Tatzgefälle von 1.417 fl überliefert. 1672 wird das »Taz Buech« vom Gegenschreiber und Mitglied des inneren Rates Hanns Walt-samb geführt. 1708 wird unter Thobias Hueber und seinem Mitwisser Hans Adam ein Tatzbetrag von 1.185 fl eingehoben, während im Jahre 1740 das eingenommene Tatzgefälle nur mehr 797 fl ausmacht.<sup>337</sup>

In der zweiten Hälfte des 16. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des 30jährigen Krieges dürfte, wie das Anwachsen der Getränkesteuer zeigt, den alkoholischen Getränken und hier vor allem dem Wein von der ganzen Bevölkerung ohne Unterschied des Standes in großem Ausmaß zugesprochen worden sein, sodass man ohne Übertreibung von einem »großen Saufen« sprechen kann. Da der Wein zumeist gestreckt wurde, war sein Alkoholgehalt zwar häufig geringer, was aber durch die große Menge des Konsums wettgemacht wurde. Vom Spätmittelalter bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts ist auch im oberösterreichischen Raum eine Erweiterung des Weinbaugebietes und Ausdehnung der Anbauflächen auf Gebiete festzustellen, von denen nur mehr eine sehr geringe Qualität zu erwarten war. Erst der Katastrophenwinter von 1740/41 bedeutete für die meisten Gebiete in Oberösterreich Ende des Weinbaues. Nur in wenigen Teilen des Landes konnte er sich noch bis etwa 1820 halten.<sup>338</sup>

Im Jahr 1657 wurde gleichzeitig mit der Bewilligung des Tatz »auf ewige Zeiten« die Getränkesteuer den Ständen mit dem Recht auf Weiterverkauf überlassen, wovon in der Folge auch die landesfürstlichen Städte ob der Enns Gebrauch machten. So erwarb Gmunden, das den Tatz für den Bereich seines Burgfriedens um die jährliche Summe von 970 fl in Pacht hatte, dieses Gefälle von den oberennsischen Ständen mit »Kaufcontract datiert vom 3. September 1660« um den Betrag von 19.400 fl, was dem mit 5% kapitalisierten Pachtgeld entsprach.<sup>339</sup> Da Ungeld und Tatz zwei verschiedene Steuern waren, konnten sie auch verschiedenen Besitzern gehören. Während sich Verkäufe des Ungeldes bis ins Mittelalter verfolgen lassen, konnte der Tatz erst ab 1657 verkauft werden, weil es vorher unsicher war, wie lange die Tatzsteuer bestehen würde.<sup>340</sup>

Lediglich Vöcklabruck konnte vom Erwerb der Getränkesteuer im Gegensatz zu den übrigen landesfürstlichen Städten in dieser Zeit nicht Gebrauch machen, da es bereits seit dem Jahre 1644 an das Kurfürstentum Bayern verpfändet und aus dem Verband der landesfürstlichen Städte ob der Enns ausgeschieden war.

Mit kaiserlichem Patent wurde 1661 von Leopold I. auch eine weitere Verbrauchssteuer, der Fleischaufschlag (auch Fleischimpost oder Fleischkreuzer genannt) eingeführt. Diese Abgabe wurde zu Kriegszwecken im Betrag von 2 Pfennig bis einem Kreuzer von jedem Pfund Rind-, Schaf- oder Schweinefleisch eingehoben, das im Land verzehrt wurde. Die Berechnung der Abgabe erfolgte in der Weise, dass man für den Fleischkonsum 214 »Fleischtage« im Jahre zugrunde legte. In Gmunden erbrachte der Aufschlag im Jahre 1740 52 fl 6 Schilling Pfennige.<sup>341</sup>

Nachdem Vöcklabruck 1720 aus der Gräflich Salburgischen Pfandschaft durch Kaiser Karl VI. ausgelöst worden war, konnte auch die Stadt nach langwierigen Verhandlungen mit der Landschaft ob der Enns 1726 das Tatzgefälle, das sie bis dahin um jährlich 430 fl in Pacht hatte, erwerben<sup>342</sup>. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von 6.000 fl vereinbart. Dieser Betrag entstammte dem sogenannten »Hoplschen Benefizium«, das mit Stiftungsbrief vom 21. Mai 1726 auf Grund testamentarischer Verfügungen des Ratsbürgers Adam Hopl mit 4000 fl und des früheren Stadtrichters Wolf Kaspar Poschinger mit 2.000 fl unter der Auflage errichtet worden war, dass es mit dem bereits bestehenden St. Ulrichs Benefizium auf ewige Zeiten nicht vermischt werden dürfe. Die Stadt verpflichtete sich, das für den Tatzkauf überlassene Kapital mit 5% zu verzinsen. Mit diesem Zinsertrag von 300 fl sollte ein zweiter Benefiziat zusätzlich zu dem bis dahin einzigen Priester der St. Ulrichskirche finanziert werden.<sup>343</sup>

Das Tatzgefälle wurde in der Folge an die ortsansässigen Bräuer und Wirte zur gesamten Hand verpachtet, die den Pachtbetrag unter sich aufteilten bzw. anteilmäßig an die nicht an der Pachtung beteiligten Wirte umlegten. Dem im Stadtarchiv erhaltenen Pachtvertrag aus 1750 zwischen der Stadt und Johann Georg Hörlsberger, Bierbräuer, Mathias Deyßinger, Bierbräuer, Johann Carl Neuhauser, Bierbräuer und Gastgeb, sowie Franz Gottlieb Dengg, Brauherr und Gastgeb ist zu entnehmen, dass den Genannten das Tatzgefälle für Bier, Wein und Branntwein auf die Dauer von sechs Jahren gegen einen jährlichen Pachtbetrag von 510 fl verpachtet wurde. Auf Grund des kaiserlichen Patents vom 1. August 1763 hatte die Stadt als Tatzigentümerin an die Kameralkasse nach Linz von dem eingenommenen Pachtzins eine 20%ige Tatzsteuer abzuführen. Der Pachtzins scheint durch Jahrzehnte gleich geblieben zu sein, da erst ab 1778 ein Tatzbetrag von 754 fl aufscheint, dessen Eintreibung für die Stadtkasse mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Kaiser Joseph II. hob am 1. Mai 1780 Ungeld und Tatz auf und führte eine niedrigere Tranksteuer ein, machte das Gesetz aber am 1. November 1783 wieder rückgängig.<sup>344</sup> Mit Schreiben vom 27. März 1803 machte das Kreisamt Wels den Stadtmagistrat darauf aufmerksam, dass der Pachtvertrag mit 31. Oktober ausläuft und der Vermögensstand der Stadt eine Verbesserung der Einkünfte dringend erfordert. Daher wurde der Stadt empfohlen, eine Pachtlizitation in die Wege zu leiten. In der Folge blieben aber zwei vom Magistrat ausgeschriebene Lizitationen erfolglos, da sich kein Interessent meldete. Am 24. Juli 1804 teilte die Stadt dem Kreisamt mit dass die Einhebung der Tatz mittels Bestechung<sup>345</sup> durch den Stadtmagistrat selbst mit großen Unannehmlichkeiten verbunden wäre. Außerdem sei zu erwarten, dass dann nur ein Betrag um 460 fl erzielt werden könne, da derzeit im Ort höchstens 1.500 Maß Bier und 300 Maß Wein im Jahr ausgeschenkt werden. Eine neuerliche Lizitation erbrachte schließlich am 17. August 1804 ein Anbot des Bräuers Mathias Neuhauser über 791 fl, sodass die Stadt mit ihm einen Pachtvertrag auf sechs Jahre abschloss. Darin wurde ihm das Recht eingeräumt, im Bestechungsfall von jedem zu verschleißenden Eimer Bier, Wein, Most, Branntwein und Met sechs Maß zu nehmen.

Nachdem 1810 Vöcklabruck mit dem westlichen Hausruckviertel unter bayerische Herrschaft gekommen war, urgierte das königlich-bayerische Rentamt bei der Stadt die Einrichtung der Tatzsteuer für 1810. Die Stadt antwortete, dass der Stadtmagistrat Ende 1810 neu gewählt wurde und bei dem verwüsteten Zustand des Stadtarchives keine Unterlagen zu finden waren. Außerdem sei der Stadtsyndikus Martin Skolaris, der zugleich Stadtkassier war, am 22. November 1810 gestorben und habe wohl auf Grund der feindlichen Invasion die Tatzsteuer von 122 fl nicht mehr abführen können. Da der Pachtvertrag über die Tatz 1810 abgelaufen sei, könne auch nichts mehr eingetrieben werden, zumal das

Gerücht umgehe, dass das Tatzgefälle eingestellt werden soll. Tatsächlich wurde von der bayerischen Regierung auch rückwirkend mit 1. Jänner 1811 die Getränkesteuer für aufgehoben erklärt. Wohl im Hinblick auf die Bedeutung, die in Bayern dem Bier zukam, wurde an deren Stelle ein Malzaufschlag bei den Bräuern eingehoben. Die bisherigen Eigentümer der Tatzgefälle sollten entschädigt werden. Doch kam es bis zum Ende der bayerischen Herrschaft zu keiner Entschädigung mehr. Nach der Rückkehr unter die österreichische Regierung stellte Vöcklabruck daher am 25. Juli 1816 beim Kreisamt Ried das Ansuchen, den Malzaufschlag aufzuheben und wieder die Einhebung der Tatz zu gestatten. Zugleich wurde gebeten, auf der Basis des zuletzt im Jahre 1804 auf Grund des Pachtvertrages erhaltenen Tatz-Pauschales von 791 fl WW = 802 fl RW das seit Oktober 1810 bis Juni 1816 der Stadt entgangene Gefälle von insgesamt 4.482 fl zu vergüten.<sup>346</sup>

Im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung der allgemeinen Verzehrsteuer wurde diese Eingabe von der Regierung jedoch nicht behandelt. Als es schließlich mit Wirkung von 1. November 1829 zur Einführung der Verzehrsteuer kam, wurde die Getränkesteuer aufgehoben und den bisherigen Ungeld- und Tatzinhabern eine Entschädigung zugesagt.<sup>347</sup> Zur Festsetzung der Entschädigung wurde eine »Provincial-Hof-Commission« zur Liquidierung der definitiven Entschädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verkehrssteuer aufgelassenen »Consumtionsgefälle« eingerichtet. Diese Kommission anerkannte mit Schreiben vom 6. Oktober 1830 den Entschädigungsanspruch der Stadt Vöcklabruck für das Tatzgefälle vom 1. Jänner 1811 bis 1. November 1829 und gewährte bis zur Festsetzung der definitiven Entschädigung jährliche Vorschusszahlungen in der Höhe von 791 fl, was dem zuletzt im Jahre 1810 aus der Verpachtung des Tatz eingenommenen Pachtzins entsprach. Mit Schreiben vom 24. November 1836 teilte die Kommission der Stadt mit, dass als Entschädigung ein Betrag von 15.820 fl zuerkannt wurde, der einer 5%igen Kapitalisierung der bisherigen jährlichen Vergütung von 791 fl entsprach. Es vergingen dann weitere sechs Jahre, ehe die kk. Kameralprokuratur in Linz mit Schreiben vom 6. April 1842 anfragte, ob sich die Stadt bereit fände, den Entschädigungsbetrag in verzinslichen Staatsobligationen entgegenzunehmen. Obgleich sich der Stadtmagistrat unverzüglich damit einverstanden erklärte, dauerte es noch weitere 19 Jahre bis 1861 schließlich vom Staatsärar die Zahlung in Form einer Staatsschuldverschreibung lautend auf den Betrag von 16.610 fl ÖW geleistet wurde.<sup>348</sup>

## Maut und Zoll

Das Recht zur Einhebung von Maut und Zoll war ursprünglich ein königliches Regal<sup>349</sup>, das im Spätmittelalter auf die Territorialfürsten überging. In den mittelalterlichen Quellen werden Zoll und Maut zwar synonym behandelt, doch haben sie verschiedene etymologische Wurzeln. Das Wort »Zoll« geht auf das mittellateinische »telonium«<sup>350</sup> zurück, während das ursprünglich im bayerischen Stammesgebiet übliche Wort »Maut«, das heute nur mehr in Österreich gebraucht wird<sup>351</sup>, sich vom germanischen Ausdruck »muta« ableitet.<sup>352</sup> Die ständige Finanznot zwang die Landesfürsten häufig, ihre Rechte zu verkaufen, zu verpachten oder zu verpfänden, aber auch durch die Schaffung neuer Mauten Gläubiger zu befriedigen oder verdiente Gefolgsleute zu entlohnen. Außerdem wurden Mautprivilegien an einzelne Städte und Märkte als wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen verliehen. Die österreichischen Landesfürsten haben sich aber stets durch den Vorbehalt der Festsetzung der Mauttarife, der Genehmigung der Erhöhungen und des Rechtes zur Gewährung von Mautbefreiungen und Ermäßigungen die Oberhoheit und die Aufsicht über das Mautwesen bewahrt.<sup>353</sup>

Ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nach waren Maut und Zoll Entgelte für den Gebietsschutz, der den Kaufleuten und allen anderen Reisenden Sicherheit vor Straßenraub bieten sollte, sowie für die Benützung von Brücken und Straßen, deren Instandhaltung Pflicht der Mautinhaber war.<sup>354</sup> In der Folge wurde die Abgabe aber hauptsächlich als Einnahmeposten betrachtet, da die daraus getätigten Ausgaben meist sehr gering waren. Daher bewirkte die mangelnde Straßenfürsorge der Zollinhaber, dass sich der Verkehr auf die regenarmen Jahreszeiten konzentrieren musste, da die meisten Straßen nach stärkeren Regenfällen unpassierbar waren.

Die Mauteinhebung, für die jeder Inhaber selbst sorgen musste, gestaltete sich wegen der zahlreichen Befreiungen und Ermäßigungen, die zu berücksichtigen waren, oft schwierig.

Manche Befreiungen und Ermäßigungen galten für alle Mautstätten des Landes, andere nur für bestimmte, einige galten für alle Waren eines bestimmten Eigentümers, bei anderen gab es sonstige Beschränkungen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass oft Hinterziehungen vorkamen. So führten Fuhrleute und Schiffsführer, die von Mautprivilegierten gedungen waren, öfters auch andere Waren mit sich, die nicht mautfrei waren und betrogen die Mautinhaber. Wenn eine Mauthinterziehung erkannt wurde, gab es jedoch strenge Strafen. Außerdem hatten die Mautner das Recht, die gesamte Ware samt Wagen und Pferd zu beschlagnahmen.<sup>355</sup>

Wenn wir uns nun dem Mautwesen in Vöcklabruck zuwenden, so stammt die älteste Quelle aus dem Jahre 1390. In diesem Jahr verlieh Herzog Albrecht III. der Stadt Vöcklabruck das Recht, ihre Waren mit Ausnahme von Salz bei allen Mautstellen der habsburgischen Länder mautfrei durchführen zu können.<sup>356</sup>

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint dieses Privileg nicht mehr überall anerkannt worden zu sein, da Maximilian I. über Bitten der Stadt 1497 allen Mautnern befahl, die Vöcklabrucker Bürger frei passieren zu lassen, zugleich ordnete er an, alle ihre Güter zu beschreiben, damit ihm berichtet werden könne.<sup>357</sup> 1543 hob Ferdinand I. in Ober- und Niederösterreich generell alle Mautbefreiungen mit der Begründung auf, dass ihm unter dem Schutz dieser Privilegien durch Schmuggel großer Schaden entstehe. Auf Grund mehrerer Eingaben der Stadt, die auch vom Vizedom und seinem Gegenschreiber so wie der Niederösterreichischen Kammer mit dem Hinweis »und ze vecklaprugkh ain gar armselig Wesen ist, gar kainen Handel, Gewerb und großen Genieß hat«, befürwortet wurden, wurde die Aufhebung wieder rückgängig gemacht.<sup>358</sup> Dennoch kamen auch später noch Übergriffe der Mautner vor, wenn beispielsweise vom Vöcklabrucker Bürger Wolf Scheuchenwein 1583 in Krems widerrechtlich eine Maut eingehoben wurde.<sup>359</sup>

Ein weiterer ernster Befehl erging 1689 von Kaiser Leopold I. die Bürger von Vöcklabruck »in ihrer Mautfreyhait«, außer den angegebenen Beschränkungen »nicht ferner zu beirren«. Jeder Bürger, der bei seinen Handelsgeschäften die Mautfreiheit in Anspruch nahm, musste sich eine entsprechende Bescheinigung vom Stadtmagistrat Vöcklabruck ausstellen lassen, die er bei den Mautstellen vorzuweisen hatte. Eine im Stadtarchiv Vöcklabruck erhaltene derartige Bestätigung für einen Vöcklabrucker Bürger soll beispielhaft wörtlich wiedergegeben werden: »Hiemit wurdet von Ampts wegen Attestiert dass nach Inhalt unßerer alt hergebrachten und allererst jüngst den 20. February des abgewichenen 1688 isten Jahres widerumben von Neuem Confirmirten kayserlichen Mautt-Aufschlags- und StaigerungsFreyheit allhirigen Unßerem Inneren Rathsbürger und Handelsmann Herrn Daniel Mayrhofer auß Under Österreich anhero abzeferien verwilliget worden ist 3 Emer Wein.

Verlangt dannenhero an Ihro Gestreng, alle und jede kayserliche Herrn Mautt und Aufschlagsbeamte mit beyziehung dero geziehenden Ehrentitl unßer gezimbandtes Ersuchen, geruhen gemelt Herrn Mayrhofer mit obigen Wein allerdings Mautt, Aufschlags und Staigerungs frey Passieren zu lassen.

Actum Vöckhlaprug den 29. Marti ao. 1689«.<sup>360</sup>

Welche Beschränkungen der Mautfreiheit im Befehl Kaiser Leopolds I. gemeint waren, ergibt sich aus einem weiteren Reskript dieses Kaisers vom 1. Februar 1690, in dem er rügt, dass die Vöcklabrucker Bürger »auch von Woll- und Flax Sortimenten, wie nicht weniger, von dem Papier und Tabakh, ja sogar von dem Tyrolerwein, dem alten Herkommen zuwider befreyt sein wollen.« Dadurch werde aber nicht nur das Mautgefälle geschmälert, »sondern auch die mit gleichem Sortiment traffigierenden Burger und Handelsleuth zu grundt gericht wurde«.<sup>361</sup>

Wenn auch außer Zweifel stand, dass Vöcklabruck durch das Mautprivileg aus 1390 berechtigt war, uneingeschränkt durch Maut und Aufschlag Wein und Getreide aus Niederösterreich einzuführen, führte diese Berechtigung zu Konflikten mit den umliegenden Marktorten. Diese erblickten darin eine Beeinträchtigung ihrer Erwerbsmöglichkeiten, da sie selbst alle eingeführten Waren voll zu verzollen hatten. Am 16. Juli 1682 kam es auf Veranlassung der Regierung in Linz zu einer Vergleichsverhandlung zwischen der Stadt Schwanenstadt, den Märkten Frankenmarkt, St. Georgen, Lambach, Schörfling, Timelkam, Vöcklamarkt, Wimsbach und Frankenburg, die durch Mitglieder ihrer Bürgerschaften sowie den Gerichtsadvokaten und Doctor der Rechten Johann Christian Kirchstetter vertreten waren, einerseits und der Stadt Vöcklabruck, vertreten durch den Stadtrichter Johann Reißner, einem Bürger und dem Gerichtsadvocaten und Doctor der

Rechte Franz Joseph Kropf andererseits. Dabei beklagten sich die genannten Orte vehement auch darüber, dass Vöcklabruck den gesamten Leinwandhandel an sich ziehe. Vöcklabruck erklärte sich schließlich freiwillig und unpräjudiziell hinsichtlich ihrer bestehenden Privilegien und Rechte bereit, die jährliche mautfreie Einfuhr beim Wein auf 200 Eimer und beim Getreide auf 50 Mut zu beschränken sowie in der Nachbarschaft nicht mehr als 500 Stück gebleichte Leinwand aufzukaufen. Da Vöcklabruck zu dieser Zeit noch unter bayerischer Pfandherrschaft stand, war diese Mautfreiheit von Bayern, dem durch die Pfandschaft auch das Vöcklabrucker Aufschlagamt unterstand, wohl auch zur mautfreien Einfuhr für bayerische Zwecke genutzt worden, was sich mit Preissteigerungen im Vöcklabrucker Umland auswirkte.<sup>362</sup>

Nachdem die Klagen über die Vöcklabrucker Mautprivilegien in den umliegenden Orten anhielten, beabsichtigte 1686 die Hofkammer in Wien, die Mautfreiheit gegen ein jährliches Äquivalent von 1.200 fl aufzuheben. Auf Grund der vom Stadtmagistrat vorgebrachten Bitten wurde von Kaiser Leopold I. aber am 20. Februar 1688 neuerlich bestätigt, dass die Stadt ihre Mautfreiheit in natura genießen könne.

In der Folge ergaben sich aber auch Zwistigkeiten zwischen den Bürgern der Stadt, die aus der Mautfreiheit Vorteile zogen und jenen, für die das nicht zutraf. Als die Stadt 1690 aus der kurbayerischen Pfandschaft in jene des Grafen von Salburg kam, erwirkte dieser beim Hof mit kaiserlichem Reskript vom 20. Mai 1691 gegen Verzicht der Stadt Vöcklabruck auf ihre Mautfreiheit die Zahlung eines alljährlichen Äquivalents von 1.800 fl.

Ebenfalls im Jahre 1390 verlieh Herzog Albrecht III. den Vöcklabrucker Bürgern seine Maut in Lambach zur Ausbesserung von Wegen und Brücken sowie der Stadttore.<sup>363</sup> 1465 bestätigten Friedrich III. und 1497 Maximilian I. die Maut in Lambach jeweils mit dem Hinweis, dass die Erträge zur Verbesserung der Straßen und zur Bewachung der Stadttore zu verwenden seien.<sup>364</sup> 1489 verlieh Kaiser Friedrich III. mit der Stadtmaut ein zusätzliches Privileg. Auch sie sollte zur Ausbesserung der Stadtmauern verwendet werden, die sich offenbar in keinem guten Zustand befanden, da der Kaiser die Stadt als unbefestigt bezeichnete. Die Maßnahme stand offenbar im Zusammenhang mit der Niederlage, die Kaiser Friedrich III. im Krieg mit dem Ungarnkönig Mathias Corvinus erlitten hatte. Dieser hatte 1484 Wien erobert und ganz Niederösterreich bis zur Enns besetzt, sodass der Kaiser seine Residenz von Wien nach Linz verlegen musste. Die Arbeiten an den Stadtmauern scheinen allerdings nicht sehr zügig vorangekommen zu sein, da Ferdinand I. 1522 die Stadtmaut mit der gleichen Begründung verlängerte. Die Maut, die im Aufschlaghaus eingehoben wurde, berechnete die Stadt, von jedem Dreiling Wein 48 Pfennige, von jedem Saum Kaufmannsgut 12 Pfennige, von jeder Haut einen Heller<sup>365</sup> und von jeder Kufe Schellenberger Salz einen Pfennig zu nehmen.<sup>366</sup>

Mit Schreiben vom 14. Mai 1749 wurde die Stadt von der k.k. Repräsentation und Cammer, wie alle Herrschaften und Obrigkeiten, die »Privat-Mauth und Zoll« besaßen, aufgefordert, bekannt zu geben, wie sie zu ihren Berechtigungen gekommen sei, welche Lasten damit verbunden und wie hoch die Erträgnisse der Jahre 1746 bis 1748 gewesen sind. Die Antwort wurde bei sonstiger Kassation dieser Rechte binnen vier Wochen gefordert. Darauf begaben sich am 18. Mai 1748 der Rats-Senior Mathias Neuhauser und der Stadtschreiber nach Linz, um über das »uralte Mauth-ExemptionsPrivileg« und wie aus diesem das vom »Mauth Amt Linz« alljährlich zu erhebende Äquivalent geworden ist, zu berichten. Mit Schreiben des Stadtmagistrates vom 4. August 1749<sup>367</sup> erfolgte die ausführlich Darlegung der Entwicklung des Vöcklabrucker Mautwesens seit den ersten Privilegien aus dem Jahre 1390, die zugleich die wichtigste Quelle für den weiteren Ablauf des Mautgeschehens bildet. So ist zu entnehmen, dass die Stadt bereits am 3. April 1618 an Kaiser Mathias mit der Bitte herantrat, wegen der Not und Armut in der Stadt vor allem wegen der ständig steigenden Landesanlagen die Stadtmaut verdoppeln zu dürfen. Die Hofkammer gab diese Eingabe an die Niederösterreichische Regierung und Cammer weiter, die sie an die Landeshauptmannschaft und den Vizedom von Österreich ob der Enns zur Bearbeitung weiterleitete. Diese legten sie den Ständen zur Stellungnahme vor, die aber offenbar nicht erfolgte.

Erst mit kaiserlicher Entschliebung vom 13. Februar 1637 wurde bewilligt, dass die Stadt Vöcklabruck die »erbetene Duplizierung der von altershero zugelassenen Stadtmauth auf 20 Jahre lang« erhält. Eine über 1657 hinausgehende Verlängerung wurde davon abhängig gemacht, dass sie weder dem Kaiser noch den Ständen zum Nachteil gereiche. Nach Ablauf der 20 Jahre war die Stadt bereits seit 1644 unter bayerischer Pfandherrschaft sowie anschließend bis 1718 unter jener des Grafen von Salburg. Die

doppelte Maut wurde aber bis dato erhoben und auch in den seit 1721 erfolgten Wahl-Resolutionen erfolgte diesbezüglich nie eine Beanstandung.

Bezüglich der Mauterträge wurde festgestellt, dass sie in den Jahren 1700 bis 1717 insgesamt 27.252 fl betragen, wovon 2294 fl auf die Stadtmaut entfielen. In den Jahren 1746 bis 1748 erbrachte die als Roß- und Wagenmaut bezeichnete Stadtmaut im Jahr durchschnittlich 650 fl, die Gütermaut in Lambach im Jahresschnitt 3.750 fl. Aus diesen Mauteinnahmen waren einerseits die Stadtmauern und Tore, das Pflaster, der Tiefbrunnen und Rohrleitungen zu erhalten, andererseits dienten sie auch für Absicherungsmaßnahmen gegen die häufigen Hochwässer der Vöckla durch Errichtung und Erhaltung von Wehren, Schächten und Fächern. Da bei Vernachlässigung dieses Uferschutzes die Gefahr bestand, dass die Stadtmauern und Häuser beschädigt sowie Ufergründe weggerissen werden, musste auch ein eigener Bau-, Maurer- und Zimmermeister besoldet werden, dessen Kosten sich in den Jahren 1746 bis 1748, obwohl keine großen Hochwässer zu beklagen waren, auf 2.623 fl beliefen. Ebenso dienten die Mauterlöse allein auf der Strecke bis Schwanenstadt zur Erhaltung 14 größerer und kleinerer Brücken, auch musste der Weg bis Lambach jederzeit in einem begehbaren Zustand hergehalten und auch der »Bach zu Lambach zu Winters und Sommer Zeit« abgesichert werden. Dazu waren noch zwei Wegaufseher zu Lambach zu besolden. Ihnen musste auch gestattet werden, von jedem geladenen Wagen einen Kreuzer zu nehmen, weil ihre ganze Besoldung nicht mehr als je 14 fl 30 kr jährlich ausmachte und niemand zu finden wäre der um dieses Entgelt ständig vor ist und auch für die Herhaltung des Weges sorgt.«

Über die eingehobenen Mautgebühren gab eine Tarifordnung Auskunft. Sie besagte:

1. Ein Gütner Wagen mit ausländischen Kaufmanns Waren zahlt von jedem eingespannten Pferd 4 kr,
2. Ein Wagen mit inländischen Kaufmanns, Fabrik- oder Handwerks Waren zahlt von jedem eingespannten Pferd 3 kr,
3. Von dem zum Verkauf in den Mauthort eingetriebenen Vieh wird bezahlt: von einem Pferde, Ochsen, Kuh, so über ein Jahr alt 2 kr, von 3 Stück jährigen Schweinen 2 kr, von 4 Stück kleineren Vieh als Schweine unter einem Jahr, Kälbern, Schafen udgl. 2 kr.

Abschließend verwies die Stadt in ihrer Eingabe an die Regierung darauf, dass bei Entzug des Mautäquivalents von 1.800 fl oder Auflassung bzw. Reduzierung der beiden Mautrechte nicht nur die Stadt in Not und Ruin getrieben würde, sondern auch die bürgerlichen Handwerksleute und an die 60 Tagwerker samt Weib und Kind »mithin bey dritthalb hundert Seelen in die äußerste Noth und Bettelstand gestürzt und der Stadt letztlich zur Unterhaltung zugeschoben würden.« Weiters wurden noch die treuen Dienste angeführt, die von den Vorfahren dem »durchlauchtigsten Erzhaus« stets geleistet wurden sowie auch Bezug genommen auf die »öfters und sonderlich bey dem anno 704 nicht weniger bey dem letzthin fürgewest französich und Bayerischen Landeseinfall mit sehr rühmlichen Eifer geleistet, auch bey denen zahlreich allhier vorgefallenen beschwerlichen Durchzug und Einquartierungen deren k.k. Kriegsvölker zu beständigen Nachruhm treu gehorsamst erwiesen haben und solches fernerhin in allen Begebenheiten ohnablässig fortfahren werden.« Der Eingabe war zunächst Erfolg beschieden, da Vöcklabruck in der Folge im Genuss dieser drei Mautprivilegien belassen wurde. Im Jahre 1756 wurde der Stadt jedoch im Zuge der Erlassung einer allgemeinen Zollordnung und Ausarbeitung eines neuen Mautsystems die Gütermaut in Lambach entzogen. Für die Stadt bedeutete dies, wie aus einer Eingabe an das Kreisamt vom 4. Juli 1783 zu entnehmen ist, bereinigt um die Auslagen einen durchschnittlichen jährlichen Einnahmenentfall von 1.112 fl. Als Kaiser Joseph II. am 2. April 1783 anlässlich der bei jedem Regierungsantritt zur Bestätigung vorzulegendem städtischen Privilegien das Mautäquivalent als nicht mehr zeitgemäß aufhob, stellte diese Maßnahme die städtischen Finanzen für die nächsten Jahrzehnte vor unlösbare Probleme.

Diese Eingriffe in die städtischen Mautrechte hatten ihren Ursprung in den Wirtschaftstheorien des Merkantilismus, die dem Handel und damit auch dem Verkehr einen wesentlich höheren Stellenwert zuerkannten. Zu diesem Zwecke sollten an den Staatsgrenzen zur Besteuerung des Imports und Hebung der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft neue Zollstätten errichtet werden.

Zugleich war man zunehmend bestrebt, die Binnenzölle im Inland zur Schaffung eines freien Verkehrs innerhalb der österreichischen Monarchie abzuschaffen. Die verbleibenden Mautbesitzer wurden gezwungen, den Großteil ihrer Einnahmen für Straßenbau und Brückenerhaltung zu verwenden.<sup>369</sup>



**Zahlungsmittel zur Zeit  
der späten Babenberger  
und frühen Habsburger:  
Wiener Silberpfennige.**

1. Leopold VI.
2. Rudolf I.
- 3 + 4 Albrecht II.

## Die Entwicklung des Geld- und Münzwesens

Bei der Untersuchung von Dokumenten und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Erforschung städtischer Finanzen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit ergibt sich immer wieder die Notwendigkeit verschiedene Währungs-, Maß- und Gewichtseinheiten hinsichtlich ihrer Wertigkeit näher zu interpretieren, da sie räumlich und zeitlich sehr differenzieren. Daher soll für das Land ob der Enns zunächst die Entwicklung des Geld- und Münzwesens bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts kurz beleuchtet werden.

Seit der karolingischen Münzreform gegen Ende des 8. Jahrhunderts galt das Münzrecht als königliches Regal, das bis zum Spätmittelalter jedoch wie die meisten Regale auf die Stände des Reiches überging. Die Folge war die Herausbildung vieler unterschiedlicher Münzsysteme in den einzelnen weltlichen und geistlichen Fürstentümern, aber auch einzelnen Grafschaften, Herrschaften und Städten. Daher entstand eine unübersichtliche und unheilvolle Zersplitterung des Münz- und Geldwesens, die Handel und Wirtschaft stark behinderte. Für Bayern entwickelte sich der Regensburger Pfennig zum wichtigsten Zahlungsmittel, der auch bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts im Raum des heutigen Oberösterreich vorherrschte. Da die Babenberger Markgrafen offenbar noch kein eigenes Münzrecht besaßen, dominierte der Regensburger Pfennig auch in der Markgrafschaft Österreich unter den Zahlungsmitteln.

Nach der Erhebung Österreichs zum Herzogtum im Jahre 1156 entstanden Münzstätten in Krems, Enns, Wiener Neustadt und Wien. Dort wurden aus einer Wiener Mark Silber anfangs 240 Pfennige geprägt.<sup>370</sup> 30 Pfennige ergaben einen Schilling<sup>371</sup>, sodass 8 Schilling den Wert von einem Pfund Pfennige hatten. Die Mark als Münzgewicht für Silber entwickelte sich aus dem römischen Pfund zu 12 Unzen, das unter den Merowingern bei den Franken Eingang gefunden hatte, in der Folge aber auf zwei Drittel seines ursprünglichen Betrages, nämlich auf 8 Unzen oder 16 Lot verringert wurde. Der Name Mark entwickelte sich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als man zur Verhinderung von Gewichtsreduktionen den Gewichtsstücken eine Marke aufdrückte. Für Gold wurde die Mark in 24 Karat zu 288 Grän unterteilt.<sup>372</sup>

Bezugspunkt oder Feingehalt der Wiener Mark, die in 16 Lot reines Metall oder 64 Quint (Quentchen) unterteilt wurde, war das Wiener Münzgewicht für eine Mark zu 280, 644 g. Die Mark Silber durfte um ein Quentchen, also um 1/64 Mark oder 4,358 g weniger fein sein.

Der Babenbergerherzog Leopold V. (1176-1194) vergab die Münzprägung an die privilegierte Körperschaft der Wiener Hausgenossen. Dabei handelte es sich um ein Kapitalkonsortium, das 1277 aus 48 Personen bestand und das ausschließliche Recht hatte, das erforderliche Silber zu beschaffen und auszumünzen. Nur diese Körperschaft war berechtigt, Gold, Silber oder alte Pfennige zu kaufen oder zu wechseln. Zur Aufsicht über die Münzprägung wurde in Wien ein Münzmeister ernannt, der zur Wahrung der herzoglichen Interessen von einem Münzanwalt überwacht wurde. Geprägt wurde zumeist nur der papierdünne Pfennig und sein Teilstück der Hälbling (Heller), in Form eines Vierecks mit mehr oder minder abgerundeten Ecken. Da die Pfennige ungleiches Gewicht hatten, wurden sie nur bei kleinen Zahlungen gezählt, sonst gewogen. Als in der Folge aus einem Mark Silber mit zunehmender Legierung immer mehr Pfennige geschlagen wurden, verlor der Pfennig ständig an Wert.

Da es im Mittelalter noch nicht möglich war, Münzen in genau gleicher Größe und Schwere zu prägen, waren die Besitzer von Edelmetallmünzen bestrebt, größere Münzen mit höhe-



**Geldwechsel mit Waage.**

Holzschnitt aus Meister  
Stephan's Schachbuch,  
Stadtbibliothek Lübeck.

rem Gewicht zu horten und nur kleinere oder leichtere auszugeben. Um dem zu begegnen, machten die Landesfürsten immer mehr vom Recht des Münzverrufs Gebrauch. Dabei wurden alle im Umlauf befindlichen Münzen für ungültig erklärt und ihre Besitzer gezwungen, sie gegen neue einzutauschen. Da aber die älteren Münzen gegen neue nicht im Verhältnis 1:1 getauscht wurden, ergab sich schon dadurch ein Kursgewinn für den Landesfürsten, wozu noch kam, dass bei den neuen Prägungen der Edelmetallanteil verringert wurde.<sup>373</sup> Der durch diesen Münzverruf für die Münzbesitzer sich ergebende Verlust wird im Jahr auf bis zu 25 % geschätzt. Da dadurch eine Kapitalbildung auf Geldbasis unmöglich war, hatte diese Entwicklung vor allem für Handel und Wirtschaft der Bürger in den Städten und Märkten schädliche Folgen.<sup>374</sup>

Als Kaiser Friedrich III. schließlich aus einem Mark Silber mehrere tausend Pfennige prägen ließ, wurden diese vom Volk »Schinderlinge« genannt und als Zahlungsmittel kaum noch akzeptiert. Man wich immer mehr auf andere Währungseinheiten aus, wie die großen »pehaimischen« Pfennige, auch Prager Groschen genannt, wobei ein Prager Groschen einen Wert bis zu 700 Pfennigen erreichte. Friedrich III. war daher 1460 gezwungen, die Wiener Hausgenossen wieder gehaltvolle Münzen schlagen zu lassen, die nach Tiroler Vorbild Silberkreuzer genannt wurden, wobei ein Silberkreuzer den Wert von 4 Pfennigen erhielt. Zunehmende Bedeutung erlangte der Gulden, der erstmals 1252 als Fiorin in Florenz aus Gold geprägt wurde.<sup>375</sup> Die Gulden wurden anfänglich als ganze und halbe Gulden in Gold und Silber, die Kreuzer und Pfennige aus Silber und Kupfer hergestellt. 1475 ließ Herzog Sigmund von Tirol größere Silbermünzen im Wert eines rheinischen Goldgulden prägen, die »Guldengroschen« hießen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts setzte sich die Guldenwährung in Form des Rheinischen Gulden<sup>376</sup> immer mehr durch, sodass die bisherige Markwährung (1 Mark Silber = 1 Pfund zu 240 Pfennigen) verschwand. Doch blieb die Unterteilung von 8 Schilling zu je 30 Pfennig weiter in Geltung.

Der Rheinische Gulden wurde ursprünglich in 15 Batzen<sup>377</sup> unterteilt, doch setzte sich in den Ländern der österreichischen Monarchie die Unterteilung des Gulden in 60 Kreuzer durch, wobei ein Silberkreuzer 4 Pfennigen entsprach. Neben dem rheinischen Gulden wurde auch mit Ungarischen Dukaten gehandelt. Da 4 Rhfl 3 Ungarischen Dukaten entsprachen, war der Dukaten höher bewertet. Um 1500 kamen auch die böhmischen »Joachimstaler«<sup>378</sup> zunehmend in Gebrauch, die ungefähr dem Wert eines Rheinischen Gulden entsprachen.

Um das nahezu unübersehbare Heer der Scheidemünzen in das System von Gulden und Kreuzer integrieren zu können, wurden sie durch das Vielfache eines Kreuzers in jeweils einem Stück repräsentiert, sodass sich zweier, sechser, siebener, achter, neuner, zehner, zwölfer, fünfzehner, siebzehner und zwanziger, aber auch Vielfache des Pfennigs, vor allem Zehnpfennigstücke finden.

Zur Schaffung einheitlicher Währungsmaßstäbe für das ganze Reich unternahm Kaiser Karl V. 1524 den Versuch, durch die Erlassung der ersten Reichsmünzordnung über die ausprägenden Nominalien mit Aussehen, Gewicht und Feingehalt einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Die Münzordnung scheiterte aber rasch an dem gemessen am Marktpreis zu hoch angesetzten Silberpreis. Denn die neuen Silbermünzen wurden eingeschmolzen und das Silber mit Profit verkauft. Ein weiterer Versuch zur reichsweiten Ordnung des Münzsystems erfolgte 1551 nach dem Schmalkaldischen Krieg durch die 2. Reichsmünzordnung. Sie legte als Silberäquivalent zur Ausprägung einen Reichsguldiner zu 72 Kreuzern mit Stückelungen von 20, 12, 10, 6, 3 und einem Kreuzer fest. Der bisherige Taler wurde auf 68 Kreuzer gesetzt. Mangels einer einheitlichen Reichsexekution konnte aber auch die Einhaltung dieser Münzordnung außer in den österreichischen Ländern nirgends durchgesetzt werden.

Die von Kaiser Ferdinand I. 1559 erlassene 3. Reichsmünzordnung basierte auf der von Kaiser Maximilian I. 1512 geschaffenen Kreisverfassung mit zehn Reichskreisen. Die gleichzeitig erlassene Probierordnung übertrug Organisation und Verwaltung des Münzwesens den Reichskreisen und erlaubte Abweichungen von Gewicht (Schrot) und vom Feingehalt (Korn). Sie begründete bis zur Auflösung des Reiches 1806 die Aufsichtsgewalt des Reiches über das Münzwesen. Die Münzordnung führte wieder den Reichsgulden zu 60 Kreuzern ein, der zugleich als in Münze ausgeprägter Rechnungsgulden zu Teilwerten von 30, 10, 5, 2 1/2, 2 und einem Kreuzer galt. Daneben wurden aber auch noch die beliebte 3-Kreuzer Münze weiter geprägt, die als Groschen bezeichnet wurde. Die Münzordnung setzte den Goldgulden mit 75 Kreuzern fest und führte erstmals den Dukaten als Reichsgoldmünze ein. Da er schwerer und feiner als der Goldgulden war, wurde sein Gegenwert auf 104 Kreuzer gesetzt. Die im Geldumlauf befindlichen Taler wurden



#### Silbermünzen aus der Zeit Kaiser Maximilians I.

Guldengroschen aus Hall, Tirol (oben); Doppelguldiner, geprägt in Antwerpen (unten).



**Kontrolle der Münzqualität: eine öffentliche Münzwägung.**

Illustration von Psalm 122 im Utrecht-Psalter, 9. Jh.

belassen und auf 68 Kreuzer gesetzt. Trotz dieser festgesetzten Kurse ergab sich aber auch in der Folge die tatsächliche Bewertung von Dukaten und Taler durch den Markt.<sup>379</sup>

Die zunehmende Diskrepanz zwischen Silberpreis und Nennwert der Münzen führte bereits 1573 wieder zur Aufhebung der 3. Reichsmünzordnung durch Kaiser Maximilian II. Als Hauptproblem hatte sich herausgestellt, dass in der Münzordnung die Geldsorten mit niedrigem Nominale keine Regelung erfahren hatten, sodass die guten Reichsmünzen durch Einschmelzen zu Gewinnzwecken außer Verkehr kamen, während die Ausprägung und Einbringung unterwertiger Münzen schon am Vorabend des 30-jährigen Krieges in ganz Europa eine inflationäre Entwicklung in Bewegung setzte.

Die herrschende heillose Münzverwirrung dokumentiert eindrucksvoll das am 11. April 1620 von Sigmund Ludwig von Polheim als Landeshauptmann ob der Enns erlassene Münzpatent, das auf der Grundlage des Rheinischen Guldens für die gebräuchlichsten Münzen folgende Werte festlegte:<sup>380</sup>

1 Ducaten	3 fl 12 kr
1 Goldgulden	2 fl 30 kr
1 »wallische« Goldkrone	2 fl 45 kr
1 Reichsthaler	2 fl 8 kr
1 Philipp- oder Königsthaler	2 fl 15 kr
1 Spanische Dublone	5 fl 40 kr
1 Guldenhaler	1 fl 52 1/5 kr
8 spanische Realen	2 fl 14 kr
1 Sechsbatzner	24 kr
1 Dreibatzner	12 kr

Kaiser Ferdinand II. ließ ab 1619, weil er zur Niederschlagung des böhmischen Aufstandes dringend Finanzmittel benötigte, laufend schlechtes Geld prägen. Dieses »Kippergeld« überschwemmte bald die Erbländer und bewirkte eine immer raschere Teuerung und so starke Nachfrage nach Kleingeld, dass die Münzämter Tag und Nacht arbeiteten. Das Ergebnis zeigt sich am Beispiel des Kursverlustes für den Taler, der von 195 Kreuzer im Jahre 1621 auf 690 Kreuzer 1623 stieg. Als Adam Graf Herberstorff als bayerischer Statthalter im Land ob der Enns am 6. Mai 1621 ein neues Münzpatent erließ, kostete ein Dukaten bereits 4 Rh fl, ein Reichstaler 2 fl 40 kr, ein Goldgulden 2 fl 50 kr. Die Teuerung beschleunigte sich aber immer rasanter und 1623 erfolgte der lange befürchtete Münzsturz. Der neue Gulden wurde nach Schrot und Korn vom Jahre 1524 geprägt, aber mit 90 Kreuzer angesetzt, die Kippermünzen aber nur mehr um ein Sechstel bis Achtel des Nennwertes eingelöst. Durch diese wirtschaftliche Katastrophe, dem ersten Staatsbankrott der Neuzeit, verlor das Volk bis 87,5 % seines Bargeldes.<sup>381</sup>

Die Rheinische Guldenwährung blieb in Österreich bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts in Geltung. Erst durch das kaiserliche Patent vom 12. Jänner 1754 trat in Österreich die Conventions Münze (CM) an die Stelle der Rheinischen Währung. Sie beruhte auf der 1753 zwischen Österreich und Bayern abgeschlossenen Konvention, nach der die böhmische Mark Feinsilber zu 20 Gulden oder 13 1/5 Taler ausgeprägt wurde. Bayern prägte allerdings seit 1776 nach dem 24 Guldenfuß, sodass der in Bayern umlaufende Gulden einen etwas geringeren Wert hatte.<sup>382</sup> Batzen und Schilling verschwanden als Rechungseinheiten. Der Gulden hatte aber nach wie vor 60 Kreuzer zu je 4 Pfennigen.

Für die Zeit vor dem 18. Jahrhundert eine Geldwertrelation zur Gegenwart herzustellen, ist nahezu unmöglich und auch für das 18. Jahrhundert nur mit einer enormen Schwankungsbreite möglich. Da es keine Aufstellungen über allgemeine Lebenshaltungskosten gibt bzw. geben kann, die mit den heutigen Warenkörben vergleichbar sind, kann man nur einzelne Waren und Dienstleistungen vergleichen. Diese differieren aber selbst innerhalb kleiner Gebiete und gleicher Zeit riesig. Je nach Ausgangsbasis kommt man für einen Rechnungsgulden CM auf heutige Gegenwerte zwischen 20 Euro und einem Vielfachen.<sup>383</sup>

## Die gebräuchlichsten Gewichts- und Maßeinheiten

Das Pfund bildete nicht nur die Grundlage des frühesten österreichischen Münzwesens, sondern auch das Handelsgewicht. Im Land ob der Enns war vorwiegend das Linzer Gewicht in Gebrauch. Da es mit dem Wiener Handelsgewicht übereinstimmte wurde mit kaiserlichem Patent vom 1.12.1570 die Beibehaltung des Linzer Gewichts gestattet. Das

Wiener Pfund wog 0,56 kg zerfiel in zwei halbe Pfund zu je 16 Lot oder vier »Vierling« zu 8 Lot bzw. in 32 Lot zu 4 Quentchen. Ein Lot hatte 7 1/2 Gramm. Hundert Pfund bildeten einen Centner.<sup>384</sup>

Das Pfund galt aber auch gleich dem Dutzend zu 12 Stück, dem Schilling zu 30 Stück und dem Schock zu 60 Stück als bloßer Zählwert für 240 Stück und hatte in dieser Eigenschaft die Mengenbezeichnung mit dem Münzpfund gemein. Für die Preisbestimmung eines Zählpfundes galt daher die Grundregel: »Soviel Pfennige das Stück, soviel Gulden kostet das Pfund«. Zu den Gewichtsmengen zählte auch der Saum, worunter man die Ladung verstand, die ein Lasttier tragen konnte. In der Regel betrug ein Saum drei bis vier Pfundzentner (ca. 170 bis 220 kg), doch wurde im Gebirge weniger aufgeladen.<sup>385</sup> Als Längenmaße dienten hauptsächlich Meile, Klafter und Elle mit ihren Unterteilungen. Eine Elle, entlehnt der Länge des Unterarms, hatte vier »Viertel«, 30 Ellen (etwa einer Leinwand) bildeten ein »Stück«. Da allein im Land ob der Enns verschiedene Ellenmaße in Gebrauch waren, wurde 1570 die Linzer Elle mit 0,795 m als »Landelle« bestimmt. Die später eingeführte Wiener Elle war mit 0,778 m etwas kürzer.<sup>386</sup>

Die Meile leitet sich von der römischen Meile (milia passuum = 1.000 Doppelschritte) ab, die 1.479 m entsprach. Die österreichische Meile (Postmeile) hatte 7.586,66 m und wurde in 4.000 Klafter oder 24.000 Fuß oder Schuh unterteilt. Als Klafter verstand man ursprünglich die Länge beider in einer geraden Linie ausgestreckten Männerarme, die zugleich als Mannshöhe angesehen wurde.<sup>387</sup> Auch beim Klafter waren verschiedene lokale Maße in Gebrauch. Im Land ob der Enns war der Linzer Klafter mit 1,816 m am gebräuchlichsten, der auch in Vöcklabruck in der Regel verwendet wurde. Daneben gab es im Salzkammergut noch den Kammergutsklafter, der mit 1.785 m etwas kürzer war. Ein Klafter zählte 6 Fuß oder Schuh, der Schuh 12 Zoll, der Zoll 12 Linien.<sup>388</sup>

Als Flächenmaß diente der Quadrat-Klafter mit 3,597 m<sup>2</sup>. 1.600 Quadrat-Klafter bildeten ein Joch. Auch als Körpermaß begegnet uns der Klafter (Kubik-Klafter) häufig in Urkunden und Rechnungen, zumeist bei der Bemessung des Brennholzes etwa im Zusammenhang mit Holzdeputaten (1 Kubik-Klafter = 6,82 m<sup>3</sup>).

Als Hohlmaße für flüssige und trockene Inhalte standen seit jeher vor allem Eimer und Metzen in Gebrauch. Ein Eimer hatte 8 Achtel, für ein Achtel wurden 4 Maß (auch Achterring oder Kandl genannt) gezählt, sodass der Eimer 32 Maß hatte. Zwei Eimer ergaben eine »Uhrn« (von urna), drei Uhrnen (6 Eimer) eine »Anleg«, 24 Eimer, die 4 »Anleg« entsprachen, waren ein Dreiling. Bei Wein und Met wurde der »Achterring« meist in zwei »Halbe« bzw. vier »Maßl« oder »Seidl« unterteilt. Im 16. Jahrhundert war es noch allgemein üblich, das Bier in einem Maß von drei »Seidln« zu trinken. Erst später wurde für alle Getränke das gleiche Maß eingeführt. Da in den Urkunden und Aufzeichnungen meist von hiesigem Maß die Rede ist, kann man schließen, dass die Flüssigkeitsmaße unter den einzelnen Orten sehr differenzierten. Für den Raum Vöcklabruck sowie im Salzkammergut bürgerte sich der »österreichische Eimer« mit 56,6 l ein. 1761 wurde die Unterteilung dieser Eimer in 40 Maß zu 1,415 l verbindlich eingeführt.<sup>389</sup>

Beim Metzen ist im 15. Jahrhundert von einem großen und kleinem Metzen die Rede, ohne dass deren Größenverhältnisse näher bekannt sind. 6 Metzen bildeten ein Scheffel, 30 Metzen eine »Muth«. Im Land ob der Enns herrschte der »Starhemberger Metzen« vor, doch war auch der »Lambacher Kastenmetzen« in Gebrauch. Seit 1665 fand mit Rücksicht auf das aus Böhmen eingeführte Getreide der »Prager Metzen« verstärkt Anwendung.<sup>390</sup> Wie sehr der Metzen als Maßstab lokal zersplittert war, ergibt sich daraus, dass in Gmunden neben dem »Stadtmetzen« noch ein eigener Metzen im Pfarrhof in Gebrauch war.<sup>391</sup> Mit kaiserlichem Patent vom 1. Juni 1752 wurden die verschiedenen im Land üblichen Hohlmaße für trockene Waren gänzlich abgeschafft und durch den »Stockerauer Stangenmetzen« mit 61,48 Liter ersetzt.<sup>392</sup> Da Getreide und Mehl »gegupft« oder »gestrichen« verkauft wurden, leiteten sich aus der letzteren Gepflogenheit die Ausdrücke »Strichmetzen«, »Strichmehl« oder kurz »Strich« ab.

Erst mit Reichsgesetz vom 23 Juli 1871, RGBl. Nr. 16/1872 wurden schließlich für den Bereich der gesamten Monarchie die alten Gewichts-, Längen-, Flächen und Hohlmaße durch Kilogramm, Meter und Liter mit ihrem entsprechenden Unterteilungen oder Vielfachern eingeführt.



#### Die Elle, das wichtigste Längenmaß des Mittelalters.

Sie wurde peinlich genau überwacht. Betrügereien waren gefürchtet: der Kaufmann mit der falschen Elle. Holzschnitt aus Die acht Schalkheiten, um 1470.

